

30. April 2010

FEDERATED INTERNATIONAL MANAGEMENT LIMITED

-und-

J.P. MORGAN BANK (IRELAND) PLC

FEDERATED UNIT TRUST

(ein Umbrella-Fonds)

GEÄNDERTER UND NEU GEFASSTER TREUHANDVERTRAG

Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

INHALT

Artikel	Thema	Seite
1.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
2.	VERBINDLICHKEIT DES TREUHANDVERTRAGES	9
3.	RECHTE DER ANTEILINHABER	9
4.	DER TRUST	9
5.	AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	10
6.	ZUGELASSENE ANLAGEN UND GEREGLTE MÄRKTE	12
7.	VERWAHRUNG DES HINTERLEGTE VERMÖGENS	15
8.	HANDEL MIT DEM HINTERLEGTE VERMÖGEN	15
9.	BESCHRÄNKUNGEN VON ANLAGEKÄUFEN	18
10.	DAS REGISTER	18
11.	ÄNDERUNG DES REGISTERS	19
12.	ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	19
13.	MITTEILUNG ÜBER RÜCKNAHME VON ANTEILEN	20
14.	BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES RÜCKNAHMEPREISES	20
15.	AUSSCHÜTTUNGEN	22
16.	JAHRESBERICHT UND HALBJAHRESBERICHT	22
17.	RECHTE, BEFUGNISSE UND PFLICHTEN DES TREUHÄNDERS	22
18.	ANDERE TREUHANDVERHÄLTNISSE	27
19.	VERGÜTUNG DES TREUHÄNDERS	27
20.	VERGÜTUNG DES MANAGERS	27
21.	RECHTE UND PFLICHTEN DES MANAGERS	28
22.	TRANSAKTIONEN AUF WUNSCH DES ANTEILINHABERS	28
23.	AUSSTELLUNG VON DOKUMENTEN (SCHECKS, MITTEILUNGEN USW.) DURCH DEN MANAGER	28
24.	RÜCKTRITT DES MANAGERS	29
25.	RÜCKTRITT DES TREUHÄNDERS	29
26.	WERBUNG	30
27.	SCHLIESSUNG DES TRUSTS	30
28.	DIE SCHLIESSUNG DES TRUSTS BETREFFENDE BESTIMMUNGEN	31
29.	PRAXIS AN GEREGLTEN MÄRKTEN	31
30.	ZULÄSSIGE INHABER	31
31.	MITTEILUNGEN	32
32.	EINTRAGUNG UND ABSCHRIFTEN DES TREUHANDVERTRAGES	32
33.	ÄNDERUNG ODER ABTRETUNG DES TREUHANDVERTRAGES	32
34.	HÖHERE GEWALT	33
35.	VERWENDUNG DES NAMENS FEDERATED	33
36.	GELTENDES RECHT	33
	ANHANG	34
	VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER	34

DIESER TREUHANDVERTRAG wird am 30. April 2010 ZWISCHEN:

1. **FEDERATED INTERNATIONAL MANAGEMENT LIMITED** mit eingetragem Sitz in JP Morgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland (der „Manager“; wenn es der Kontext zulässt oder erfordert, schließt dieser Begriff alle Beauftragten, Personen oder Firmen ein, die gemäß Artikel 8 dieses Treuhandvertrages Pflichten des Managers übernehmen) einerseits **UND**
2. **JP MORGAN BANK (IRELAND) PLC** mit eingetragenem Sitz in JP Morgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland (der „Treuhandhändler“; wenn es der Kontext zulässt oder erfordert, schließt dieser Begriff alle Beauftragten oder Unterdepotbanken des Treuhandhändlers ein, die gemäß Artikel 17 dieses Treuhandvertrages ernannt werden) andererseits

geschlossen.

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS:

- A. die Parteien am 1. November 1999 mit einem Treuhandvertrag vom 1. November 1999 (der „ursprüngliche Treuhandvertrag“) gemäß den irischen Ausführungsverordnungen von 1989 zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) einen Investmentfonds mit der Bezeichnung Federated Unit Trust errichteten und gründeten.
- B. der Treuhandhändler und der Manager im Hinblick auf die Änderung und Neufassung des ursprünglichen Treuhandvertrages und auf die Beantragung einer Zulassung gemäß den irischen Ausführungsverordnungen von 2003 zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils gültigen Fassung vereinbart haben, diesen Vertrag auszufertigen und die Verpflichtungen einzugehen, die nachfolgend in diesem geänderten und neugefassten Treuhandvertrag (der „Treuhandvertrag“) näher erläutert werden, und dass dieser Treuhandvertrag den gesamten ursprünglichen Treuhandvertrag mit Wirkung zum Datum dieses Vertrages ersetzt.

SOMIT TREFFEN DIE VERTRAGSPARTEIEN MIT DIESEM TREUHANDVERTRAG FOLGENDE ÜBEREINKUNFT:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (a) Die folgenden Begriffe haben die in der Spalte gegenüber angegebene Bedeutung, es sei denn, dies widerspricht dem Inhalt oder Kontext:

„Abgaben und Gebühren“	Alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Bewertungsgebühren, Gebühren für die Verwaltung von Vermögen, Gebühren der Beauftragten, Maklergebühren, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren, Devisenumrechnungsgebühren und sonstige Kosten, sowohl im Hinblick auf die Bildung oder die Vermehrung des Hinterlegten Vermögens als auch die Schaffung, den Umtausch, Verkauf, Kauf oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf oder geplanten Kauf von Anlagen, jedoch ohne Platzierungsgebühr, Provisionen, Gebühren und Aufwendungen, die der Manager oder der Treuhandhändler einer Vertriebsstelle, einem Beauftragten oder Makler in Verbindung mit der Ausgabe der Anteile zu zahlen hat.
„Anlage“	Eine zulässige Anlage im Sinne von Artikel 6.
„Anlageberater“	Federated Global Investment Management Corp. und Federated Investment Counseling sowie jegliche Person oder Personen, die der Manager mit Zustimmung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde beauftragt hat, als Anlageberater in Bezug auf einen Teilfonds oder einen Teil eines Teilfonds zu fungieren.
„Anteil“	Ein ungeteilter Anteil am Trust, der Hinterlegtes Vermögen an einem Teilfonds verbrieft.
„Anteilinhaber“	Diejenige Person, die jeweils als Inhaber eines Anteils im Register eingetragen ist, einschl. als gemeinschaftliche Inhaber eingetragene Personen.
„Auslagen“	umfasst in Bezug auf den Treuhandhändler oder den Manager alle Auslagen, die dem Treuhandhändler oder dem Manager in Verbindung mit seiner hierin festgelegten Funktion als Treuhandhändler bzw. Manager ordnungsgemäß entstehen, sowie alle Kosten, Gebühren und Aufwendungen jeglicher Art, die er in Verbindung mit dieser Funktion und der Administration des Trusts und jedes Teilfonds (dessen Errichtung eingeschlossen) und allen damit verbundenen oder zusammenhängenden Angelegenheiten zu tragen hat. Ferner fallen darunter alle rechtlichen

und sonstigen Honorarausgaben, die ihm in Bezug auf oder durch den Trust entstehen (dessen Errichtung eingeschlossen). Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zählen zu den Auslagen:

- (i) die Gebühren, Aufwendungen und Auslagen eines Beauftragten (einschließlich insbesondere des Anlageberaters und vom Anlageberater ernannter Berater, sowie der Platzierungsstelle und ggf. Unterdepotbanken, die der Treuhänder jeweils ernennt) in Verbindung mit dem Trust;
- (ii) die Gebühren, Aufwendungen und Auslagen eines Wirtschaftsprüfers, Rechts- oder Steuerberaters, Gutachters, Brokers oder einer anderen Fachkraft, die der Treuhänder in Verbindung mit seinen Pflichten in Bezug auf den Trust ernennt oder konsultiert;
- (iii) alle Gebühren, Aufwendungen und Auslagen, die einer Person in Bezug auf die sichere Verwahrung, Versicherung, den Erwerb, das Halten und die Veräußerung oder anderweitige Verfügungen über das Hinterlegte Vermögen und die Ausübung von damit verbundenen Stimmrechten (darunter Bankgebühren, Telex- und Faxgebühren sowie Versicherungskosten) entstehen;
- (iv) alle Aufwendungen, die durch die Einziehung und Zuteilung von Einkünften entstehen, einschl. aller darauf zu zahlenden Steuern, Abgaben und Auflagen;
- (v) alle Bankgebühren, einschl. Zinsaufwand und die Kosten für den Handel mit Fremdwährungen, die Kosten für Ausstellen, Versand und Abwicklung von Auszahlungsscheinen für Ausschüttungen sowie alle Gebühren von Nominees oder Beauftragten;
- (vi) alle Kosten, die bei Rechts- oder Verwaltungsverfahren entstehen;
- (vii) alle Kosten für die Kommunikation mit dem Manager, einer Registerstelle, den Anteilhabern oder anderen Personen in Zusammenhang mit dem Trust oder einem Teilfonds in Bezug auf Erkundigungen des Treuhänders über die Geschäftsführung des Managers oder anderweitig in Bezug auf die Pflichterfüllung des Treuhänders oder die Ausübung seiner Befugnisse;
- (viii) alle Aufwendungen, die in Verbindung mit der Eintragung von Anlagen im Namen des Treuhänders oder seines Nominees oder dem Halten von Anlagen oder der Verwahrung der das Eigentum an diesen verbriefenden Dokumente entstehen (einschl. Bankgebühren, Versicherung der Dokumente gegen Verlust bei Versand, Transit oder anderweitig sowie die Gebühren der Beauftragten des Treuhänders für die sichere Verwahrung der Dokumente);
- (ix) alle Kosten und Aufwendungen für und in Verbindung mit der Erstellung der ergänzenden Treuhandverträge (*supplemental trust deeds*);
- (x) die Kosten und Aufwendungen (darunter Kosten für Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und sonstige Honorargebühren sowie Druckkosten), die dem Manager oder dem Treuhänder für die Erstellung, Veröffentlichung und Aktualisierung eines Prospektes sowie für die Veröffentlichung von Preisnotierungen und Mitteilungen in der Finanzpresse entstehen;
- (xi) alle Kosten für Büromittel, Druck und Porto in Verbindung mit Erstellung und Versand von Schecks, Ausschüttungsscheinen, Steuerbescheinigungen, Kontoauszügen, Abschlüssen und Berichten, die gemäß vorliegendem Dokument vorgelegt, ausgestellt oder versandt werden;
- (xii) die Gebühren und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer;
- (xiii) alle Kosten und Aufwendungen des Treuhänders oder des Managers für die Führung des Registers der Anteilhaber;

- (xiv) alle Kosten und Aufwendungen, die dem Manager oder dem Treuhänder für die Abhaltung der Hauptversammlungen der Anteilinhaber des Trusts oder eines Teilfonds entstehen;
- (xv) Gebühren, die der Trust oder ein Teilfonds an eine Aufsichtsbehörde in einem Land oder Hoheitsgebiet zahlen muss, in dem die Anteile verkauft werden oder verkauft werden dürfen, Gebühren und Aufwendungen, die an eine Zahlstelle oder einen Vertreter in diesem Land oder Hoheitsgebiet gezahlt werden müssen sowie alle Gebühren und Kosten in Bezug auf die Notierung der Anteile an einem Regelmäßigem Markt;
- (xvi) alle Kosten und Aufwendungen, die dem Manager dadurch entstehen, dass er einen Teilfonds von der Standard & Poor's Corporation und/oder von einer anderen Rating-Agentur bewerten lässt, die der Treuhänder genehmigt hat; und
- (xvii) alle Kosten und Aufwendungen, die dem Manager oder seinem Beauftragten für die Werbung und Verkaufsförderung des Trusts oder eines Teilfonds entstehen.

„Ausschüttungstag“	In Bezug auf einen Teilfonds der Termin oder die Termine, den/die der Manager festlegt und an dem bzw. denen Ausschüttungen auf Anteile des Teilfonds erklärt werden können.
„Barmittel“	Schließt Devisen ein.
„Basiswährung“	In Bezug auf einen Teilfonds die Währung des Teilfonds, die im Prospekt für diesen Teilfonds angegeben ist.
„Bilanzstichtag“	In Bezug auf einen Teilfonds der 31. Oktober eines jeden Jahres.
„Erstausgabe“	In Bezug auf einen Teilfonds, das Angebot von Anteilen des betreffenden Teilfonds zum Verkauf, wobei der Betrag, der dem Treuhänder für die Anteile gezahlt wird, ganz oder teilweise für den Erwerb der ersten Vermögenswerte dieses Teilfonds verwendet wird.
„Euro“ oder „EUR“	Der Euro.
„Regelmäßiger Markt“	Eine Börse oder ein Markt, auf die in Artikel 6 Bezug genommen wird.
„Geschäftstag“	Ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt und Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, sofern der Manager und der Treuhänder nichts anderes festlegen.
„Handelstag“	Der Tag bzw. die Tage, die der Verwaltungsrat jeweils mit Zustimmung der Verwaltungsstelle für die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds festlegt und den Anteilinhabern vorab mitteilt, mit der Maßgabe, dass:- <ul style="list-style-type: none"> (i) jeder Geschäftstag ein Handelstag ist, der Verwaltungsrat jedoch mit Zustimmung der Verwaltungsstelle auch einen Nichtgeschäftstag zum Handelstag bestimmen kann, sofern keine anders lautende Regelung besteht; (ii) im Falle einer Änderung der Handelstage und/oder der Hinzufügung von zusätzlichen Handelstagen gemäß den Bestimmungen unter (i) oben der Verwaltungsrat die irische Finanzaufsichtsbehörde und die Anteilinhaber in angemessener Weise vorab darüber informiert, und zwar zu einem Zeitpunkt und auf eine Weise, die der Treuhänder ggf. genehmigt; (iii) der betreffende Teilfonds an jedem Handelstag bewertet wird; und (iv) es mindestens zwei Handelstage pro Monat in Bezug auf jeden Teilfonds gibt.
„Hinterlegtes Vermögen“	Die liquiden Mittel und Anlagen, die der Treuhänder in Bezug auf einen Teilfonds verwahrt.
„Irische Finanzaufsichtsbehörde“	Die irische Finanzaufsichtsbehörde (Irish Financial Services Regulatory Authority) oder eine nachfolgende Aufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für die Zulassung und Beaufsichtigung des Trusts.

„Laufzeit des Trust“	Der Zeitraum vom 1. November 1999 bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Trust gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages gekündigt wird.
„Managementgebühr“	Die Gebühr, die in Bezug auf jeden Teilfonds an den Manager zu zahlen ist und die in einer Höhe, die der Manager im Prospekt für diesen Teilfonds jeweils festlegt, aufläuft und aus dem jeweiligen Hinterlegten Vermögen gezahlt wird.
„Mindestbestand“	In Bezug auf einen Teilfonds die Mindestanzahl der Anteile oder der Mindestwert der Anteile an diesem Teilfonds, die ein Anteilinhaber laut dem Prospekt für diesen Teilfonds halten muss.
„Mindestwert“	In Bezug auf einen Teilfonds der Mindestnettoinventarwert, den der Manager wie im Prospekt zu diesem Teilfonds angegeben als Mindestwert vorschreiben kann.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie Nr. 85/611 EWG des Rates vom 20. Dezember 1985, und zwar geändert durch die Richtlinie Nr. 88/220 EWG des Rates vom 22. März 1988, die Richtlinie Nr. 95/26/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995, die Richtlinie Nr. 2000/64/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 7. November 2000, die Richtlinie Nr. 2001/107/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002, die Richtlinie Nr. 2001/108/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2002 und die Richtlinie Nr. 2004/39/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 21. April 2004 (jeweils in der geltenden Fassung);
„OGAW-Vorschriften“	Die irischen Ausführungsverordnungen von 2003 zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in der jeweils gültigen, geänderten oder erneut verfügbaren Fassung.
„Platzierungsstelle“ oder „Vertriebsstelle“	Federated Asset Management GmbH und JP Morgan AG sowie jede weitere oder andere Platzierungs- oder Vertriebsstelle, die der Manager ggf. ernennt.
„Prospekt“	In Bezug auf einen Teilfonds ein Prospekt oder ein anderes Angebots- oder Platzierungsdokument, das der Manager jeweils in Bezug auf den Teilfonds herausgibt.
„Provision“	Eine Provision oder Gebühr, die bei Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds erhoben wird und keinesfalls mehr als jährlich 10 % des Erstzeichnungspreises je Anteil oder des Werts je Anteil des in Bezug auf diesen Teilfonds Hinterlegten Vermögens beträgt.
„Register“	Das gemäß Artikel 10 erstellte Register der Anteilinhaber.
„Registernummer“	Eine Nummer, die jedem Anteilinhaber zugewiesen wird.
„Rücknahmemitteilung“	Eine Mitteilung, die dem Manager gemäß Artikel 13 vom Anteilinhaber zugestellt wird.
„Teilfonds“	Ein oder mehrere Teilfonds des Trusts, die gemäß Artikel 4 errichtet wurden. Ein Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen beinhalten, darunter Anteilklassen mit und ohne Währungsabsicherung (hedged/unhedged). Eine nachfolgende Bezugnahme auf Teilfonds umfasst, sofern zutreffend, eine Bezugnahme auf jede Klasse innerhalb eines Teilfonds.
„Trust“	Der gemäß dem Ursprünglichen Treuhandvertrag unter dem Namen Federated Unit Trust errichtete und durch den vorliegenden Treuhandvertrag geänderten und neu gefassten Bestimmungen unterliegende Trust. Der Trust umfasst einen oder mehrere Teilfonds, die gemäß dem Ursprünglichen Treuhandvertrag errichtet wurden und deren Bestimmungen durch den vorliegenden Treuhandvertrag geändert und neu gefasst wurden, und eine Bezugnahme auf den Teilfonds schließt, sofern nicht abweichend angegeben, eine Bezugnahme auf jeden Teilfonds ein.
„USA“	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete, die ihrem Hoheitsrecht unterliegen.
„US\$“ oder „US-Dollar“	Der US-Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel der USA.

„US-Person“	Sofern vom Manager nicht anderweitig festgelegt, eine Person mit Wohnsitz in den USA, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder sonstige juristische Person, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder jedes Nachlass- oder Treuhandvermögen, dessen Erträge, unabhängig von deren Quelle, der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen.
„Verwaltungsaufwendungen“	Die für die Zahlung der Vergütung des Treuhänders, der Managementgebühr und der Auslagen des Treuhänders und des Managers erforderlichen Beträge.
„Wert“	Bedeutet in Bezug auf eine Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt (soweit hierin nicht abweichend angegeben) Folgendes:

- (a) An einem Geregelten Markt notierte oder gehandelte Aktien werden zum letzten verfügbaren gehandelten Preis bei Geschäftsschluss in dem betreffenden Geregelten Markt bewertet; an einem Geregelten Markt notierte oder gehandelte Schuldtitel werden auf Basis des von einem von dem Manager genehmigten Kursinformationsdienst bereitgestellten Mittelkurses bei Handelsschluss bewertet.

Sofern dies als Absicht im Prospekt angeführt wurde, können die Vermögenswerte eines Teilfonds nach der Buchwertmethode bewertet werden, wobei die Anlagen des Teilfonds zu den Anschaffungskosten bewertet und danach bis zum Ende der Laufzeit unter Annahme einer Abschreibung bis zum Ende der Laufzeit bei Berücksichtigung etwaiger Marktaufschläge oder -abschläge bewertet werden, sofern die Bewertung den Anforderungen der Irischen Finanzaufsichtsbehörde entspricht. Im Fall von Teilfonds, die nur in kurzfristige Wertpapiere (Geldmarktfonds) anlegen, wird die Buchwertmethode nur in Bezug auf den folgenden Kriterien entsprechende Wertpapiere angewandt:

- Laufzeit bei Emission von bis zu (einschließlich) 397 Tagen;
- Restlaufzeit von bis zu (einschließlich) 397 Tagen;
- regelmäßige Anpassungen der Rendite gemäß Geldmarktbedingungen mindestens alle 397 Tage; und/oder
- ein Risikoprofil, einschließlich Kredit- und Zinsrisiken, das dem von Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen oder mit Renditeanpassungen mindestens alle 397 Tage entspricht.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des jeweiligen Teilfonds beträgt maximal 60 Tage. Der Verwalter überprüft wöchentlich die Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem nach der Buchwertmethode errechneten Wert der Geldmarktinstrumente. Der Manager sollte Eskalationsverfahren einführen, um Folgendes sicherzustellen:

- Wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Buchwert eines Geldmarktinstruments werden dem Anlageberater mitgeteilt.
- Abweichungen von über 0,1% zwischen dem Marktwert und dem Buchwert des Teilfonds-Portfolios werden den Verwaltungsratsmitgliedern des Managers, dem Anlageberater und dem Treuhänder mitgeteilt.
- Abweichungen von über 0,2% zwischen dem Marktwert und dem Buchwert des Portfolios werden den Verwaltungsratsmitgliedern des Managers und dem Treuhänder mitgeteilt.
- Bei Abweichungen von über 0,3% zwischen dem Marktwert und dem Buchwert des Teilfonds-Portfolios muss eine tägliche Überprüfung vorgenommen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers werden die Irische Finanzaufsichtsbehörde über gegebenenfalls für eine Verringerung dieser Abweichung geplante Maßnahmen unter Angabe näherer Details informieren; und
- Wöchentlich vorgenommene Überprüfungen und die Durchführung von Eskalationsverfahren werden detailliert dokumentiert.

Die Anwendung der Buchwertmethode wird von den Verwaltungsratsmitgliedern des Managers überwacht, um sicherzustellen, dass diese Methode den Interessen der Anteilhaber auch weiterhin am besten entgegenkommt, und um eine angemessene Bewertung der Anlagen des Teilfonds zu gewährleisten. Es kann Zeiträume geben, in

denen der angegebene, auf Basis der Buchwertmethode berechnete Wert eines Instruments höher oder niedriger ist als der Preis, den der Teilfonds bei Verkauf des Instruments erhalten würde, und die Genauigkeit der Buchwertmethode kann durch Änderungen der Zinssätze und die Bonität der Emittenten von Anlagen des Teilfonds beeinflusst werden.

Bei anderen Teilfonds können Geldmarktinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wobei die Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von höchstens drei Monaten und keine erhöhte Sensitivität in Bezug auf Marktparameter, z.B. das Kreditrisiko, aufweisen dürfen. [Sofern der Wert der an einem Geregelten Markt notierten Anlage, die jedoch außerbörslich mit einem Disagio bzw. Agio gekauft oder gehandelt wurde, mit Genehmigung des Treuhänders auf eine Weise bestimmt werden darf, die am Bewertungsdatum der Anlage die Höhe des Disagios oder Agios berücksichtigt. Der Treuhänder muss sicherstellen, dass eine solche Verfahrensweise im Rahmen der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes des Wertpapiers angemessen ist.

Spiegeln bei bestimmten Wertpapieren die vorstehend beschriebenen Kurse nach Meinung des Managers nicht den beizulegenden Zeitwert wider oder sind keine Kurse verfügbar bzw. erfolgt für diese Wertpapiere keine Registrierung oder kein Handel an einem Geregelten Markt, werden diese Wertpapiere zu dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der vom Manager nach Rücksprache mit den (vom Treuhänder zu diesem Zweck genehmigten) Anlageberatern bestimmt wurde, sorgfältig und nach Treu und Glauben sowie nach Rücksprache mit den Anlageberatern der Teilfonds zu Geschäftsschluss an dem jeweiligen Geregelten Markt am entsprechenden Handelstag bewertet.

- (b) Erfolgt die Notierung bzw. der Handel der Wertpapiere an verschiedenen Geregelten Märkten, ist der maßgebliche Markt derjenige, der den Hauptmarkt für diese Vermögenswerte darstellt, wie vom Manager bestimmt.
- (c) Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich der am entsprechenden Handelstag bei Geschäftsschluss an dem jeweiligen Geregelten Markt (gegebenenfalls) aufgelaufenen Zinsen bewertet. Zinsen aus Anleihen, Barmitteln und anderen liquiden Vermögenswerten laufen wie im Prospekt dargelegt bei Ablauf der Annahmefrist auf.
- (d) Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert, der von diesem Organismus berechnet wird, bewertet. Werden die Anteile an einem Geregelten Markt notiert bzw. gehandelt, werden diese mit dem zuletzt notierten Handelskurs oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, dem zuletzt verfügbaren Geldkurs (bzw. wenn dieser nicht verfügbar ist, zu einem Mittelkurs), oder, wenn dieser nicht verfügbar oder repräsentativ ist, dem zuletzt verfügbaren und für den Organismus für gemeinsame Anlagen als maßgeblich erachteten Nettoinventarwert bewertet.
- (e) Alle nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte (entweder als Anlage oder Barmittel) und alle nicht auf Euro lautenden Fremdmittel werden zum von WM/Reuters gestellten Schlusskurs am jeweiligen Tag (entweder offiziell oder anderweitig), den der Manager angesichts der Umstände als angemessen erachtet, in Euro umgerechnet.
- (f) Börsengehandelte Derivate werden an jedem Handelstag zu dem jeweiligen Abwicklungskurs für diese Instrumente an der entsprechenden Börse bewertet. Wenn der Abwicklungskurs eines börsengehandelten Derivats nicht verfügbar ist, entspricht der Wert dem voraussichtlich zu erzielenden Veräußerungspreis, der vom Manager oder von einer vom Manager nach Rücksprache mit einem Anlageberater beauftragten und zu diesem Zweck vom Treuhänder genehmigten sachverständigen Person sorgfältig und nach bestem Gewissen geschätzt wird. Bei nicht an einer Börse gehandelten Derivaten muss der Kontrahent gegebenenfalls den Kontrakt bewerten und die Transaktion auf Anfrage des Managers zum beizulegenden Zeitwert glattstellen. Der Manager kann OTC-Derivate auf Basis der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung, z.B. einer vom Manager oder einem unabhängigen Anbieter von Preisinformationen erstellten Bewertung, bewerten, sofern der Manager oder die andere

Partei über angemessene personelle und technische Mittel verfügt, um die Bewertung durchzuführen. Der Trust ist verpflichtet, OTC-Derivate täglich zu bewerten. Bewertet der Manager OTC-Derivate unter Verwendung einer alternativen Methode, muss er sich an internationalen Best Practice-Leitlinien orientieren und die von Organisationen wie der IOSCO und der AIMA festgelegten Bewertungsgrundsätze für OTC-Derivate anwenden. Die alternative Bewertung wird von einer von den Verwaltungsratsmitgliedern des Managers ernannten und für diese Zwecke vom Treuhänder genehmigten sachverständigen Person erstellt oder besteht in einer anderweitig erstellten Bewertung, sofern der Wert vom Treuhänder genehmigt wurde. Die alternative Bewertung wird monatlich mit der Bewertung des Kontrahenten abgeglichen. Ergeben sich daraus beträchtliche Differenzen, werden diese sofort überprüft und erklärt. Bewertet der Manager OTC-Derivate unter Verwendung der Bewertung des Kontrahenten, muss diese Bewertung von einer vom Treuhänder für diese Zwecke genehmigten und vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder bestätigt werden. Die unabhängige Bestätigung muss mindestens wöchentlich erfolgen. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps werden unter Bezugnahme auf den Preis bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt/Zinsswap gleichen Umfangs und mit gleicher Laufzeit zum Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag abgeschlossen werden kann.

- (g) Für den Fall, dass es unmöglich oder unrichtig wäre, die Bewertung einer spezifischen Anlage in Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Bewertungsrichtlinien durchzuführen, oder wenn diese Bewertung nicht den angemessenen Marktwert widerspiegelt, ist der Manager berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um eine angemessene Bewertung dieser spezifischen Anlage zu erzielen, mit der Maßgabe, dass diese Bewertungsmethode vom Treuhänder genehmigt wurde.
- (h) Wenn ein Teilfonds über mehrere Anteilklassen verfügt, wird der Wert jeder Klasse durch die Berechnung des Anteils am Wert des Teilfonds, der jeder Klasse anteilig zurechenbar ist, bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse wird berechnet, indem der Wert der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse geteilt wird. Der Nettoinventarwert einer Klasse kann angepasst werden, um den klassenspezifischen Aufwendungen Rechnung zu tragen. Klassenspezifische Aufwendungen umfassen die Aufwendungen für die Zulassung einer Anteilklasse in einer Rechtsordnung oder an einer Börse, an einem geregelten Markt oder in einem Abwicklungssystem, sonstige Aufwendungen, die sich aus dieser Zulassung ergeben, sowie weitere im Prospekt oder in den Nachträgen zum Prospekt offen gelegte Aufwendungen gleich welcher Art. Falls eine Anteilklasse ohne Währungsabsicherung (unhedged) begeben wird, deren Preis in einer anderen als der Währung dieser Klasse angegeben wird, trägt die betreffende Anteilklasse die Umrechnungskosten bei der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen. Falls eine Anteilklasse mit Währungsabsicherung (hedged) begeben wird, deren Preis in einer anderen als der Währung dieser Klasse angegeben wird, trägt die betreffende Anteilklasse die Kosten und Gewinne/Verluste der Hedging-Transaktionen.

Bei der Berechnung des Wertes des Trusts oder eines Teilfonds und der Division dieses Wertes durch die Anzahl von Anteilen am Trust bzw. Teilfonds, die in Umlauf sind und als in Umlauf gelten:

- (i) gilt jeder Anteil als in Umlauf befindlich, dessen Ausgabe der Manager zugestimmt hat. Ferner gilt, dass der Trust bzw. Teilfonds nicht nur die Barmittel und Vermögenswerte in der Obhut des Treuhänders umfasst, sondern auch den Betrag etwaiger Barmittel oder sonstiger Vermögenswerte, der in Bezug auf Anteile, deren Ausgabe vereinbart wurde, zu vereinnahmen ist, nach Berücksichtigung (bei Anteilen, deren Ausgabe gegen Barmittel vereinbart wurde) einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren;
- (ii) gelten, sofern der Manager dem Treuhänder gemäß Artikel 13 eine Verringerung des Trusts durch die Entwertung von Anteilen mitgeteilt hat, diese Entwertung aber noch nicht durchgeführt wurde, die zur Annullierung vorgesehenen Anteile als nicht in Umlauf und der Wert des Trusts bzw. des Teilfonds wird um den Betrag verringert, der bei dieser Entwertung zahlbar ist;

- (iii) werden, sofern der Kauf oder Verkauf von Anlagen, die im Hinterlegten Vermögen des Trusts oder des Teilfonds enthalten sind, vereinbart wurde, dieser Kauf oder Verkauf aber noch nicht durchgeführt wurde, diese Anlagen bereits mit berücksichtigt bzw. nicht mehr berücksichtigt und der Manager nimmt aufgrund der nicht erfolgten Durchführung bzw. der Veränderung der Gegenleistung bzw. erwarteten Gegenleistung eine Berichtigung vor, die er für angemessen hält und die der Treuhänder genehmigt. Durch diese Berichtigung wird jedoch keinesfalls der Wert des Hinterlegten Vermögens oder eines Anteils in Frage gestellt, der vor dieser Berichtigung errechnet wurde;
- (iv) wird, sofern im Prospekt nichts anderes angegeben ist, jeder nicht in der Basiswährung ausgedrückte Wert (sowohl von einer Anlage als auch von Barmitteln) sowie jeder nicht auf die Basiswährung lautende Kredit zu dem von Reuters zur Verfügung gestellten Schlusskurs am entsprechenden Tag (bei dem es sich nicht um einen amtlichen Kurs handeln muss), den der Manager unter den gegebenen Umständen, ggf. unter Berücksichtigung eines etwaigen Auf- oder Abschlags sowie der Umrechnungskosten, für angemessen erachtet, in die Basiswährung umgerechnet;
- (v) wird dem Hinterlegten Vermögen eine Summe in Höhe der aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen oder Dividenden hinzugerechnet;
- (vi) werden vom Hinterlegten Vermögen die erklärten, aber noch nicht gezahlten Ausschüttungen abgezogen;
- (vii) wird der Steuerbetrag berücksichtigt, der nach Einschätzung des Managers (soweit erforderlich, nach Hinzuziehung der Wirtschaftsprüfer) in Bezug auf die Besteuerung des Trusts oder Teilfonds zum jeweiligen Termin zu entrichten ist oder rückerstattet wird, mit der Maßgabe, dass der Manager einen Betrag in Bezug auf eine eingeforderte Steuerrückzahlung nur dann berücksichtigen darf, wenn die Wirtschaftsprüfer erklärt haben, dass der Trust bzw. ein Teilfonds einen rechtmäßigen Anspruch auf Rückzahlung hat und dass der Trust oder Teilfonds den fälligen Betrag nach Ansicht der Wirtschaftsprüfer tatsächlich zurückerhalten wird;
- (viii) wird vom Hinterlegten Vermögen der Betrag der aufgelaufenen, aber noch unbeglichenen Verwaltungsaufwendungen abgezogen; und
- (ix) wird vom Hinterlegten Vermögen der Gesamtbetrag aller anderen (sowohl tatsächlichen als auch vom Manager geschätzten) Verbindlichkeiten abgezogen, die ordnungsgemäß aus dem Hinterlegten Vermögen zu zahlen sind, einschließlich Abgaben und Gebühren sowie ggf. aufgelaufene Kreditzinsen, die dem Trust zuzurechnen sind. Alle Verbindlichkeiten des Trusts, die nicht einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, werden anteilig auf alle Teilfonds umgelegt.

„Wirtschaftsprüfer“

Die Person bzw. Firma, die der Manager mit Zustimmung des Treuhänders als Wirtschaftsprüfer bestellt hat.

- (b) Die Bezugnahme auf Gesetze und Verordnungen sowie auf Artikel und Abschnitte derselben beinhalten auch die Bezugnahme auf Änderungen oder erneute Verfügungen dieser Verordnungen, die jeweils in Kraft sind.
- (c) Sofern es nicht dem Kontext widerspricht:
 - (i) umfassen Begriffe in der Einzahl auch die Mehrzahl und umgekehrt;
 - (ii) umfassen Begriffe im Maskulinum auch das Femininum;
 - (iii) umfassen Begriffe, die sich nur auf Personen beziehen, auch Unternehmen oder Vereinigungen oder Personengruppen, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
 - (iv) stehen Wörter wie "kann", "darf" und "ist berechtigt" für eine Erlaubnis, während die Verwendung des Vertragspräsens bzw. des Futur eine Verpflichtung beinhaltet.
- (d) Wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere Währung umgerechnet werden muss, kann der Manager diese Umrechnung anhand der amtlichen Wechselkurse vornehmen, die von den Banken notiert werden, die der Manager zum betreffenden Zeitpunkt festlegt, es sei denn, im vorliegenden Dokument ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen.

2. VERBINDLICHKEIT DES TREUHANDVERTRAGES

Die Vorschriften dieses Treuhandvertrages gelten verbindlich für den Treuhänder, den Manager und die Anteilhaber sowie für alle Personen, die ihre Ansprüche über diese geltend machen, als wären diese Anteilhaber und Personen selbst Parteien dieses Treuhandvertrages. Sowohl der Treuhänder als auch der Manager sichern hiermit zu, dass sie den Trust jeweils in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und mit den geltenden Bestimmungen führen werden, die von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde gemäß den OGAW-Vorschriften erlassen werden.

3. RECHTE DER ANTEILHABER

Die Anteilhaber haben oder erwerben gegenüber dem Treuhänder keinerlei Rechte in Bezug auf Anteile, mit Ausnahme der Rechte, die ihnen durch diesen Treuhandvertrag ausdrücklich übertragen werden. Eine Person, Firma oder Gesellschaft wird nur in Bezug auf diejenigen Anteile als Anteilhaber anerkannt, die in ihrem Namen im Register eingetragen sind.

Die Verbindlichkeiten eines Anteilhabers sind auf den Betrag begrenzt, den er für die Zeichnung von Anteilen einzubringen hat. Die Vorschriften des Treuhandvertrages gelten verbindlich für die Anteilhaber sowie für alle Personen, die ihre Ansprüche über diese geltend machen, als wären diese Anteilhaber und Personen selbst Parteien dieses Treuhandvertrages.

4. DER TRUST

- (a) Der Trust ist ein Umbrella-Fonds und umfasst eine Reihe von Teilfonds. Die bestehenden Teilfonds heißen Euro-Kurzläufer, Euro-Renten, Inter-Renten, ProBasis, ProFutur, Europa-Aktien und Inter-Aktien.
- (b) Jeder Teilfonds ist in jeder Hinsicht separat und als getrenntes Vermögen anzusehen und wird in keinem Fall mit dem Vermögen der anderen Teilfonds vermischt, es sei denn, dies ist hierin ausdrücklich vorgesehen.
- (c) Mit vorheriger Genehmigung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde kann der Manager gegebenenfalls einen oder mehrere weitere Teilfonds errichten und kann ferner, vorbehaltlich der vorherigen Benachrichtigung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde, weitere Anteilklassen auflegen, sofern dies in Übereinstimmung mit den Auflagen der Irischen Finanzaufsichtsbehörde erfolgt.
- (d) Das Vermögen jedes Teilfonds besteht zunächst aus den gezeichneten Barmitteln oder sonstigen Anlagewerten, die gemäß den Vorschriften in Artikel 5 des vorliegenden Dokumentes auf den Treuhänder übertragen werden und auf die sich auch die begebenen Anteile beziehen.
- (e) Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte, die von Personen gezahlt bzw. übertragen werden, die Anteile zeichnen möchten, fallen demjenigen Teilfonds zu, für den diese Gelder oder sonstigen Anlagewerte gezeichnet wurden, und die damit verbundenen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte und Aufwendungen werden dem betreffenden Teilfonds angerechnet.
- (f)
 - (i) Für jeden Teilfonds führt der Manager separate Bücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen bezüglich dieses Teilfonds vermerkt werden. Insbesondere werden die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, die Anlagen, die Verbindlichkeiten, Einkünfte und Aufwendungen aufgeführt, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, vorbehaltlich der hierin genannten Vorschriften.
 - (ii) Sofern sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert im Bestand eines Teilfonds ableitet, wird dieser Vermögenswert in den Büchern des Managers demselben Teilfonds zugeordnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde. Bei jeder Bewertung wird eine Wertsteigerung oder -minderung dieses Vermögenswertes diesem Teilfonds angerechnet.
 - (iii) Im Falle von Vermögenswerten, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, verteilt der Manager diese Vermögenswerte auf einen oder mehrere Teilfonds in der Art und Weise und auf der Grundlage, die er nach eigenem Ermessen für gerecht und angemessen hält, vorbehaltlich der Genehmigung des Treuhänders. Der Manager ist befugt, diese Grundlage jederzeit mit Zustimmung des Treuhänders in Bezug auf Vermögenswerte abzuändern, die zuvor noch nicht zugeteilt wurden.
 - (iv) Jeder Teilfonds kommt für die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren auf, die in Bezug auf diesen Teilfonds anfallen oder diesem Teilfonds zuzuordnen sind. Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, werden vom Manager so zugewiesen und auferlegt, wie es der Manager nach eigenem Ermessen als gerecht und billig erachtet, vorbehaltlich der Genehmigung des Treuhänders. Der Manager ist befugt, diese Grundlage jederzeit mit Zustimmung des Treuhänders abzuändern. Die Aufwendungen, die

bei der Errichtung eines Teilfonds anfallen, werden über die Laufzeit des Teilfonds oder einen kürzeren, ggf. vom Manager festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

- (v) Vorbehaltlich der Genehmigung des Treuhänders kann der Manager Vermögenswerte auf einen bzw. aus einem Teilfonds übertragen, wenn ein Gläubiger Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte des Trusts oder andere Ansprüche erhebt und eine Verbindlichkeit auf andere Weise erfüllt würde, als in vorliegendem Dokument vorgesehen.
- (vi) Soweit hierin nicht ausdrücklich vorgesehen, wird von einem Anteilinhaber gegenüber dem Trust, dem Treuhänder oder dem Manager in Bezug auf seinen Anteilbestand keine Verbindlichkeit eingegangen oder übernommen, noch hat er Zahlungen an diese zu leisten.
- (vii) Die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds sind ausschließlich Eigentum des betreffenden Teilfonds, werden von den anderen Teilfonds getrennt und nicht dazu verwendet, die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder die Ansprüche gegenüber einem anderen Teilfonds direkt oder indirekt abzulösen und werden für derartige Zwecke auch nicht zur Verfügung gestellt.
- (viii) Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden vom Vermögen des Treuhänders oder seines Beauftragten oder beiden getrennt und nicht dazu verwendet, die Verbindlichkeiten anderer Unternehmen oder juristischer Personen oder die Ansprüche gegenüber anderen Unternehmen oder juristischen Personen direkt oder indirekt abzulösen und werden für derartige Zwecke auch nicht zur Verfügung gestellt.
- (g) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde und des Treuhänders kann der Manager Teilfonds zusammenlegen, unterteilen oder anderweitig umstrukturieren, mit der Maßgabe, dass dies den Anteilhabern dieser Teilfonds drei Wochen vor einem Handelstag mitgeteilt wurde, an dem diese Anteilhaber berechtigt sind, Anteile an diesen Teilfonds zurückzugeben. Diese Mitteilung erfolgt entweder schriftlich an die Anteilhaber oder durch Veröffentlichung in mindestens einer internationalen Tageszeitung. Jede Zusammenlegung, Unterteilung oder Umstrukturierung hat derart zu erfolgen, dass die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds nicht benachteiligt werden. Der Manager gewährleistet, dass der Wert des Anteilbestands nach einer solchen Umstrukturierung nicht geringer ist als der entsprechende Wert vor dieser Umstrukturierung und stellt den Anteilhabern, die von der Umstrukturierung betroffen sind, eine entsprechend geänderte Eigentumsbestätigung aus.

5. AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

- (a) Bei oder vor einer Erstaussgabe gibt der Manager einen Prospekt heraus oder veranlasst die Herausgabe eines Prospektes, der in Bezug auf jeden Teilfonds unter anderem die folgenden Angaben enthält, sofern sie für den betreffenden Teilfonds zutreffen:
 - (i) die Anlageziele, -politik und -beschränkungen;
 - (ii) den Ausschüttungstag und die Handelstage, an denen die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen erfolgen darf sowie den Mindestbestand und den Mindestwert der Anteile;
 - (iii) den Ausgabepreis der Anteile und ggf. bei der Anteilaussgabe fällige Provisionen für den Manager oder dessen Beauftragten, die der Manager oder dessen Beauftragter von den Zeichnungsgeldern abziehen dürfen; und
 - (iv) den Erstaussgabezeitraum.
- (b) Der Treuhänder erhält von Personen, die neue Anteile zeichnen möchten, alle dabei gezeichneten Beträge und sonstigen Anlagen, die zur Anteilzeichnung übertragen werden, vorbehaltlich der Bedingungen und Konditionen (einschließlich der Bedingungen in Bezug auf Provisionszahlungen bei Anteilaussgabe), die der Manager jeweils festlegt.
- (c) Gelder und sonstige Anlagen, die zur Zeichnung von neuen Anteilen an den Manager gezahlt bzw. auf ihn übertragen werden, sind innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem betreffenden Handelstag an den Manager zu zahlen bzw. auf diesen zu übertragen, und werden an den Treuhänder transferiert, und sofern diese Zahlung bzw. Übertragung in vollem Umfang gutgeschrieben wurde, gelten die Anteile an jedem Handelstag als begründet und in Umlauf. Gelder und sonstige Vermögenswerte, die auf diese Weise gezahlt bzw. übertragen werden, werden vom Treuhänder im Rahmen des Hinterlegten Vermögens des Teilfonds verwahrt, für den die Anteile begeben werden.
- (d) Alle Abgaben und Gebühren, die durch diesen Treuhandvertrag oder durch die Errichtung des Trusts anfallen, sind aus dem Hinterlegten Vermögen zu zahlen. Alle Abgaben und Gebühren, die bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen anfallen, trägt der Antragsteller bzw. Anteilinhaber.

- (e)
- (i) Der Manager hat die alleinige Befugnis, zu gegebener Zeit für Rechnung des Trusts die Ausgabe neuer Anteile zu veranlassen oder den Treuhänder anzuweisen, die Ausgabe neuer Anteile zu veranlassen, stets in Übereinstimmung mit den im Prospekt vorgesehenen Verfahren für die Ausgabe von Anteilen. Die Ausgabe neuer Anteile erfolgt nur an einem Handelstag. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen des Managers, einen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Anteilbruchteile können im Ermessen des Managers begeben werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
 - (ii) Der Manager kann jeweils die Ausgabe von Anteilen an eine Person im Tausch gegen von dieser Person gehaltene Anlagen zu den Bedingungen veranlassen, die der Manager als angemessen erachtet, jedoch vorbehaltlich und gemäß der folgenden Vorschriften:
 - (A) Es werden keine Anteile begeben, bis die Anlage zur Zufriedenheit des Treuhänders auf den Treuhänder übertragen wurde;
 - (B) Vorbehaltlich des Vorstehenden erfolgt ein derartiger Tausch zu den Bedingungen (einschließlich der Rückstellungen zur Begleichung der Umtauschkosten aus dem Hinterlegten Vermögen), mit der Maßgabe, dass die Anzahl der ausgegebenen Anteile derjenigen Zahl von Anteilen entspricht, die gegen Barzahlung einer Summe in Höhe des Werts der übertragenen Anlagen zum aktuellen Kurs ausgegeben worden wäre, zzgl. eines Betrages, der nach Ansicht des Managers eine angemessene Rückstellung für die Abgaben und Gebühren darstellt, die beim Erwerb der Anlagen gegen Barzahlung anfallen würden, jedoch abzgl. einer Summe, die nach Ansicht des Managers den Abgaben und Gebühren entspricht, die in Verbindung mit der Übertragung der Anlagen aus dem Hinterlegten Vermögen zu zahlen sind;
 - (C) die auf den Trust zu übertragenden Anlagen werden auf einer vom Manager bestimmten Grundlage bewertet, solange dieser Wert nicht den Höchstbetrag übersteigt, der sich am Tag des Umtausches ergeben würde, wenn man die Definition des Begriffs „Wert“ gemäß Artikel 1 vorstehend anwendet; und
 - (D) der Treuhänder überzeugt sich davon, dass die Bedingungen dieses Tausches wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Benachteiligung der bestehenden Anteilinhaber führen werden.
- (f) Der Preis, zu dem die Erstaussgabe von Anteilen an einem Teilfonds erfolgt (und die ggf. darauf anfallenden Provisionen), werden vom Manager festgelegt und im Prospekt genannt. Danach ergibt sich der Preis, zu dem Teilfondsanteile gegen Barzahlung oder im Austausch gegen Anlagen begeben werden, indem der Wert des Hinterlegten Vermögens berechnet und durch die Anzahl der umlaufenden bzw. als in Umlauf geltenden Anteile dieses Teilfonds dividiert wird (im Ermessen des Managers auf die kleinste Einheit der Basiswährung gerundet) und indem ggf. der Betrag hinzuaddiert wird, der nach Ansicht des Managers eine angemessene Rückstellung für die Abgaben und Gebühren darstellt, einschließlich der Provisionen, die der Antragsteller an den Treuhänder oder eine andere Partei zu zahlen hat. Näheres hierzu ist im Prospekt des jeweiligen Teilfonds enthalten.
- (g) Der Manager stellt dem Treuhänder auf Anfrage eine Aufstellung der ausgegebenen bzw. veräußerten Anteile sowie der Bedingungen zur Verfügung, zu denen diese Anteile begeben oder veräußert werden. Ferner sind darin die Anlagen verzeichnet, deren Erwerb er für Rechnung des Teilfonds anordnet, sowie eine Auflistung der Anlagen, deren Veräußerung er in Übereinstimmung mit den nachfolgend genannten Befugnissen für Rechnung des Teilfonds anordnet sowie alle anderen Informationen, die ggf. erforderlich sind, damit der Treuhänder in der Lage ist, zum Datum dieser Auflistung den Wert des Hinterlegten Vermögens und die Anzahl der Anteile festzustellen, die sich pro Teilfonds in Umlauf befinden.
- (h) Der Manager stellt dem Treuhänder auf dessen Wunsch eine Liste aller Anteilausgaben und der entsprechenden Ausgabepreise sowie sonstige Informationen zur Verfügung, die ggf. erforderlich sind, damit der Treuhänder in der Lage ist, zu diesem Zeitpunkt den Wert des Hinterlegten Vermögens je Anteil festzustellen.
- (i) Vorbehaltlich der hierin genannten Vorschriften kann ein Inhaber von Anteilen an einem Teilfonds (der „ursprüngliche Teilfonds“) mit vorheriger Zustimmung des Managers seine Anteile insgesamt oder teilweise gegen Anteile eines anderen bereits aufgelegten oder noch aufzulegenden Teilfonds (der „neue Teilfonds“) eintauschen („Umtausch“), und zwar gemäß den nachfolgenden Bedingungen:
- (i) Das Umtauschrecht kann von einem Anteilinhaber (der „Antragsteller“) durch eine Mitteilung (der „Umtauschantrag“) ausgeübt werden, der unwiderruflich ist und vom Anteilinhaber schriftlich am Geschäftssitz derjenigen Person oder Einrichtung einzureichen ist, die der Manager jeweils zu seinem Beauftragten für den Umtausch von Anteilen ernennt. Diesem Antrag ist auf Wunsch des Managers die Eigentumsbestätigung oder eine andere vom Manager ausgestellte Bescheinigung bzw. ein den Anforderungen des Managers genügender ordnungsgemäßer Nachweis der Rechtsnachfolge oder Abtretung beizufügen;

- (ii) Der Umtausch von in einem Umtauschantrag genannten Anteilen, der dem Manager an einem Tag, der kein Handelstag ist oder an einem Handelstag nach Handelsschluss zugestellt wird, erfolgt am nächstfolgenden Handelstag nach Eingang des Umtauschantrages;
- (iii) Der Umtausch der in einem Umtauschantrag genannten Anteile am ursprünglichen Teilfonds kann durch die Rücknahme dieser Anteile des ursprünglichen Teilfonds (ohne Auszahlung des Rücknahmepreises an den Antragsteller) und die Ausgabe von Anteilen des neuen Teilfonds erfolgen. Wenn der Umtausch auf die in diesem Absatz beschriebene Weise erfolgt, werden die Anteile des neuen Teilfonds im Verhältnis zum Bestand der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds basierend (bzw. annähernd basierend) auf einem Umtauschsatz begeben. Der Umtauschsatz, gemäß dem die Anteile des neuen Teilfonds für Anteile des ursprünglichen Teilfonds begeben werden sollen, wird in Übereinstimmung mit den folgenden Vorschriften dieses Artikels bestimmt;
- (iv) Die Anzahl der Anteile am neuen Teilfonds, die beim Umtausch zu begeben sind, wird vom Manager in Übereinstimmung (bzw. soweit wie möglich in Übereinstimmung) mit der folgenden Formel festgelegt:

$$NS = \frac{(A \times B \times C)}{E} - D$$

dabei ist:

NS = die Anzahl der Anteile am neuen Teilfonds, die ausgegeben werden; und

A = die Anzahl von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds, die umgetauscht werden; und

B = der Rücknahmepreis der Anteile des ursprünglichen Teilfonds am betreffenden Handelstag; und

C = der Währungsumrechnungsfaktor, der vom Manager am Handelstag als effektiver Wechselkurs festgelegt wird, der für die Wiederanlage der betreffenden Basiswerte in der Währung gilt, in der die Anteile des neuen Teilfonds denominiert sind, nachdem dieser Kurs soweit als nötig berichtigt wurde, um die effektiven Kosten dieser Wiederanlage widerzuspiegeln; und

D = eine Umtauschgebühr maximal in Höhe der für jeden umzutauschenden Anteil zahlbaren Provision; und

E = der Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds am betreffenden Handelstag.

- (v) Beim Umtausch veranlasst der Manager, dass der entsprechende Betrag oder Wert der Vermögenswerte, der den Anteilen des ursprünglichen Teilfonds zuzurechnen ist, den Anteilen des neuen Teilfonds zugerechnet wird; und
- (vi) Der Umtausch der Anteile des ursprünglichen Teilfonds, auf die der Umtauschantrag Bezug nimmt, in Anteile des neuen Teilfonds gilt zum nächstfolgenden Handelstag nach dem Tag der Zustellung des Umtauschantrages als bestätigt.

6. ZUGELASSENE ANLAGEN UND GEREGLTE MÄRKTE

- (a) Das Hinterlegte Vermögen wird in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und etwaigen Anlagebeschränkungen für den jeweiligen Teilfonds, die im Prospekt aufgeführt sind, und ferner in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und den geltenden Verordnungen investiert, die jeweils von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde gemäß den OGAW-Vorschriften auferlegt werden. Die Anteilinhaber eines Teilfonds können durch einfachen Mehrheitsbeschluss, der gemäß dem beigefügten Anhang gefasst wird, die Anlageziele dieses Teilfonds ändern, sofern die Anteilinhaber früh genug im Voraus über die Änderung informiert wurden, um ihre Anteile an mindestens zwei Handelstagen vor Inkrafttreten der Änderung einlösen zu können.
- (b) Die Geregeltten Märkte, in die ein Teilfonds investieren darf, sind nachstehend in Übereinstimmung mit den Auflagen der Irischen Finanzaufsichtsbehörde aufgeführt, die keine Liste genehmigter Märkte herausgibt.
- (c) Vorbehaltlich der Zulassung durch die Irische Finanzaufsichtsbehörde und der Bedingungen und Beschränkungen laut OGAW-Vorschriften darf der Trust bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert wurden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören oder die von einer oder mehreren der folgenden Einrichtungen begeben oder garantiert wurden: einer OECD-Regierung (sofern die Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, Euratom, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die

Weltbank) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, dem Europarat, der Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, der Export-Import-Bank, deren Emissionen mit dem vollen Kredit (*full faith and credit*) der US-Regierung gesichert sind.

- (d) Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere investiert der Trust nur in Titel, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (geregelt, ordnungsgemäße Funktionsweise, anerkannt und für das Publikum geöffnet) und im Prospekt aufgeführt ist. Die Börsen und/oder Märkte im Prospekt stammen aus der folgenden Liste:
- (i) jede Börse in der Europäischen Union sowie alle Anlagen, die an einer Börse in den USA, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen oder der Schweiz notiert oder zugelassen sind oder gehandelt werden, die eine Börse im Sinne des Börsengesetzes des jeweiligen Landes ist;
 - (ii) jede Börse, die bei der SEC als eine nationale Börse registriert ist, die NASDAQ, der Freiverkehrsmarkt in den USA unter Aufsicht der Financial Industry Regulatory Authority (FINRA), der als „Grey Book Market“ bekannte Markt, der von den Personen betrieben wird, die sich jeweils auf der Liste befinden, die von der Finanzdienstleistungsaufsicht im Sinne von Paragraph 43 des Financial Services Act von 1986 unter den Bedingungen geführt wird, die von der Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß diesem Paragraphen auferlegt werden, gebildet von notierten Geldmarktinstituten wie in der Publikation der Bank of England mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1988 (in der jeweils ergänzten oder geänderten Fassung) beschrieben, der Freiverkehrsmarkt in Tokio unter Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan; der von der International Securities Markets Association organisierte Markt; der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern gebildet wird und unter Aufsicht der Federal Reserve Bank in New York steht; der französische Markt für „Titres de Créance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für marktfähige Schuldtitel) und der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen unter Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada;
 - (iii) jede der folgenden Börsen und Märkte: die Börse von Hongkong, die Börse von Bombay, die Börse von Kuala Lumpur, die Börse von Singapur, die Börse von Taiwan, die Börse von Thailand, die Börse von Korea, die Börse von Shanghai, die Börse der Philippinen, die Börse von Johannesburg, die Börse von Shenzhen (SZSE), die Börsen von Kairo und Alexandria, die Nationale Börse von Indien, die Börse von Jakarta, der Finanzmarkt von Amman, die Börse von Nairobi, die Bolsa Mexicana de Valores, die Börse von Casablanca, die Börse von Namibia, die Börse von Nigeria, die Börse von Karachi, die Börse von Kuwait, die Börse von Colombo, die Börse von Zimbabwe, die Börse von Buenos Aires (MVBA), die Börse von Bogota, die Börse von Medellin, die Börse von Lima, die Börse von Caracas, die Börse von Valencia, die Börse von Santiago, die Bolsa Electronica de Chile, die Börse von Sao Paulo, die Börse von Rio de Janeiro, die Stock Exchange of Mauritius Ltd., die Börse von Istanbul, die Börse von Botswana, die Börse von Beirut, die Börse von Lahore, die Börse von Abu Dhabi (ADSM), die Börse von Doha (DSM), der Finanzmarkt von Dubai (DFM), die internationale Börse von Dubai (DIFX), die Euronext.liffe, die Börse von Island (ICEX), die Börse von Ljubljana und die Börse von Bratislava.
 - (iv) für Anlagen in Finanzderivate:
 - (A) der von der International Securities Markets Association organisierte Markt; der US-amerikanische OTC-Markt, der von Primär- und Sekundärhändlern gebildet wird und von der SEC, der FINRA sowie von Bankinstituten beaufsichtigt wird, die unter Aufsicht des U. S. Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation stehen; der von notierten Geldmarktinstituten gebildete Markt, wie in der Publikation der Finanzdienstleistungsaufsicht mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ beschrieben: „The Grey Paper“ (in der jeweils ergänzten oder geänderten Fassung); der Freiverkehrsmarkt in Japan unter Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan; AIM – der Alternative Investment Market in Großbritannien unter Aufsicht der London Stock Exchange; der französische Markt für Titres de Créance Negotiable (Freiverkehrsmarkt für marktfähige Schuldtitel); der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen unter Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada; und
 - (B) American Stock Exchange, Australian Stock Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Chicago Board of Trade, Chicago Board Options Exchange, Chicago Mercantile Exchange, Copenhagen Stock Exchange (einschl. FUTOP), Eurex Deutschland, Euronext Amsterdam, OMX Exchange Helsinki, Hong Kong Stock Exchange, Kansas City Board of Trade, Financial Futures and Options Exchange, Euronext Paris, MEFF Rent Fija, MEFF Renta Variable, Montreal Stock Exchange, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd., OM Stockholm AB, Osaka Securities Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Board of

- (e) Für den Fall, dass die laut OGAW-Vorschriften zulässigen Anlagebeschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Trusts liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, hat der Trust die Berichtigung dieser Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als Primärziel seiner Verkaufstransaktionen zu behandeln.
- (f) Der Trust bzw. ein Teilfonds darf nicht:
 - (i) Kredite aufnehmen (zur Klarstellung: der Abschluss von Pensionsgeschäften durch den Trust oder die Teilfonds gilt nicht als Kreditaufnahme), mit der Maßgabe, dass der Trust oder ein Teilfonds (a) Devisen in Form eines „Back-to-Back-Darlehens“ erwerben oder (b) bis zu 10 % des Werts seines Nettovermögens an Krediten aufnehmen darf, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Art ist;
 - (ii) die Vermögenswerte des Trusts oder eines Teilfonds als Bürgschaft für Verbindlichkeiten verpfänden oder anderweitig belasten oder übertragen oder abtreten, außer im Falle von Back-to-Back-Darlehen;
 - (iii) die Vermögenswerte des Trusts oder Teilfonds als Sicherheit für die Emission von Wertpapieren verwenden, außer im Falle von Back-to-Back-Darlehen (siehe (i)(a) oben);
 - (iv) Darlehen an Dritte gewähren oder als Garantiegeber für Dritte fungieren;
 - (v) eine Anlage verkaufen, wenn diese Anlage nicht das Eigentum des Trusts oder eines Teilfonds ist.
- (g) Um seine Anlageziele zu erreichen, kann der Trust oder ein Teilfonds vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen, die jeweils von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde auferlegt werden, Techniken und Instrumente in Bezug auf die Anlagen einsetzen. Vorbehaltlich der Genehmigung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde kann der Trust oder ein Teilfonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen („Basisorganismus“) investieren, der von demselben Manager oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit dem Manager durch gemeinsame Geschäftsleitung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, mit der Maßgabe, dass weder der Manager noch die andere Gesellschaft eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für die Anlagen des Trusts bzw. Teilfonds in den Basisorganismus erheben dürfen.
- (h) Ein Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel desselben Emittenten anlegen (und unter bestimmten außerordentlichen Umständen bis zu 35% pro Emittent), wenn die Anlagepolitik des Teilfonds die Abbildung eines Index vorsieht, sofern dieser Index auf angemessene Weise veröffentlicht wird und von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde als Index anerkannt ist, der (A) ausreichend diversifiziert und (B) ein adäquater Maßstab für den Markt ist, auf den er sich bezieht und er (C) auf angemessene Weise veröffentlicht wird.
- (i) Der Trust oder ein Teilfonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die in den OGAW-Vorschriften vorgesehen und von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde jeweils auferlegt werden, in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Wenn der Trust oder ein Teilfonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen („Basisorganismus“) investiert, der von den Anlageberatern oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Verwaltungsstelle oder den Anlageberatern durch gemeinsame Geschäftsleitung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsstelle noch die Anlageberater oder die andere Gesellschaft eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für die Anlagen des Trusts bzw. Teilfonds in den Basisorganismus erheben.
- (j) Der Trust oder ein Teilfonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die in den OGAW-Vorschriften vorgesehen und von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde jeweils auferlegt werden, in Finanzderivate, einschließlich entsprechender in bar abgerechneter Instrumente, die an einem Regelmäßigen Markt gehandelt werden, sowie ferner in Derivate des Freiverkehrsmarktes investieren.
- (k) Durch Zusatz zu diesem Treuhandvertrag können der Manager und der Treuhänder vereinbaren, der in Artikel 6(d) oben aufgeführten Liste weitere Börsen und/oder geregelte Märkte hinzuzufügen. Diese Ergänzungen bedürfen keiner Genehmigung der Anteilhaber, unterliegen jedoch der Zustimmung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde.
- (l) Der Trust und jeder Teilfonds können nur in den Ländern Anlagen tätigen, in denen der Treuhänder Depotdienste leistet und nur in dem Umfang, in dem sich der Treuhänder bereit erklärt, Depotdienste selbst oder durch Unterdepotbanken oder Verwahrstellen bereit zu stellen.

7. VERWAHRUNG DES HINTERLEGTEN VERMÖGENS

Der Treuhänder ist im Besitz des gesamten Hinterlegten Vermögens und verwahrt das Hinterlegte Vermögen, sofern hierin nicht anders vorgesehen, in Bezug auf jeden Teilfonds treuhänderisch für die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl von Anteilen im Bestand jedes Anteilinhabers gemäß und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages. Vorbehaltlich der hierin genannten Bestimmungen wird das Hinterlegte Vermögen in Bezug auf jeden Teilfonds als ein gemeinschaftlicher Fonds gehalten und kein Anteil steht für eine Beteiligung oder einen Anteil an einem bestimmten Teil des Hinterlegten Vermögens des Teilfonds oder des Trusts.

8. HANDEL MIT DEM HINTERLEGTEM VERMÖGEN

- (a) Alle Barmittel und sonstigen Anlagen, die gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages zum Hinterlegten Vermögen eines Teilfonds gehören sollten, werden an den Treuhänder gezahlt oder auf diesen übertragen und im Namen des Treuhänders oder dessen Beauftragten verwahrt und zu einem Zeitpunkt und auf eine Weise und allgemein für den Erwerb von Anlagen durch den Treuhänder eingesetzt, wie es der Manager bestimmt, mit der Maßgabe, dass jeder Teil eines Teilfonds während eines Zeitraums, den der Manager für angemessen hält, jedoch nur hilfsweise und vorübergehend in bar oder auf einem Kontokorrent- oder Einlagenkonto einbehalten werden kann und dass jedwede oder alle der Vollmachten über Einlagen und Anlagen, die dem Manager und dem Treuhänder kraft dieser Bestimmung verliehen werden, gleichermaßen für die vom Treuhänder vereinnahmten Einkünfte gelten. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Obigen hält der Treuhänder oder dessen Beauftragter oder Nominee alle Inhaberkonten in Bezug auf Anlagen oder kann diese Inhaberkonten einem Wertpapiersystem anvertrauen, wird als Eigentümer aller eingetragenen Wertpapiere eingetragen (mit Ausnahme der eingetragenen Wertpapiere innerhalb eines Wertpapiersystems), es sei denn, diese werden im Namen des Treuhänders eingetragen, wenn dies am Markt üblich ist, wobei diese Anlagen dann ohne die vorherige Zustimmung des Treuhänders weder zugewiesen, übertragen, getauscht noch herausgegeben werden können, und trifft ferner mit dem Manager eine für den Treuhänder zufrieden stellende Abmachung, wonach etwaige andere Vermögenswerte oder Anlagen derart gehalten werden, dass die damit verbundenen Rechte und Vorteile den Anteilinhabern zukommen.
- (b) Die Anlagen und alle Rechte, die der Treuhänder in Bezug auf eine Anlage innehat, werden vom Treuhänder in jeder Hinsicht gemäß den Anweisungen des Managers behandelt. Bei derartigen Anweisungen ist der Manager uneingeschränkt befugt, die Veräußerung des Hinterlegten Vermögens oder eines Teils davon bzw. jeglichen Handel damit anzuordnen sowie Verträge abzuschließen oder notwendige Vereinbarungen oder sonstige Dokumente in Bezug auf den Umgang mit dem Hinterlegten Vermögen zu unterzeichnen, als wäre er der wirtschaftliche Eigentümer des Hinterlegten Vermögens, vorbehaltlich der Anlagepolitik und -beschränkungen, die laut geltendem Prospekt, den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und den demgemäß auferlegten geltenden Verordnungen der Irischen Finanzaufsichtsbehörde vorgesehen sind sowie vorbehaltlich der Bedingungen dieses Treuhandvertrages.
- (c) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages (und insbesondere Artikel 8(b) oben), der OGAW-Vorschriften und der geltenden Verordnungen, die im Rahmen dieser Vorschriften von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde auferlegt werden, hat der Treuhänder die Befugnis:
- (i) das Hinterlegte Vermögen ganz oder teilweise in denjenigen Anlagen und für denjenigen Zeitraum zu halten, den er für angemessen hält; und
 - (ii) jeglichen Teil des Hinterlegten Vermögens zu verkaufen, einzufordern und in Geld umzuwandeln, der nicht bereits in Form von Geldern vorliegt und die Anlagen zu variieren und umzuschichten.
- (d) Der Manager kann nach Benachrichtigung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde und des Treuhänders einen sachkundigen Beauftragten oder eine sachkundige Person oder Firma mit dem Management und der Verwaltung des Trusts oder eines Teils davon betrauen (mit der Maßgabe, dass der Manager nicht für etwaige Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden oder Aufwendungen haftet, die aufgrund der Handlungen oder Unterlassungen dieses Beauftragten bzw. dieser Person oder Firma entstehen, es sei denn, der Manager war bei der Wahl dieser Einrichtung fahrlässig) und kann insbesondere unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Obigen den Anlageberater oder eine sachkundige Person oder Firma zum Anlageberater oder Manager ernennen. Der Anlageberater ist nach vorheriger Genehmigung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde ermächtigt, einen oder mehrere untergeordnete Anlageberater oder sonstige Beauftragte zu ernennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen. Der Anlageberater oder derart ernannte Anlageberater, Beauftragte, Personen oder Firmen, die mit dem Management oder der Verwaltung des Trusts betraut werden, stellen dem Manager auf dessen Wunsch Dienste, Beratung, Informationen und unterstützende Leistungen zur Verfügung, um dem Manager die Erfüllung seiner hierin vorgesehenen Pflichten zu erleichtern, und dürfen im Auftrag des Managers Anweisungen in Bezug auf das Hinterlegte Vermögen erteilen und erhalten als Entgelt für ihre Dienste, Beratung, Informationen und Leistungen eine Gebühr, die der Anlageberater und der Manager jeweils vereinbaren. Der Manager ernennt ferner die Platzierungsstelle als Platzierungsstelle oder Vertriebsstelle des Trusts und kann eine oder mehrere weitere Platzierungs- oder Vertriebsstellen in Bezug auf den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ernennen.

- (e) Der Treuhänder ist gemäß entsprechender Anweisung durch den Manager befugt, für Rechnung eines Teilfonds vorübergehend Kredite in dem Rahmen aufzunehmen, der laut OGAW-Vorschriften zugelassen ist, und zwar innerhalb der von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde auferlegten Beschränkungen und Bedingungen, wenn die Absicht zur Ausübung dieser Befugnis im Prospekt zum betreffenden Teilfonds offen gelegt wird. Der Treuhänder kann im Rahmen der Kreditvereinbarung beim Kreditgeber oder einer anderen Person einen Betrag aus dem Hinterlegten Vermögen eines Teilfonds deponieren, der nach Ansicht des Treuhänders der Darlehenssumme entspricht, und zwar zu Bedingungen, die zeitgleich mit der Rückzahlung des Darlehens eine Rückzahlung der Einlage vorsehen (wobei im Falle mehrerer Rückzahlungen das Verhältnis zwischen Einlage und Darlehen jeweils aufrechterhalten wird). Zur Absicherung von Darlehen sowie der Zinsen und Aufwendungen, die dafür anfallen, belastet oder verpfändet der Treuhänder auf Wunsch des Managers in jeglicher Weise das Hinterlegte Vermögen ganz oder teilweise, stets mit der Maßgabe, dass der Wert der angedienten Vermögenswerte dem Mindestbetrag entspricht, der erforderlich ist, um das Darlehen abzusichern oder fortzuführen. Wenn sich jedoch ein Teil des Hinterlegten Vermögens oder ein diesbezügliches Dispositionsdokument aufgrund dieser Belastung oder Verpfändung einstweilen in der Verwahrung oder Kontrolle einer anderen Person als dem Treuhänder befindet, trägt der Treuhänder keine Verantwortung für die Verwahrung und Kontrolle des Hinterlegten Vermögens oder des betreffenden Teils davon oder der diesbezüglichen Dispositionsdokumente (einschließlich der Eintragung von Anlagen). Eine derartige Belastung oder Verpfändung erfolgt zu der Bedingung, dass sich der Kreditgeber oder besagte andere Person schriftlich verpflichtet, unter keinen Umständen einen Teil des Hinterlegten Vermögens an eine andere Person zu verpfänden oder zu belasten oder zur Einschussleistung zu verwenden oder einen Teil zu garantieren, abzusichern, abzustoßen oder zu veräußern oder zu behandeln, als sei eine andere Person als der Treuhänder daran beteiligt. Der Treuhänder übernimmt keine Haftung aufgrund eines Verlustes, den ein Anteilinhaber eventuell durch einen Wertverlust erleidet, der sich aus Kreditvereinbarungen ergibt, die gemäß den vorliegenden Bestimmungen getroffen wurden.
- (f) Der Manager kann jederzeit beschließen, dass umfangreiche Barmittel, die nicht ohne Weiteres wie hierin vorgesehen eingesetzt oder behandelt werden können, den Anteilinhabern erstattet werden, woraufhin der Treuhänder die Mittel im Verhältnis zu ihrem Anteilbestand unter den Anteilinhabern aufteilt.
- (g) Der Manager kann jederzeit Devisentransaktionen im Namen eines Teilfonds eingehen (oder deren Konditionen verändern) und vom Treuhänder verlangen, in seiner Eigenschaft als Treuhänder des Trusts Vereinbarungen einzugehen, um eine Devisentransaktion zu bewirken (oder deren Konditionen zu verändern), und zwar zum Zwecke oder in Verbindung mit dem Erwerb, Besitz oder der Veräußerung von Anlagen, für die Kapitalzahlungen, Dividenden oder Zinsen in einer anderen Währung als der Basiswährung zahlbar sind oder in Verbindung mit einer Hedging-Transaktion. Etwaige Kosten und Provisionen, die dadurch anfallen, können aus dem Hinterlegten Vermögen gezahlt werden. Alle vorstehend genannten Transaktionen oder Änderungen oder Vereinbarungen können mit dem Treuhänder oder (vorbehaltlich der Genehmigung des Treuhänders) mit dem Manager gemäß Artikel 9 getroffen werden und jede derartige Person ist berechtigt, alle Gewinne und Vorteile, die sich daraus eventuell ableiten, zum eigenen Nutzen und zu eigenen Gunsten einzubehalten.
- (h) Der Manager kann mit Genehmigung des Treuhänders und (soweit erforderlich) der Irischen Finanzaufsichtsbehörde und gemäß den jeweils von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde auferlegten Vorschriften Anlagen im Hinterlegten Vermögen, bzw. Dispositionsdokumente oder Zertifikate, die das Eigentum oder Eigentumsrechte an diesen Anlagen belegen, an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen des Managers und Treuhänders ohne die Verpflichtung, über daraus resultierende Gewinne Rechenschaft abzulegen, sofern diese Transaktionen auf "arm's-length"-Basis zu handelsüblichen Konditionen durchgeführt werden) verleihen oder übertragen (mit der Verpflichtung zur Rückübertragung gleichwertiger Vermögenswerte) bzw. Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte oder Verkaufs- und Rückkauf (Buy-back)-Vereinbarungen eingehen, die jeweils in gesicherter oder ungesicherter Form und zu den als angemessen erachteten Bedingungen und Konditionen abgeschlossen werden, und kann erlauben, dass verliehene Anlagen auf den Namen des Entleihers oder einer anderen Person übertragen werden, und weder der Treuhänder noch der Manager haften für den Zahlungsausfall eines solchen Entleihers. Der Treuhänder kooperiert mit dem Manager und veranlasst die Übertragungen und etwaig erforderlichen Vollmachten zur Umsetzung dieses Artikels 8(h).
- (i) Der Manager kann Techniken und Instrumente (i) in Bezug auf die Verwaltung der Aktiva und Passiva eines Teilfonds zur effizienten Portfolioverwaltung gemäß den Bedingungen und innerhalb der Beschränkungen, die von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde auferlegt werden, und (ii) zum Schutz gegen Wechselkurs- oder Zinsrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva und Passiva eines Teilfonds einsetzen.
- (j) Um einen Einschuss und/oder eine Deckung in Bezug auf eine Hedging-Transaktion zu leisten, ist der Treuhänder ermächtigt:
- (i) gemäß den Anweisungen des Managers (i) und soweit dies laut den Regeln und Bestimmungen eines Geregelten Marktes bzw. eines organisierten Marktes für Optionen und Futures gestattet ist, bzw. gemäß der Marktpraxis oder auf Wunsch eines Kontrahenten jegliche Anlagen, die Teil des Hinterlegten Vermögens sind, zu belasten, zu verpfänden oder zu verschulden oder dieses Vermögen auf Dritte zu übertragen, unabhängig davon, ob im Gegenzug Sicherheiten hinterlegt werden oder nicht;

- (ii) diese Anlagen oder Barmittel auf den besagten Regierten Markt oder auf eine Gesellschaft zu übertragen, die von diesem Regierten Markt kontrolliert wird und dazu dient, einen Einschuss und/oder eine Deckung und/oder Sicherheit zu erlangen oder auf einen Beauftragten des Treuhänders zu übertragen; und
- (iii) gemäß den Anweisungen des Managers und soweit dies laut den Regeln und Bestimmungen eines Regierten Marktes bzw. eines organisierten Marktes für Optionen und Futures gestattet ist, die Garantie einer Bank zu gewähren oder zu erhalten (und somit auch notwendige Gegenseicherheiten aus dem Hinterlegten Vermögen zu stellen) und diese Garantie, oder nach eigenem Ermessen auch Barmittel, bei diesem Regierten Markt oder einer Gesellschaft, die von diesem Regierten Markt kontrolliert wird, zu hinterlegen und zum Erhalt von Einschüssen und/oder Deckung und/oder einer Sicherheit einzusetzen, MIT DER MASSGABE, DASS keine hierin enthaltene Bestimmung den Treuhänder oder eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe, der der Treuhänder oder der Manager angehören, daran hindert, zu ihren normalen Geschäftsbedingungen einen Einschuss und/oder eine Deckung zu leisten und das Recht auf alle Leistungen, Gewinne oder Vorteile, die sich daraus eventuell ergeben, zum eigenen Nutzen (ohne darüber Rechenschaft ablegen zu müssen) einzubehalten;
- (k) Der Treuhänder und/oder der Manager übernehmen keine Haftung für Verluste, die ein Anteilinhaber eventuell durch eine Wertminderung des Hinterlegten Vermögens erleidet, die sich aus Transaktionen ergibt, die gemäß vorliegenden Bestimmungen zur effizienten Portfolioverwaltung getätigt wurden. Der Treuhänder und/oder der Manager haben (außer in Bezug auf die kraft der OGAW-Vorschriften geschuldeten Verpflichtungen) Anspruch auf Entschädigung aus dem Hinterlegten Vermögen und (vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes in Artikel 17 (b)) das Rückgriffsrecht darauf in Bezug auf Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche oder Forderungen, die ihm und/oder ihnen eventuell direkt oder indirekt durch ihre Tätigkeit gemäß diesem Artikel und durch die darin erwähnten Vereinbarungen entstehen (wobei diese Freistellung des Managers und des Treuhänders nicht gilt, sofern und soweit sie fahrlässig handeln, zahlungsunfähig werden oder ihre Pflichten verletzen bzw. der Treuhänder seine Pflichten in ungerechtfertigter Weise nicht oder nicht sachgemäß erfüllt), MIT DER MASSGABE, DASS weder der Manager noch der Treuhänder für die Handlung oder das Versäumnis einer Person haften, durch, an oder auf welche die Anlagen gemäß diesem Treuhandvertrag belastet, verpfändet, verschuldet oder übertragen werden.
- (l) Der Manager kann den Treuhänder anweisen, im Auftrag des Trusts Barmittel auf Drittbanken oder -institute zu übertragen, die in ungesicherter Form gehalten werden sollen, entweder als Festgeld oder auf einem Kontokorrentkonto. Vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes in Artikel 17 (b) haftet der Treuhänder nicht für den wie auch immer entstehenden Zahlungsausfall solcher Drittbanken oder -institute oder für Verluste aufgrund derartiger Einlagen, sofern der Treuhänder bei der Hinterlegung dieser Einlagen auf spezifische ordnungsgemäße Anweisung gehandelt hat.
- (m) Der Treuhänder leitet alle Mitteilungen über Versammlungen, Berichte, Rundschreiben und sonstige Meldungen, die er oder seine Beauftragten als Inhaber von Anlagen erhalten, ohne ungebührliche Verzögerung an den Manager weiter.
- (n) Sofern hierin nicht anderweitig vorgesehen, bleiben sämtliche Belege über Dispositionsrechte oder Werte in Verbindung mit den Anlagen, die der Treuhänder oder seine Nominees tatsächlich erhalten haben, jederzeit in sicherer Verwahrung im Besitz des Treuhänders oder seiner Beauftragten. Der Treuhänder ist für die sichere Verwahrung des Hinterlegten Vermögens und die Vereinnahmung der daraus erzielten Nettoeinkünfte verantwortlich.
- (o) Vorbehaltlich der Vorschriften der Central Bank Acts von 1942 bis 2003 ist keine hierin enthaltene Bestimmung so auszulegen, dass sie dem Treuhänder oder einer Holding-Gesellschaft oder Tochtergesellschaft des Treuhänders oder einer Tochtergesellschaft einer Holding-Gesellschaft des Treuhänders (sofern diese Gesellschaft eine Bank ist) untersagt, als Bank für den Trust zu fungieren oder auf Kontokorrent- oder Einlagenkonten Barmittel für Rechnung des Trusts zu halten oder dem Trust Darlehen zu gewähren oder jederzeit Finanz-, Bank- oder sonstige Geschäfte mit dem Manager oder einem Anteilinhaber abzuschließen oder einzugehen. Barmittel werden nicht beim Treuhänder oder einer anderen Gesellschaft deponiert, wenn diese Einlage nach Kenntnis des Treuhänders den Interessen der Anteilinhaber schaden würde. Jegliche Partei, bei der diese Barmittel hinterlegt werden, gewährt die darauf anfallenden Zinsen gemäß den üblichen Bankusancen. Vorbehaltlich des Obigen ist der Treuhänder und jegliche andere derartige Gesellschaft berechtigt, zum eigenen Nutzen jegliche Vorteile einzubehalten, die sich während der Verwahrung (auf Kontokorrent- oder Einlagenkonten) aus diesen Barmitteln ergeben.
- (p) Vorbehaltlich Artikel 17(b)(xiii) kann der Treuhänder Wertpapiere bei einer allgemein anerkannten Clearing-Agentur hinterlegen und/oder verwalten, die gemäß den ggf. geltenden Wertpapiergesetzen, -regeln und -bestimmungen als Verwahrstelle für Wertpapiere fungiert (nachstehend als „Wertpapiersystem“ bezeichnet), und zwar vorbehaltlich der folgenden Vorschriften:
 - (i) Der Treuhänder kann Wertpapiere in einem Wertpapiersystem belassen, sofern diese Wertpapiere auf einem Konto („Konto“) des Treuhänders oder einer Unterdepotbank im Wertpapiersystem geführt werden, das mit Ausnahme von Vermögenswerten, die treuhänderisch, in Verwahrung oder anderweitig für Kunden gehalten werden, keine Vermögenswerte des Treuhänders oder der Unterdepotbank umfasst;

- (ii) in den Aufzeichnungen des Treuhänders in Bezug auf Wertpapiere eines Teilfonds, die in einem Wertpapiersystem geführt werden, sind die zu dem betreffenden Teilfonds gehörenden Wertpapiere zu bezeichnen;
 - (iii) wenn Wertpapiere, die für Rechnung eines Teilfonds gekauft oder verkauft wurden, an ein Wertpapiersystem ausgehändigt werden sollen, zahlt der Treuhänder, sofern laut den geltenden Gesetzen, Regeln und Bestimmungen oder Usancen des Wertpapiersystems nichts Anderes vorgeschrieben ist, für die gekauften Wertpapiere oder überträgt die verkauften Wertpapiere bei Eingang einer Anzeige des Wertpapiersystems, dass die Wertpapiere an das Konto ausgehändigt wurden, und sobald ein Eintrag in den Aufzeichnungen des Treuhänders vorgenommen wird, um diese Zahlung und Übertragung für Rechnung des betreffenden Teilfonds widerzuspiegeln. Vom Wertpapiersystem erstellte Abschriften der Übertragung von Wertpapieren für Rechnung des Teilfonds werden vom Treuhänder für den Teilfonds geführt und dem Manager auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch erteilt der Treuhänder dem Manager eine Bestätigung für jede Übertragung auf das bzw. vom Konto jedes Teilfonds in Form einer schriftlichen Anzeige oder Mitteilung und stellt dem Manager auf Wunsch eine Übersicht der Transaktionen im Wertpapiersystem für Rechnung jedes Teilfonds zur Verfügung;
 - (iv) Der Treuhänder stellt dem Manager jeden Bericht zur Verfügung, den der Treuhänder in seiner Eigenschaft als Treuhänder laut diesem Vertrag über das Rechnungslegungssystem und die interne Revision des Wertpapiersystems sowie dessen Verfahren zur Sicherung der dort hinterlegten Wertpapiere erhält.
- (q) Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten nicht als vollständig oder als die alleinigen und ausschließlichen operativen Verfahrensweisen und Befugnisse in Bezug auf einen Teilfonds.

9. BESCHRÄNKUNGEN VON ANLAGEKÄUFEN

Der Treuhänder, der Manager und die mit ihnen verbundenen Parteien verkaufen oder kaufen Anlagen oder fungieren als Auftraggeber des Verkaufs oder Kaufs von Anlagen an den Treuhänder oder für Rechnung des Treuhänders, ausschließlich unter der Voraussetzung, dass diese Transaktionen zu Konditionen ausgeführt werden, die mindestens ebenso günstig sind wie die handelsüblichen Bedingungen auf "arm's-length"-Basis und sofern (i) eine förmliche Bewertung dieser Transaktion durch eine Person eingeholt wird, die der Treuhänder als unabhängig und sachkundig genehmigt hat; oder (ii) die Transaktion „bestmöglich“ an einer organisierten Anlagenbörse entsprechend den Regeln einer solchen Börse durchgeführt wird; oder (iii) wenn (i) und (ii) nicht praktikabel sind, die Durchführung der Transaktionen zu Bedingungen erfolgt, die der Treuhänder bzw., wenn der Treuhänder in die Transaktion involviert ist, der Manager als übliche Geschäftsbedingungen auf "arm's-length"-Basis genehmigt. Die Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber erfolgen.

10. DAS REGISTER

- (a) Es gibt ein Register, in dem die Anteilhaber aufgeführt sind.
- (b) Alle begebenen Anteile werden durch einen Eintrag im Register vermerkt. Ein Anteilhaber, dessen Name im Register erscheint, hat Anspruch auf Ausstellung einer schriftlichen Eigentumsbestätigung.
- (c) Das Register wird vom oder unter der Kontrolle des Managers geführt, der eine andere Person zu seinem Beauftragten für die Führung des Registers ernennen kann, sofern diese Person zunächst schriftlich Folgendes zusagt:
 - (i) das Register gemäß den Bedingungen des Treuhandvertrags zu führen;
 - (ii) keine Änderungen an der Form oder Führung des Registers ohne schriftliche Zustimmung des Treuhänders zuzulassen;
 - (iii) auf Wunsch alle Informationen oder Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, die der Treuhänder oder die Irische Finanzaufsichtsbehörde in Bezug auf das Register und dessen Führung eventuell benötigt; und
 - (iv) dem Treuhänder und seinen Stellvertretern und der Irischen Finanzaufsichtsbehörde und deren Stellvertretern jederzeit während der in Irland üblichen Geschäftszeiten mit oder ohne Vorankündigung Zugang zum Register und zu allen zugehörigen Dokumenten und Aufzeichnungen zu gewähren.
- (d) Das Register enthält:
 - (i) Name, Anschrift oder eingetragenen Geschäftssitz der Anteilhaber; und
 - (ii) die Anzahl der Anteile im Bestand jedes Anteilhabers, den Teilfonds, auf den sie sich beziehen, sowie die Registernummer des betreffenden Anteilhabers; und
 - (iii) das Datum, an dem der Name jedes Anteilhabers in Bezug auf die Anteile eingetragen wurde, die auf seinen Namen lauten.

- (e) Das Register gilt als letztgültiger Nachweis für die Personen, die Anspruch auf die jeweils eingetragenen Anteile haben. In Bezug auf diese Anteile wird keine Anzeige eines Treuhandverhältnisses, gleich ob ausdrücklich, konkludent, implizit oder indirekt erfolgt, im Register eingetragen.
- (f) Eine Namens- oder Adressänderung seitens eines im Register eingetragenen Anteilinhabers wird dem Treuhänder unverzüglich schriftlich mitgeteilt, der, sofern ihm diese Benachrichtigung genügt und alle Formalitäten eingehalten wurden, die er ggf. verlangt, das Register entsprechend ändert oder ändern lässt.
- (g) Der Treuhänder und der Manager erkennen einen im Register eingetragenen Anteilinhaber als den unbedingten Eigentümer der Anteile an, für die er eingetragen ist und sind nicht durch eine gegenteilige Mitteilung gebunden und sind auch nicht dazu verpflichtet, ein Treuhandverhältnis zur Kenntnis zu nehmen oder dessen Durchführung sicherzustellen. Alle Personen dürfen entsprechend handeln und der Treuhänder ist, außer falls hierin anderweitig vorgesehen bzw. auf Verfügung eines zuständigen Gerichtes bzw. gemäß den gesetzlichen Auflagen, nicht verpflichtet, ein Treuhandverhältnis oder Eigentumsrecht anzuerkennen (selbst wenn er davon Kenntnis hat), von dem das Eigentum an diesen Anteilen oder die damit verbundenen Rechte betroffen sind. Mit Leistung an diesen Anteilinhaber von Geldern, die in Bezug auf seinen Anteilbestand zahlbar sind, ist der Treuhänder von jeglichen Pflichten entbunden.
- (h) Eine juristische Person kann als Anteilinhaber oder als gemeinschaftlicher Inhaber eingetragen werden.
- (i) Weder der Manager noch dessen Beauftragter sind verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines oder mehrerer Anteile einzutragen.
- (j) Nachdem er sich an den Manager gewendet hat, ist ein Anteilinhaber berechtigt, seinen Eintrag im Register während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Geschäftssitz des Managers, wenn das Register am eingetragenen Geschäftssitz des Managers geführt wird, oder am eingetragenen Geschäftssitz des Beauftragten des Managers, wenn das Register dort geführt wird, einzusehen.

11. ÄNDERUNG DES REGISTERS

Wenn ein Antragsteller, der die Ausgabe neuer Anteile beantragt (unabhängig davon, ob für eigene oder fremde Rechnung) der Zahlung des fälligen Anteilspreises nicht nachkommt, nimmt der Treuhänder, sobald ihm entsprechende Belege vom Manager vorgelegt werden, die er nach eigenem Ermessen als ausreichend erachtet, die notwendigen Änderungen am Register vor, mit der Maßgabe, dass diese neuen Anteile als niemals aufgelegt gelten und der Trust, für den diese Anteile begeben werden, entsprechend verringert wird.

12. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

- (a) Jeder im Register eingetragene Anteilinhaber ist berechtigt, jegliche Anteile in seinem Bestand durch eine schriftliche Urkunde in gebräuchlicher Form oder einer anderen vom Treuhänder jeweils genehmigten Form zu übertragen.
- (b) Jede Übertragungsurkunde muss vom Übertragenden unterzeichnet sein und der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, die übertragen werden sollen, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Register eingetragen wurde. Für jeden Teilfonds ist eine separate Übertragungsurkunde erforderlich. Die Übertragungsurkunde muss keine Urkunde sein; die Bescheinigungen über die Qualifikation des Übertragungsempfängers gemäß Artikel 30 müssen jedoch beiliegen.
- (c) Jede Übertragungsurkunde, die gestempelt werden muss, wird ordnungsgemäß gestempelt und beim Manager zur Eintragung hinterlegt (oder bei einer vom Manager für diesen Zweck benannten Person), einschließlich der Nachweise oder Dokumente, die der Treuhänder ggf. verlangt, um den Rechtsanspruch des Übertragenden oder sein Recht auf Übertragung der Anteile zu belegen.
- (d) Der Manager (oder die vom Manager für diesen Zweck benannte Person) kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn diese Übertragung zur Folge hätte, dass der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger als den Mindestbestand hält.
- (e) Alle Übertragungsurkunden werden im Register eingetragen und können vom Manager einbehalten werden.
- (f) Keine Übertragung oder angebliche Übertragung eines Anteils, für die ein Eintrag im Register vorhanden ist, außer eine Übertragung gemäß diesem Artikel, berechtigt den Übertragungsempfänger, diesbezüglich eingetragen zu werden, noch wird eine Mitteilung über diese Übertragung bzw. angebliche Übertragung (mit Ausnahme der oben genannten) im Register eingetragen.

13. MITTEILUNG ÜBER RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Rücknahmen von Anteilen können an einem Handelstag erfolgen, sofern der Anteilinhaber dem Manager in einer schriftlichen Rücknahmemitteilung mitgeteilt hat, dass er alle oder einige seiner Anteile gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen einlösen möchte.
- (b) Die Auflagen für die Zustellung einer Rücknahmemitteilung und der Termin, an dem eine Rücknahmemitteilung spätestens zugestellt werden muss, damit die Rücknahme an einem Handelstag erfolgt, sind im Prospekt aufgeführt.
- (c) Eine Rücknahmemitteilung ist erst gültig, wenn der Anteilinhaber die vom Manager verlangten Nachweise seines Rechtsanspruches auf die Anteile erbringt.
- (d) Der Manager erwirkt die Verringerung des Trusts, indem er dem Treuhänder eine Mitteilung zukommen lässt, in der die Anzahl der zu annullierenden Anteile, der betreffende Teilfonds und der an die Anteilinhaber diesbezüglich zahlbare Betrag (der gemäß den Bestimmungen des nächstfolgenden Artikels berechnet wird) aufgeführt sind. Vor der Mitteilung zur Verringerung des Trusts ist der Manager verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Hinterlegte Vermögen des betreffenden Teilfonds genügend Barmittel umfasst (oder umfasst wird, wenn die Anlagen, deren Verkauf vereinbart wird, verkauft worden sind), um den an die Anteilinhaber zahlbaren Betrag nach entsprechender Verringerung des Trusts und Annullierung der Anteile auszusahlen.
- (e) Der Manager kann Anteile kaufen und diese zum Wiederverkauf an einen Antragsteller auf Anteile halten, sofern diese Anteilkäufe und -verkäufe zu Preisen erfolgen, die mindestens ebenso günstig sind, wie im vorliegenden Artikel 5(f) und 15(a) vorgesehen und sofern die diesbezügliche Absicht im Prospekt offen gelegt wird.
- (f) Wenn die Rücknahmeanträge an einem Handelstag mehr als 10% der umlaufenden Anteile eines Teilfonds ausmachen, kann der Manager die darüber hinaus gehenden Rücknahmemitteilungen auf einen oder mehrere spätere Handelstage verschieben und nimmt diese Anteile an dem späteren Handelstag entsprechend dem einzulösenden Restbestand anteilig zurück. Der Manager kann mit Genehmigung des Treuhänders und des antragstellenden Anteilinhabers einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen in Form von Sachleistungen abwickeln, d.h. durch Übertragung von Vermögenswerten auf den Anteilinhaber. Bei Rückkaufanträgen in Bezug auf Anteile, die 5% oder mehr der umlaufenden Anteile des Trusts oder eines Teilfonds ausmachen bzw. mit Zustimmung des Anteilinhabers, der diesen Rückkaufantrag stellt, können die Vermögenswerte übertragen werden, ohne dass die Genehmigung durch einfachen Beschluss erforderlich ist.
- (g) Der Manager kann mit Genehmigung des Treuhänders und nach Genehmigung durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen in Form von Sachleistungen durch Übertragung von Vermögenswerten auf die Anteilinhaber erfüllen, MIT DER MASSGABE, DASS mit Zustimmung des Anteilinhabers, der diesen Rücknahmeantrag in Bezug auf Anteile stellt, die 5% oder mehr der umlaufenden Anteile des Trusts oder eines Teilfonds ausmachen, die Vermögenswerte wie oben erwähnt als Sachleistung ohne Genehmigung durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber übertragen werden können. Falls der Manager einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen erfüllt, indem Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, die diesen Anteilen zuzuordnen sind, als Sachleistung auf den betreffenden Anteilinhaber übertragen werden, ob mit Zustimmung des Anteilinhabers, der den Rücknahmeantrag stellt, oder mit Genehmigung durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber, veräußert der Manager auf Wunsch des Anteilinhabers, der den Rücknahmeantrag stellt, die Vermögenswerte, auf die der betreffende Anteilinhaber Anspruch hat, und überträgt dem Anteilinhaber den Verkaufserlös, JEDOCH MIT DER MASSGABE, DASS der Manager keine Garantie dafür gewährt, welcher Preis für die Veräußerung dieser Vermögenswerte erzielt wird und FERNER MIT DER MASSGABE, DASS der Anteilinhaber die Kosten der Veräußerung dieser Vermögenswerte trägt.
- (h) Wenn ein Anteilinhaber dem Manager eine Rücknahmemitteilung zustellt, die, sofern der Antrag erfüllt würde, zur Folge hätte, dass der Anteilinhaber weniger als den Mindestbestand hält, behandelt der Manager diese Rücknahmemitteilung als eine Rücknahmemitteilung in Bezug auf alle Anteile, die der Anteilinhaber an dem betreffenden Teilfonds hält. Der Anteilinhaber wird indes schriftlich vom Manager benachrichtigt und erhält eine Frist von dreißig Tagen, um weitere Anteile zu erwerben und den Mindestbestand einzuhalten.
- (i) Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme abgewickelt wurde, geltend gemacht wurden, werden auf ein nicht zinstragendes Sonderkonto überwiesen, das vom Manager oder seinem Nominee zu Gunsten des berechtigten Anteilinhabers geführt wird.

14. BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES RÜCKNAHMEPREISES

- (a) Der Betrag, der bei Rücknahme und Annullierung eines Anteils zu zahlen ist, wird ermittelt, indem der Wert, den das Hinterlegte Vermögen des betreffenden Teilfonds an dem Handelstag aufweist, an dem die Rücknahmemitteilung wirksam wird, durch die Anzahl der dann umlaufenden bzw. als in Umlauf geltenden Anteile dieses Teilfonds dividiert wird (im

Ermessen des Managers auf die kleinste Einheit der Basiswährung gerundet) und indem davon (i) etwaige Rücknahmegebühren abgezogen werden, die auf die Rücknahme erhoben werden und keinesfalls mehr als 10% der Rücknahmeerlöse betragen und (ii) der Betrag abgezogen wird, der nach Ansicht des Managers eine angemessene Rückstellung für etwaige Abgaben und Gebühren darstellt, die jeweils näher im Prospekt für den jeweiligen Teilfonds beschrieben sind.

- (b) Wenn ein Teilfonds aus einer oder mehreren Anteilklassen besteht, berücksichtigt der Betrag, der bei Rücknahme und Annullierung der Anteile jeder Klasse zu zahlen ist, die jeweiligen Gebühren und Aufwendungen, die dieser Klasse zuzuordnen sind, ggf. berichtigt um die aus einem Teilfonds ausgezahlten Ausschüttungen. Der Rücknahmepreis eines Anteils einer Klasse wird berechnet, indem der Wert dieser Klasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieser Klasse dividiert wird.
- (c) Der Treuhänder zahlt dem Anteilinhaber den Betrag, der in Bezug auf die einzulösenden Anteile zahlbar ist, sofern der Treuhänder über ausreichend Vermögenswerte verfügt, um diese Zahlung zu leisten, es sei denn, zwischen dem Treuhänder und dem Manager wurden anderweitige Zahlungsmodalitäten vereinbart. Dieser Betrag wird innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem jeweiligen Rücknahmeantrag gezahlt, wobei im Prospekt ein kürzerer Abrechnungszeitraum vorgesehen sein kann. Mit Zahlung und Übergabe sind die betreffenden Anteile de facto annulliert und nicht mehr ausgegeben.
- (d) Der Treuhänder ist berechtigt, auf eigenen Wunsch vom Manager eine Darlegung der Berechnung eines Betrags zu verlangen, der in Bezug auf annullierte Anteile zu zahlen ist.
- (e) Der Manager kann die Bewertung des Hinterlegten Vermögens sowie die Anteilausgabe und/oder -rücknahme an bzw. von Anteilinhabern eines Teilfonds vorübergehend aussetzen, und zwar während:
 - (i) jedes Zeitraums (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder der üblichen Schließung am Wochenende), in dem ein geregelter Markt, bei dem es sich um den regulierten Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Teilfondsanlagen handelt, geschlossen ist oder der Handel an diesem Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - (ii) jedes Zeitraums, in dem auf Grund einer bestehenden Notlage eine Verfügung seitens des Teilfonds über Anlagen, die einen erheblichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds bilden, praktisch nicht möglich ist; oder
 - (iii) jedes Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grund der Preis für Anlagen des Teilfonds nicht in angemessener Weise, zügig oder genau vom Manager festgestellt werden kann; oder
 - (iv) jedes Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die sich gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Veräußerung oder der Zahlung für Anlagen des Teilfonds ergibt, nach Meinung des Managers nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist; oder
 - (v) jedes Zeitraums, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das bzw. vom Konto des Teilfonds überwiesen werden können.
 - (vi) eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise vom Manager oder der Verwaltungsstelle verwendet werden, um den Preis oder Wert einer Anlage eines Teilfonds festzustellen oder um den Preis oder Wert eines Teilfonds selbst zu errechnen oder mitzuteilen.
- (f) Eine solche Unterbrechung wird vom Manager auf eine Weise veröffentlicht, die seines Erachtens für die Personen angemessen ist, die davon voraussichtlich betroffen sind, wenn die Unterbrechung nach Meinung des Managers wahrscheinlich länger als vierzehn Tage dauern wird. Ferner werden die Anleger, die beim Treuhänder die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen beantragen, über die Unterbrechung informiert, wenn der unwiderrufliche schriftliche Antrag auf Ausgabe oder Rücknahme gestellt oder eingereicht wird.
- (g) Der Manager teilt der Irischen Finanzaufsichtsbehörde und dem Treuhänder unverzüglich jede Unterbrechung [der Feststellung] des Wertes von Anteilen und der Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen mit. Sofern praktikabel, ergreift der Manager alle angemessenen Maßnahmen, um diese Unterbrechung so bald wie möglich zu beenden.
- (h) Auf Grund der hohen Kosten für die Führung eines Anteilkontos mit niedrigem Saldo kann der Trust die Anteile auf einem solchen Konto zurücknehmen und die Erlöse an den Anteilinhaber ausbezahlen, wenn der Kontostand unter den im Prospekt angegebenen erforderlichen Mindestwert fällt. Bevor die Anteile zur Auflösung eines Kontos zurückgenommen werden, wird der Anteilinhaber schriftlich informiert und erhält eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Anteile zu kaufen und die Mindestanforderungen zu erfüllen.

15. AUSSCHÜTTUNGEN

- (a) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen kann der Manager von Zeit zu Zeit zum Geschäftsbeginn an einem Ausschüttungstag in Irland Ausschüttungen aus einem Teilfonds an die Anteilinhaber im Register erklären. Die Ausschüttungspolitik jedes Teilfonds wird im Prospekt für den jeweiligen Teilfonds erläutert. Der Betrag, der zur Ausschüttung durch einen Teilfonds zur Verfügung steht, entspricht dem Nettoertrag, der für diesen Teilfonds erzielt wurde (sowohl in Form von Dividenden, Zinsen als auch anderweitig) und, sofern der Manager dies für notwendig hält, um Ausschüttungen in angemessener Höhe aufrechtzuerhalten, die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzgl. der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste.
- (b) Der Manager kann mit Genehmigung durch ordentlichen Beschluss, der gemäß beiliegendem Anhang auf einer Versammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds gefasst wird, jegliche Vermögenswerte dieses Teilfonds in Form von Sachleistungen oder anderweitig unter dessen Anteilinhabern ausschütten. Auf Wunsch eines Anteilinhabers veranlasst der Trust die Veräußerung der Vermögenswerte im Auftrag des Anteilinhabers. Der vom Trust erzielte Preis kann von dem Preis abweichen, zu dem die Vermögenswerte bei der Feststellung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und weder der Trust noch die Verwaltungsstelle oder der Anlageberater haften für einen dadurch entstehenden Verlust. Die Transaktionskosten, die bei der Veräußerung dieser Vermögenswerte anfallen, tragen die Anteilinhaber.
- (c) Die Methode zur Zahlung einer Ausschüttung wird im jeweiligen Prospekt erläutert. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Obigen kann der Manager eine Ausschüttung oder sonstige in Bezug auf einen Anteil zahlbare Beträge per Überweisung oder per Scheck oder per Auszahlungsschein übermitteln, der per Standardpost an die eingetragene Anschrift des Anteilinhabers, oder, bei gemeinschaftlichen Inhabern, eines der Anteilinhaber oder an diejenige Person und Anschrift versandt wird, die der Anteilinhaber bzw. die gemeinschaftlichen Anteilinhaber angeben; der Manager haftet nicht für Verluste, die sich durch diese Übermittlung ergeben.
- (d) Ausschüttungen aus einem Teilfonds, die von der anspruchsberechtigten Person nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit einer Ausschüttung geltend gemacht werden, verfallen und gehören von da an zum Hinterlegten Vermögen.

16. JAHRESBERICHT UND HALBJAHRESBERICHT

- (a) Mindestens ein Mal jährlich veranlasst der Manager Prüfung und Testat eines Jahresberichtes durch die Wirtschaftsprüfer. Dieser Jahresbericht hat die von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde genehmigte Form und enthält die laut OGAW-Vorschriften erforderlichen Angaben. Diesem Jahresbericht sind eine Stellungnahme des Treuhänders zur Lage des Trusts und die Angabe der Zusatzinformationen beigefügt, die ggf. von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde verlangt werden.
- (b) Exemplare des besagten Jahresberichtes stellt der Manager allen Anteilinhabern mindestens ein Mal in Bezug auf jedes Jahr zur Verfügung, jedoch spätestens vier Monate nach Ablauf des Zeitraums, auf den er sich bezieht.
- (c) Im Prüfungsvermerk, der dem Jahresbericht bzw. den in diesem Artikel genannten Angaben beiliegt, wird erklärt, dass der jeweils beigefügte Abschluss bzw. die Angaben (je nach Sachverhalt) mitsamt den diesbezüglichen Büchern und Aufzeichnungen jedes Teilfonds und des Managers untersucht wurden und dass die Wirtschaftsprüfer alle erforderlichen Informationen und Erläuterungen erhalten haben. Die Wirtschaftsprüfer berichten ferner, ob der Abschluss und die Angaben ihrer Ansicht nach ordnungsgemäß in Einklang mit diesen Büchern und Aufzeichnungen erstellt wurden und ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Lage jedes Teilfonds wiedergeben und ob der Abschluss und die Angaben ihrer Ansicht nach ordnungsgemäß in Einklang mit den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages erstellt wurden.
- (d) Die Kosten und Aufwendungen für die Prüfung sind aus dem Trust zu bestreiten. Wenn sie vom Treuhänder, dem Manager oder dessen Beauftragten beglichen werden, erhalten diese eine Rückerstattung aus dem Trust.
- (e) Der Manager erstellt in Bezug auf den Trust einen untestierten Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres. Dieser Halbjahresbericht wird in der von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde genehmigten und in den OGAW-Vorschriften angegebenen Form erstellt.
- (f) Exemplare des Halbjahresberichtes stellt der Manager allen Anteilinhabern spätestens zwei Monate nach Ablauf des Zeitraums zur Verfügung, auf den er sich bezieht.
- (g) Der Manager stellt der Irischen Finanzaufsichtsbehörde alle ggf. erforderlichen monatlichen oder sonstigen Berichte bereit.

17. RECHTE, BEFUGNISSE UND PFLICHTEN DES TREUHÄNDERS

- (a) Der Treuhänder hat:
 - (i) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und diesem Treuhandvertrag ausgeführt werden;

- (ii) zu gewährleisten, dass der Wert in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und diesem Treuhandvertrag berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Managers zu befolgen, es sei denn, diese widersprechen den OGAW-Vorschriften oder diesem Treuhandvertrag;
- (iv) zu gewährleisten, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte eines Teilfonds betreffen, etwaige Einkünfte innerhalb einer zeitlichen Frist, die bei einer bestimmten Transaktion der akzeptablen Marktpraxis entspricht, an den Treuhänder überwiesen werden;
- (v) zu gewährleisten, dass der Ertrag des Trusts in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und diesem Treuhandvertrag verwandt wird;
- (vi) die Tätigkeit des Managers in jedem Jahresberichtszeitraum zu überprüfen und den Anteilhabern darüber Bericht zu erstatten; und
- (vii) die Tätigkeit des Managers in jedem Jahresberichtszeitraum zu überprüfen und den Anteilhabern darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht des Treuhänders wird dem Manager rechtzeitig zugestellt, damit der Manager eine Abschrift des Berichtes in den Jahresbericht einfügen kann. Der Bericht des Treuhänders gibt an, ob der Trust nach Ansicht des Treuhänders im Berichtszeitraum:
 - (i) entsprechend den Beschränkungen, die dieser Treuhandvertrag und die OGAW-Vorschriften in Bezug auf die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse des Managers und des Treuhänders auferlegen und
 - (ii) anderweitig entsprechend den Vorschriften des Treuhandvertrages und der OGAW-Vorschriften verwaltet wurde.

Hält sich der Trust nicht an Abschnitt (i) oder (ii) oben, muss der Treuhänder den Grund hierfür nennen und die Maßnahmen darlegen, die der Treuhänder ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen. Die Pflichten, die dem Treuhänder gemäß vorliegendem Absatz 17 (a) auferlegt werden, dürfen vom Treuhänder nicht an einen Dritten delegiert und müssen in Irland erfüllt werden.

- (b) Der Treuhänder haftet gegenüber dem Manager und den Anteilhabern für alle von diesen erlittenen Verluste, die infolge mangelhafter Leistungen oder ungerechtfertigter Nichterfüllung durch den Treuhänder bei der Erfüllung seiner Pflichten entstehen. Vorbehaltlich und unbeschadet des Vorstehenden gelten in Bezug auf den Treuhänder bzw. den Manager folgende Vorschriften:
 - (i) Der Treuhänder oder ein Beauftragter des Treuhänders ist weder für die Echtheit einer Unterschrift oder eines Siegels auf dem Indossament eines Zertifikats oder auf einem Übertragungs- oder Antragsformular, Indossament oder sonstigen Dokument verantwortlich, das den Rechtsanspruch auf Anteile bzw. deren Übermittlung betrifft, noch haftet er in irgendeiner Weise für den Ausgleich von Verlusten, die einer Person entstehen, weil ein solches Indossament, Übertragungs- oder sonstiges Dokument mit einer gefälschten oder unbefugten Unterschrift oder einem Siegel versehen ist, oder für Handlungen auf Grund dieser gefälschten oder unbefugten Unterschrift bzw. des Gesellschaftssiegels oder jegliche daraufhin entfaltete Rechtswirkung. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Obigen kann der Treuhänder oder einer seiner Beauftragten auf eine vom Manager ausgestellte Bescheinigung über die Gültigkeit einer Unterschrift oder eines Siegels auf einem Dokument hin tätig werden;
 - (ii) Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 8 oben ist der Treuhänder berechtigt, einen Nominee des Treuhänders oder eines seiner Beauftragten als Eigentümer des hinterlegten Vermögens eintragen zu lassen, der im Auftrag des Treuhänders Zahlungen erhält bzw. leistet, die ansonsten der Treuhänder erhalten bzw. leisten würde. Jegliche vorliegende Bezugnahme auf den Treuhänder im Hinblick auf die Übertragung, Eintragung oder den Besitz von hinterlegtem Vermögen in seinem Namen oder im Hinblick auf seine hierin genannten Rechte, Pflichten oder Ermessensspielräume als eingetragener Eigentümer der Anlagen oder im Hinblick auf den Erhalt oder die Leistung von Zahlungen durch den Treuhänder gilt, sofern der Kontext es zulässt, ebenfalls als Bezugnahme auf diesen Nominee des Treuhänders oder eines seiner Beauftragten im Hinblick auf die oben genannten Angelegenheiten oder im Hinblick auf Zahlungen, die der Treuhänder erhalten oder geleistet hat oder hätte erhalten oder leisten sollen. Die Haftung des Treuhänders bleibt unberührt, wenn dieser das hinterlegte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Treuhänder zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß den OGAW-Vorschriften nach Auffassung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten zur Verwahrstelle angemessene Sorgfalt walten lassen muss, um zu gewährleisten, dass der Dritte dauerhaft über die Expertise, Kompetenz und Reputation verfügt, um die betreffenden Funktionen zu übernehmen. Der Treuhänder muss im Hinblick auf die Verwahrstelle ein angemessenes Maß an Kontrolle aufrecht erhalten und zu gegebener Zeit entsprechende Anfragen stellen, um sich zu vergewissern, dass die Pflichten der Verwahrstelle auch weiterhin kompetent erfüllt werden. Dies gilt nicht als juristische Auslegung der OGAW-Vorschriften und der

entsprechenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie durch die Irische Finanzaufsichtsbehörde. Da der Trust in Schwellenländern anlegen darf, auf denen Depot- und/oder Abwicklungssysteme nicht ausgereift sind, können die an diesen Märkten gehandelten Vermögenswerte des Trusts, die, sofern die Umstände es erfordern, Unterdepotbanken zur Verwahrung anvertraut werden, Risiken unter Umständen ausgesetzt sein, für die der Treuhänder keinerlei Haftung übernimmt. Der Prospekt enthält gemäß den Auflagen der Irischen Finanzaufsichtsbehörde nähere Angaben zu den potenziellen Risiken einer Anlage an diesen Märkten für die Anteilinhaber.

- (iii) Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, eine Handlung oder Klage in Bezug auf die vorliegenden Bestimmungen oder in Bezug auf das Hinterlegte Vermögen oder einen Teil dessen zu verfolgen oder sich an solchen Handlungen oder Klagen zu beteiligen oder dagegen zu verteidigen, bzw. unternehmensrechtlichen Maßnahmen oder Handlungen der Anteilinhaber bzw. Aktionäre zuzustimmen bzw. sich daran zu beteiligen, sofern diese seiner Meinung nach einen Aufwand oder eine Haftung für ihn zur Folge hätten, es sei denn, der Manager verlangt dies und der Treuhänder wird zu den von ihm verlangten angemessenen Bedingungen aus dem Hinterlegten Vermögen für Aufwendungen oder Haftungsansprüche entschädigt;
- (iv) Der Treuhänder ist weder für Akquisition, Kauf, Auswahl oder Annahme einer Anlage noch für Verkauf, Umtausch oder Änderung von Anlagen noch für die Auswahl eines Maklers oder ähnlichen Kontrahenten verantwortlich. Der Manager trägt jedoch (allerdings vorbehaltlich der hierin genannten Vorschriften) die alleinige Verantwortung für Akquisition, Erwerb, Auswahl, Annahme, Verkauf, Umtausch oder Änderung von Anlagen oder für die Auswahl eines Maklers oder ähnlichen Kontrahenten. Der Treuhänder ist jedoch berechtigt, den Manager zum Verkauf einer Anlage anzuweisen oder den Verkauf einer Anlage innerhalb eines vom Treuhänder vorgeschriebenen Zeitraums zu veranlassen (nicht weniger als dreißig Tage nach dem Tag der Mitteilung), wenn der Erwerb oder die Akquisition dieser Anlage mit den Anlagezielen des Teilfonds, für den diese Anlage gekauft wird, unvereinbar ist oder anderweitig gegen geltendes Recht oder geltende Bestimmungen der Irischen Finanzaufsichtsbehörde verstößt;
- (v) Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, einem Anteilinhaber oder anderweitig einen Nachweis für eine Zahlung zu erbringen, die der Treuhänder nach bestem Wissen und Gewissen an eine rechtmäßig befugte Steuerbehörde für Steuern oder sonstige Abgaben geleistet hat, die in irgendeiner Weise durch oder in Bezug auf eine gemäß diesem Treuhandvertrag erfolgte Transaktion jeglicher Art entstanden ist, ungeachtet der Tatsache, dass eine solche Zahlung nicht hätte geleistet werden sollen oder müssen;
- (vi) Sobald der Manager dem Treuhänder einen Antrag, eine Mitteilung oder eine sonstige Bekanntmachung vorzulegen hat, kann der Treuhänder als hinreichenden Beleg dafür ein Dokument akzeptieren, das im Auftrag des Managers von einem Director oder dem Secretary oder von einem anderen vom Manager jeweils schriftlich angegebenen leitenden Angestellten des Managers unterzeichnet ist;
- (vii) Der Treuhänder verfügt im Hinblick auf alle Befugnisse und Ermessensspielräume, die ihm durch diesen Treuhandvertrag verliehen werden, über einen uneingeschränkten und unkontrollierten Ermessensspielraum, was deren Ausübung bzw. Nichtausübung betrifft. Der Treuhänder ist in keiner Weise verantwortlich für Verluste, Kosten oder Schäden, die durch deren Ausübung oder Nichtausübung entstehen, mit Ausnahme von Verlusten, Kosten oder Schäden, die entstehen, weil der Treuhänder seine Pflichten ungerechtfertigterweise nicht erfüllt oder unsachgemäß erfüllt;
- (viii) Der Treuhänder kann nach der Beratung oder Information durch Anwälte verfahren, die sowohl auf seine als auch auf Anweisung des Managers handeln. Er kann ebenfalls nach Stellungnahme oder Information oder Beratung durch den Manager oder durch Banken, Steuerberater, Makler, Anwälte, Beauftragte oder sonstige Personen verfahren, die laut vorliegendem Vertrag als Stellvertreter oder Berater des Treuhänders oder des Managers handeln;
- (ix) Der Treuhänder ist in keiner Weise verpflichtet, eine Zahlung laut vorliegendem Vertrag an einen Anteilinhaber zu leisten, mit Ausnahme von Geldern, die er zu diesem Zweck laut den vorliegenden Bestimmungen hält oder vereinnahmt;
- (x) Der Treuhänder ist (vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen) berechtigt, jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren nach Auflösung des Trusts alle Register, Auszüge und sonstigen Aufzeichnungen und Dokumente in Bezug auf den Trust zu vernichten. Der Treuhänder übernimmt für daraus entstehende Folgen keinerlei Haftung, stets mit der Maßgabe, dass:
 - (A) die oben genannten Bestimmungen nur für die nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführte Vernichtung eines Dokumentes gelten und sofern kein Anspruch (unabhängig von den beteiligten Parteien) geltend gemacht wurde, für den das Dokument relevant sein könnte;
 - (B) keine Bestimmung in diesem Absatz so auszulegen ist, dass sie dem Treuhänder eine Haftung auferlegt, was die Vernichtung von Dokumenten zu einem früheren als dem oben genannten Zeitpunkt anbelangt oder falls die Bedingungen von Absatz (A) oben nicht erfüllt sind; und

- (C) hierin erfolgende Bezugnahmen auf die Vernichtung eines Dokumentes auch Bezugnahmen auf dessen Entsorgung in irgendeiner Weise beinhalten;
- (xi) Wenn die Einhaltung von Bestimmungen dieses Treuhandvertrages aus irgendeinem Grund unmöglich wird oder nicht mehr zu verwirklichen ist, übernimmt der Treuhänder dafür oder dadurch keinerlei Haftung und haftet auch nicht aufgrund von Rechtsfehlern oder Angelegenheiten oder Dingen, die er gemäß vorliegendem Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen vornimmt oder vornehmen lässt oder nicht vornimmt;
- (xii) Der Treuhänder ist weder für den Verlust von bzw. Schaden am Vermögen eines Teilfonds, das sich im Besitz des Treuhänders befindet noch für das Versäumnis der Erfüllung seiner Pflichten gemäß vorliegendem Vertrag verantwortlich, wenn dieser Verlust, Schaden oder dieses Versäumnis durch Kriegsschäden, die Handlung einer Regierung oder sonstigen zuständigen Behörde, Aufruhr, Rebellion, Sturm, Gewitter, Feuer, Unfall, Streik, Aussperrung oder sonstige ähnliche und unähnliche Ursachen, die jenseits der Kontrolle des Treuhänders liegen, verursacht wird bzw. direkt oder indirekt darauf zurückzuführen ist, mit der Maßgabe, dass sich der Treuhänder angemessen bemüht, die Auswirkungen dieser Ursachen zu minimieren; und
- (xiii) Vorbehaltlich der hierin genannten Bestimmungen hat der Treuhänder zum Zwecke der Entschädigung für Handlungen, Kosten, Ansprüche, Schäden, Aufwendungen oder Forderungen, die eventuell gegen ihn als Treuhänder geltend gemacht werden, das Rückgriffsrecht auf das Hinterlegte Vermögen. Mit Ausnahme von Verlusten, die entstehen, weil der Treuhänder seine Pflichten ungerechtfertigterweise nicht erfüllt oder unsachgemäß erfüllt, besitzt kein Anteilinhaber das Rückgriffsrecht bzw. Klagerecht auf andere Vermögenswerte des Treuhänders als das Hinterlegte Vermögen.
- (c) Vorbehaltlich und unbeschadet der Rechte des Treuhänders, des Managers oder eines Anteilinhabers, in einem bestimmten Fall ein zuständiges Gericht anzurufen, um seine jeweiligen Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag feststellen zu lassen, ist der Treuhänder uneingeschränkt befugt, alle Fragen und Unklarheiten in Bezug auf eine der vorliegenden Bestimmungen zu entscheiden. Jede derartige Entscheidung, sowohl in Bezug auf tatsächliche Anfragen, als auch in Bezug auf Angelegenheiten, die sich implizit aus Handlungen oder Vorgehensweisen des Treuhänders oder des Managers ergeben, ist, sofern kein offenkundiger Irrtum vorliegt, endgültig und für den Manager sowie alle gemäß diesem Treuhandvertrag beteiligten Personen verbindlich.
- (d) Der Treuhänder ist aufgrund seines Amtes als Treuhänder nicht davon ausgeschlossen, Anteile zu erwerben oder zu halten oder als Bank für den Trust zu fungieren oder gegebenenfalls Finanz-, Bank- oder sonstige Geschäfte mit dem Manager oder einem Anteilinhaber oder einer Gesellschaft oder einem Organ abzuschließen oder einzugehen, wenn sein Anteilbestand oder gemeinschaftliche Vermögensbeteiligung daran zum Hinterlegten Vermögen gehören, oder sich an einem solchen Kontrakt oder Geschäft zu beteiligen oder Anteile oder Anlagen oder eine gemeinschaftliche Beteiligung am Vermögen einer solchen Gesellschaft oder einem solchen Organ zu halten. Sofern hierin nicht anderweitig vorgesehen, ist der Treuhänder in keiner Weise verpflichtet, dem Manager oder Anteilinhaber oder einem von beiden den Nachweis für Gewinne oder Vergünstigungen zu erbringen, die der Treuhänder dadurch oder in Verbindung damit erhält oder erzielt.
- (e) Der Treuhänder kann sich weigern, eine Anlage, Veräußerung oder sonstige Transaktion jeglicher Art im Auftrag des Trusts zu erwirken, wenn nach vernünftiger Ansicht des Treuhänders:
- (i) diese Anlage, Veräußerung oder sonstige Transaktion den OGAW-Vorschriften, diesem Treuhandvertrag oder einer der Angebotsunterlagen für Anteile widerspricht oder gesetzeswidrig wäre oder gegen die Auflagen eines Regierungsorgans oder eines anderen Organs verstoßen würde, deren Auflagen (verbindlich oder nicht) Finanzinstitute im Allgemeinen oder der Treuhänder im Besonderen von Rechts wegen, nach allgemeiner oder üblicher Praxis einhalten müssen, mit der Maßgabe, dass der Treuhänder nicht dazu verpflichtet ist, zu gewährleisten, dass eine ihm erteilte Anweisung nicht den gesetzlichen, behördlichen oder in den genannten Dokumenten enthaltenen Bestimmungen zuwiderläuft; oder
- (ii) angemessene Gründe für die Einschätzung vorliegen, dass die Verbindlichkeiten, die im Laufe dieser Anlage, Veräußerung oder sonstigen Transaktion anfallen, eventuell nicht hinreichend durch die Anlagen oder Barmittel des Trusts gedeckt sind, die jeweils vom Treuhänder oder in dessen Auftrag gehalten werden; oder
- (iii) dem Treuhänder durch diese Anlage, Veräußerung oder sonstige Transaktion eine persönliche Verbindlichkeit entstehen könnte.

Der Treuhänder setzt den Manager unverzüglich über jedwede der oben genannten Transaktionen in Kenntnis.

- (f) Vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes in Artikel 17 (b) haftet der Treuhänder nicht für Verluste, die direkt oder indirekt durch die Nichterfüllung der Pflichten eines Systems zur Verwahrung, Abrechnung oder zum Clearing von Wertpapieren verursacht werden.

- (g) An manchen Wertpapiermärkten ist es unter Umständen nicht üblich, dass die Lieferung von Wertpapieren und anderen Anlagen und die entsprechenden Zahlungen gleichzeitig erfolgen. Demgemäß stimmt der Manager zu, dass der Treuhänder oder eine Unterdepotbank Zahlungen für die Lieferung von Anlagen in der Form und Weise leisten oder entgegennehmen kann, wie es den am betreffenden Markt oder unter Wertpapierhändlern vorherrschenden Usancen entspricht. Der Trust trägt das Risiko, dass:
- (i) der Empfänger von Anlagen, die der Treuhänder oder eine Unterdepotbank liefert, unter Umständen der Zahlung nicht nachkommt, diese Anlagen nicht zurückgibt oder diese Anlagen bzw. den Erlös aus deren Verkauf nicht treuhänderisch für den Teilfonds verwahrt; und
 - (ii) der Empfänger einer Zahlung für Anlagen, die der Treuhänder oder die Unterdepotbank leistet, unter Umständen die Lieferung der Anlagen versäumt (die Lieferung von gefälschten oder gestohlenen Anlagen uneingeschränkt eingeschlossen) oder diese Zahlung zurückerstattet, unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um ein vollständiges oder teilweises Versäumnis oder lediglich eine nicht fristgerecht erfolgte Erfüllung handelt.
- (h) Ohne Einschränkung des Obigen trägt der jeweilige Teilfonds in Bezug auf jede Einziehung von Geldern oder sonstigen Sachwerten, die im Hinblick auf Anlagen gezahlt oder geliefert werden, das Risiko eines Zahlungsausfalls des Emittenten oder Schuldners.
- (i) Der Treuhänder trägt sämtliche Risiken von Wertpapieranlagen oder Barpositionen in jeglicher Währung. Der Trust trägt ferner das Risiko, dass die durch Devisenkontrollen, Sperrung von Vermögenswerten oder sonstige Gesetze oder Bestimmungen auferlegten Regelungen oder Verfahrensweisen die Übertragung von Anlagen oder Barmitteln aus der Umrechnung von Barbeträgen von einer Währung in die andere auf bzw. durch den Trust oder für dessen Rechnung untersagen oder erschweren bzw. zu zusätzlichen Kosten für eine solche Übertragung führen. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, eine Währung, deren Übertragbarkeit, Konvertierbarkeit oder Verfügbarkeit durch diese Gesetze, Bestimmungen, Regelungen oder Verfahrensweisen beeinträchtigt wurde, durch eine andere Währung zu ersetzen. Vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes in Artikel 17 (b) haftet der Treuhänder dem Trust nicht für Verluste, die aus einem der vorstehend genannten Ereignisse entstehen. In manchen Rechtsordnungen kann die Lieferung von Wertpapieren unter bestimmten Umständen rückgängig gemacht werden. Folglich ist die Gutschrift von Wertpapieren auf das Konto eines Teilfonds vorläufiger Natur und kann rückgängig gemacht werden, wenn die Lieferung des Wertpapiers, aufgrund dessen die Gutschrift erfolgt ist, in Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen und Usancen rückgängig gemacht wird.
- (j) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß vorliegendem Vertrag kann der Treuhänder Wertpapiere über Euroclear, Cedel oder ein ähnliches anerkanntes und renommiertes Clearing-System halten und ist uneingeschränkt befugt, seine Verwahrungsfunktionen laut vorliegendem Vertrag ganz oder teilweise an eine Person, Firma oder Gesellschaft zu delegieren, mit der Maßgabe, dass:
- (i) eine Bank, an die der Treuhänder nach bestimmten Anweisungen die Zeichnungsgelder zahlt, die als Anlage eines Teilfonds akzeptiert werden, diesbezüglich weder Unterdepotbank noch Nominee, Beauftragter oder Bevollmächtigter des Treuhänders ist, während die Zeichnungsgelder bei ihr hinterlegt sind und der Treuhänder vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes von Artikel 17 (b) nicht für Handlungen oder Unterlassungen dieser Bank oder Verluste haftet, die direkt oder indirekt durch diese Bank entstehen;
 - (ii) ein Clearing Broker, bei dem Kontrakt- und/oder Einschussgelder oder sonstige Anlagen als Einschussvermögen für Futures-Kontrakte, Optionsscheine, Optionsvereinbarungen oder Hedging-Kontrakte deponiert werden, diesbezüglich weder Unterdepotbank, Nominee, Beauftragter noch Bevollmächtigter des Treuhänders ist und der Treuhänder vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes von Artikel 17 (b) nicht für Handlungen oder Unterlassungen dieses Brokers oder Verluste haftet, die direkt oder indirekt durch diesen Broker entstehen.
- (k) Die Kündigung dieses Treuhandvertrages gilt unbeschadet etwaiger Rechte, die eine der beiden Parteien gemäß diesem Vertrag vor dessen Kündigung gegenüber der anderen Partei erworben hat.
- (l) Der Treuhänder kann angewiesen werden, Barmittel in ungesicherter Form an Drittbanken oder –institute (einschließlich Unterdepotbanken des Treuhänders) zu überweisen, und zwar sowohl in Form von Termineinlagen als auch auf ein Kontokorrentkonto. Vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes von Artikel 17 (b) haftet der Treuhänder weder für den wie auch immer entstehenden Zahlungsausfall solcher Drittbanken oder –institute (einschließlich Unterdepotbanken des Treuhänders) noch für Verluste, die infolge einer solchen Einlage entstehen, sofern der Treuhänder auf spezifische ordnungsgemäß erteilte Anweisungen handelt.
- (m) Anweisungen oder sonstige Mitteilungen, die der Manager oder einer von dessen Bevollmächtigten dem Treuhänder zukommen lässt („ordnungsgemäß erteilte Anweisungen“), enthalten alle erforderlichen Informationen, die der Treuhänder

benötigt, um die Anweisungen auszuführen und können beim Treuhänder schriftlich oder per Telefon, Telex, TWX, Clearingnetz, SWIFT oder über ein anderes System für Telekommunikation oder elektronisch erteilte Anweisungen oder Transaktionsinformationen eingehen, das für den Treuhänder akzeptabel ist, sofern der Treuhänder nach bestem Wissen und Gewissen glaubt, dass sie von einer befugten Person (Definition siehe unten) erteilt wurden oder die gemäß den vom Treuhänder angegebenen Bedingungen mit ordnungsgemäßer Prüfung oder Verifizierung übermittelt werden. Sofern nicht anderweitig angegeben, bleiben alle ordnungsgemäß erteilten Anweisungen uneingeschränkt in Kraft und wirksam, bis sie annulliert oder ersetzt werden. Diese ordnungsgemäß erteilten Anweisungen werden von der Person bzw. den Personen erteilt, die der Manager oder dessen Bevollmächtigte jeweils befugt haben, die jeweilige Kategorie von Anweisungen zu erteilen, und die der Manager dem Treuhänder schriftlich bekannt gegeben hat („befugte Personen“). Befugte Personen umfassen die Anlageberater sowie die Personen, die diese Anlageberater aufgrund einer Vollmacht, die für den Treuhänder akzeptabel ist, benannt haben.

- (n) Der Treuhänder ist befugt, sich auf ordnungsgemäß erteilte Anweisungen, von denen er vernünftigerweise annimmt, dass sie von einer befugten Person erteilt wurden, zu verlassen und danach zu verfahren. Alle telefonischen Anweisungen sind von der jeweils befugten Person umgehend schriftlich zu bestätigen. Der Treuhänder ist befugt, (i) solche telefonischen Anweisungen auch dann zu befolgen, wenn eine befugte Person diese schriftliche Bestätigung nicht erteilt oder wenn diese Bestätigung nicht mit den erhaltenen telefonischen Anweisungen übereinstimmt und (ii) per Fax oder sonstiger Telekommunikationsmittel erteilte Anweisungen zu befolgen, die mit der Reproduktion der Unterschrift einer befugten Person versehen sind oder anscheinend versehen sind. Der Treuhänder wird aus den Vermögenswerten des Teilfonds für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen entschädigt, die direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass wie oben dargelegt auf Anweisung gehandelt wurde. Beide Parteien dürfen telefonisch erteilte Anweisungen sowie alle anderen Telefongespräche elektronisch aufzeichnen.
- (o) Der Treuhänder darf sich weigern, eine im Auftrag des Managers erteilte oder angeblich erteilte Anweisung, Mitteilung oder Bekanntmachung einer Person, die sich zum betreffenden Zeitpunkt nicht auf der Liste der befugten Personen befindet, die der Manager oder einer seiner Bevollmächtigten dem Treuhänder zugestellt hat, als gültig anzuerkennen. Die Liste der befugten Personen, die dem Treuhänder vorgelegt wird, enthält die Proben der relevanten Unterschriften und gibt ferner etwaige Einschränkungen der Befugnisse an. Der Manager trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass dem Treuhänder keine Anweisungen von unbefugten Personen erteilt werden.

18. ANDERE TREUHANDVERHÄLTNISSE

Keine hierin enthaltene Bestimmung ist so auszulegen, dass der Manager und der Treuhänder gemeinsam oder einzeln daran gehindert werden, Treuhandverhältnisse oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die von dem Trust klar getrennt sind, zu errichten oder als Manager oder Treuhänder für diese zu fungieren.

19. VERGÜTUNG DES TREUHÄNDERS

Die Vergütung des Treuhänders für seine Dienste gemäß diesem Vertrag wird in Übereinstimmung mit den im Prospekt aufgeführten Bedingungen aus dem Hinterlegten Vermögen bestritten. Die Gebühr des Treuhänders für jeden Teilfonds beträgt jährlich höchstens 0,5 % des Wertes des betreffenden Teilfonds (ggf. zzgl. MwSt.), läuft täglich auf, wird anhand des Durchschnittswertes jedes Teilfonds in jedem Monat berechnet und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag jedes Monats zahlbar. Neben dieser Vergütung hat der Treuhänder Anspruch auf Erstattung all seiner Auslagen (ggf. zzgl. MwSt.) sowie auf eine pro Wertpapiertransaktion anfallende Gebühr aus dem betreffenden Teilfonds, die zu den handelsüblichen Sätzen berechnet wird. Alle Auslagen behält der Treuhänder aus dem betreffenden Teilfonds ein. Diese Vergütung und Auslagererstattung verstehen sich zuzüglich zu anderen Beträgen, zu deren Erhalt oder Einbehaltung der Treuhänder gemäß anderweitiger Bestimmungen in diesem Vertrag gegebenenfalls berechtigt ist. Die Gebühren einer jeweils vom Treuhänder ernannten Unterdepotbank werden dem betreffenden Teilfonds zu den handelsüblichen Sätzen zusammen mit den Transaktionsgebühren der Unterdepotbank berechnet.

20. VERGÜTUNG DES MANAGERS

Der Manager hat Anspruch auf die Managementgebühr als Vergütung seiner Dienste. Die Managementgebühr für jeden Teilfonds darf eine Grundgebühr von jährlich 2,5 % des Wertes des betreffenden Teilfonds (ggf. zzgl. MwSt.) nicht übersteigen, läuft täglich auf, wird anhand des Durchschnittswertes jedes Teilfonds in jedem Monat berechnet und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag jedes Monats zahlbar. Die Managementgebühr wird nur nach Genehmigung der Anteilinhaber durch ordentlichen Beschluss erhöht. Im Falle einer Erhöhung der Managementgebühr sind die Anteilinhaber im Voraus über die Erhöhung zu informieren, um ihre Anteile an mindestens zwei Handelstagen vor Inkrafttreten der Änderung einlösen zu können. Neben dieser Vergütung hat der Manager Anspruch auf Erstattung all seiner Auslagen (ggf. zzgl. MwSt.). Diese Vergütung und Auslagererstattung verstehen sich zuzüglich zu anderen Beträgen, zu deren Erhalt oder Einbehaltung der Manager gemäß anderweitiger Bestimmungen in diesem Vertrag gegebenenfalls berechtigt ist. Aus der Managementgebühr begleicht der Manager die an den Anlageberater zahlbare Gebühr, die im Prospekt für jeden Teilfonds angegeben ist.

21. RECHTE UND PFLICHTEN DES MANAGERS

- (a) Vorbehaltlich Artikel 9 hindert keine hierin enthaltene Bestimmung den Manager daran, eigene Transaktionen durchzuführen oder aus Transaktionen in Bezug auf den Trust eigene Gewinne zu erzielen. Der Manager kann eine Anlage für eigene Rechnung kaufen, halten und damit handeln, auch wenn der Trust gemäß diesem Treuhandvertrag ähnliche Anlagen hält. Der Manager ist nicht verpflichtet, den Anteilinhabern gegenüber über Gewinne oder Vorteile Rechenschaft abzulegen, die aus solchen Transaktionen stammen oder in Verbindung damit erzielt werden.
- (b) Wenn es aus irgendeinem Grund unmöglich wird oder nicht mehr zu verwirklichen ist, die Bestimmungen dieses Treuhandvertrages zu befolgen, übernimmt der Manager dafür oder dadurch keinerlei Haftung. Außer im Falle von Böswilligkeit, Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher pflichtwidriger Handlungen oder grober Missachtung seitens des Managers haftet der Manager auch nicht aufgrund von Rechtsfehlern oder Angelegenheiten oder Dingen, die er gemäß vorliegendem Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen vornimmt, vornehmen lässt oder nicht vornimmt. Keinesfalls haftet der Manager für indirekte, besondere oder nachfolgende Verluste oder Schäden jeglicher Art (einschließlich u. a. Gewinnausfall), unabhängig davon, ob diese Verluste oder Schäden betreffenden Ansprüche aufgrund von Fahrlässigkeit, Vertragsbruch oder anderweitig geltend gemacht werden.
- (c) Der Manager sichert dem Treuhänder hiermit zu, dass er seine Pflichten als Manager des Trusts erfüllen wird, jedoch mit der Maßgabe, dass der Manager bei Handlungen, die er auf Treu und Glauben auf Anraten des Anlageberaters oder sonstiger Anlageberater ausführt, nur insoweit verantwortlich und haftbar ist, wie er seinerseits eine entsprechende Entschädigungsleistung vom Anlageberater oder von den Anlageberatern erwirken kann.
- (d) Der Manager unterliegt keinerlei Haftung, mit Ausnahme der von ihm ausdrücklich laut diesem Treuhandvertrag übernommenen Haftung. Ferner übernimmt der Manager (sofern hierin nicht anderweitig festgehalten) keine Haftung für Handlungen oder Versäumnisse des Treuhänders und haftet lediglich für Böswilligkeit, Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzliche pflichtwidrige Handlungen oder grobe Missachtung seinerseits bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag.
- (e) Der Manager kann im Auftrag des Trusts und aus dem Hinterlegten Vermögen den Anlageberater, die Platzierungsstelle und anderweitige Dienstleister des Trusts, die der Manager jeweils ernannt, entschädigen, soweit dies im Vertrag zur Ernennung des Anlageberaters, der Platzierungsstelle bzw. Dienstleister vorgesehen ist, der zuvor von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde genehmigt werden muss.
- (f) Der Manager haftet nicht für Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Ansprüche, Steuern, Abgaben, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich u. a. angemessene Rechtskosten), die einem Anteilinhaber oder dem Treuhänder dadurch entstehen oder die er dadurch erleidet, dass der Manager gegen die Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Rechtsordnung verstößt, in dem/der ein Dokument zum Angebot von Anteilen am Trust herausgegeben wird.
- (g) Außer im Falle von Böswilligkeit, Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher pflichtwidriger Handlungen oder grober Missachtung seitens des Managers bei der Ausübung seiner Pflichten als Manager des Trusts hat der Manager Anspruch darauf, für Verbindlichkeiten, Handlungen, Kosten, Ansprüche, Schäden, Aufwendungen oder Forderungen, die gegen ihn als Manager eventuell geltend gemacht werden, aus dem Hinterlegten Vermögen entschädigt zu werden, mit Rückgriffsrecht auf das Hinterlegte Vermögen. Kein Anteilinhaber verfügt über das Rückgriffs- oder Klagerecht in Bezug auf Vermögenswerte des Managers.

22. TRANSAKTIONEN AUF WUNSCH DES ANTEILINHABERS

Ungeachtet der hierin enthaltenen Bestimmungen muss weder der Treuhänder noch der Manager noch eine andere Partei eine Transaktion oder den Handel mit einem Anteil oder mit einem Teil der Anlagen oder des Hinterlegten Vermögens im Auftrag oder zu Gunsten oder auf Wunsch eines Anteilinhabers durchführen, es sei denn, dieser Anteilinhaber hat für alle Abgaben und Gebühren, die er in Bezug auf oder vor oder bei dieser Transaktion oder diesem Handel eventuell zu zahlen hat, beim Treuhänder oder beim Manager oder bei besagter Partei vorab in bar bezahlt oder anderweitig zu deren Zufriedenheit entsprechende Vorkehrungen getroffen, stets mit der Maßgabe, dass der Treuhänder oder der Manager oder besagte andere Partei berechtigt sind, sofern sie dies für richtig halten, alle oder jegliche dieser Abgaben und Gebühren im Auftrag des Anteilinhabers zu zahlen und zu begleichen und den entsprechend geleisteten Betrag aus Geldern oder Vermögenswerten einzubehalten, auf die besagter Anteilinhaber in Bezug auf seine Anteile oder anderweitig gemäß diesem Vertrag eventuell Anspruch hat oder haben wird.

23. AUSSTELLUNG VON DOKUMENTEN (SCHECKS, MITTEILUNGEN USW.) DURCH DEN MANAGER

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist es die Pflicht des Managers bzw. der Person, auf die er diese Pflicht übertragen hat, sofern dies erforderlich ist, alle Schecks, Auszahlungsscheine, Mitteilungen, Konten, zusammenfassende Aufstellungen, Erklärungen, Angebote oder Auszüge zu erstellen, die der Treuhänder gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen erstellen, ausstellen, zustellen oder versenden muss, diese abzustempeln und mit den notwendigen frankierten und adressierten Umschlägen beim Treuhänder zu deponieren, um diesem ausreichend Zeit zu gewähren, sie zu untersuchen und zu prüfen und

diese Schecks, Auszahlungsscheine, Mitteilungen oder Auszüge zu unterzeichnen und am dafür vorgesehenen Versandtag zu versenden. Der Manager ist, sofern erforderlich, verpflichtet, alle Zertifikate und alle Übertragungen von Anlagen auszustellen, die ohne diese Vorschrift vom Treuhänder zu erstellen wären, und diese zur Unterzeichnung oder Durchführung beim Treuhänder zu deponieren.

24. RÜCKTRITT DES MANAGERS

- (a) Sofern in diesem Artikel nicht anderweitig vorgesehen, fungiert der Manager, solange der Trust besteht, in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Treuhandvertrags weiterhin als dessen Manager.
- (b) Der Manager kann jeweils durch schriftliche Mitteilung des Treuhänders an den Manager in jedem der folgenden Fälle abberufen werden:
 - (i) wenn der Manager Bedingungen dieses Treuhandvertrags in erheblicher Weise verletzt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig Tagen, nachdem er vom Treuhänder schriftlich dazu aufgefordert wurde, heilt;
 - (ii) wenn der Manager nicht länger von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde zugelassen wird;
 - (iii) wenn der Manager in Liquidation geht (außer einer freiwilligen Liquidation zwecks Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen der Treuhänder zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder wenn ein Insolvenzverwalter oder Prüfer in Bezug auf Vermögenswerte des Managers ernannt wird;
 - (iv) wenn eine laut Paragraph 446 des Taxes Consolidation Act von 1997 an den Manager ausgestellte Steuerbescheinigung (*tax certificate*) widerrufen wird;

der jeweilige Manager fungiert auf Mitteilung des Treuhänders (siehe oben) ipso facto nicht mehr als Manager und der Treuhänder bestellt durch schriftliche mit seinem Siegel versehene Mitteilung eine andere Gesellschaft (die von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde genehmigt ist) zum Manager des Trusts, sobald und sofern diese Gesellschaft alle schriftlichen Verpflichtungen einget, die der Treuhänder auf Anraten für notwendig oder wünschenswert hält, um die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Funktionen als Manager sicherzustellen. Falls innerhalb von neunzig Tagen ab dieser Mitteilung oder innerhalb von neunzig Tagen ab der Mitteilung gemäß Absatz (c) unten kein Ersatz für den Manager gefunden wird, kann der Treuhänder den Trust kündigen; dies gilt im Falle der Ernennung eines Ersatzmanagers jedoch mit der Maßgabe, dass der Treuhänder zunächst die Zustimmung des Managers in Bezug auf diese Ersetzung eingeholt hat.

- (c) Der Manager ist befugt, sein Amt mit neunzigtägiger schriftlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Treuhänder niederzulegen. Seine Funktion als Manager erlischt bei Ablauf dieser Frist, woraufhin eine andere Gesellschaft zum Manager ernannt wird oder andernfalls der Trust vom Treuhänder aufgelöst werden kann, jeweils gemäß dem vorigen Absatz. Mit seinem Rücktritt wird der Manager von allen weiteren Verpflichtungen gemäß dem Treuhandvertrag entbunden, mit der Maßgabe, dass keine hierin enthaltene Bestimmung einen Manager von Verbindlichkeiten oder Aufwendungen gemäß dem Treuhandvertrag entbindet, die vor dem Rücktritt dieses Managers angefallen sind und für die besagter Manager keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Trust erheben kann.
- (d) Der Manager ist befugt, zu Gunsten einer anderen Gesellschaft zurückzutreten, die vom Treuhänder und der Irischen Finanzaufsichtsbehörde genehmigt wird, sobald und sofern diese Gesellschaft alle im vorigen Absatz erwähnten schriftlichen Verpflichtungen einget.

25. RÜCKTRITT DES TREUHÄNDERS

- (a) Der Treuhänder ist berechtigt, mit einer neunzigtägigen Kündigungsfrist gegenüber dem Manager und den Anteilhabern freiwillig zurückzutreten, wobei dieser Rücktritt erst wirksam wird, wenn sowohl die Ernennung des nachfolgenden Treuhänders als auch der nachfolgende Treuhänder von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde genehmigt worden sind. Bei Ernennung eines nachfolgenden Treuhänders wird der zurücktretende Treuhänder von allen weiteren Verpflichtungen gemäß dem Treuhandvertrag entbunden, mit der Maßgabe, dass keine hierin enthaltene Bestimmung den Treuhänder von Verbindlichkeiten oder Aufwendungen entbindet, die vor dem Rücktritt des Treuhänders angefallen sind und für die der Treuhänder keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Trust erheben kann.
- (b) Der jeweilige Treuhänder kann abgesetzt werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - (i) wenn der Manager den Treuhänder mit dreißigtägiger Frist schriftlich zum Rücktritt auffordert; oder
 - (ii) schriftliche Kündigung des Treuhänders durch den Manager, wenn die Anteilhaber durch außerordentlichen Beschluss gemäß den Bedingungen dieses Treuhandvertrages beschließen, dass der Treuhänder seines Amtes enthoben werden soll,

mit der Maßgabe, dass der Treuhänder das Amt so lange weiterhin ausübt, bis ein von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde genehmigter Nachfolger ernannt wird.

- (c) Falls nach Ablauf der dreißigtägigen Kündigungsfrist wie in Absatz (a) und (b) vorgesehen kein Nachfolger ernannt wird, kann der Treuhänder den Trust beenden und benachrichtigt in diesem Fall die Anteilinhaber gemäß Artikel 31.

26. WERBUNG

- (a) Eine Werbeanzeige, ein Rundschreiben oder sonstiges Dokument dieser Art, das eine Aussage in Bezug auf den Ausgabepreis von Anteilen oder deren Rendite zum Inhalt hat oder eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen enthält, wird erst dann vom oder im Auftrag des Managers herausgegeben, wenn der Treuhänder ausreichend Gelegenheit hatte, den Wortlaut des Dokumentes zu prüfen. Ein solches Dokument wird nicht herausgegeben, wenn der Treuhänder innerhalb von fünf Tagen, nachdem das Dokument erstmals seiner Prüfung unterzogen wurde, dem Manager schriftlich mitteilt, dass er mit dem Wortlaut dieses Dokumentes nicht einverstanden ist. Jedes derartige Dokument hat die Auflagen der OGAW-Vorschriften sowie die gemäß den OGAW-Vorschriften erlassenen Verordnungen der Irischen Finanzaufsichtsbehörde einzuhalten und mit den Gesetzen jedes Landes in Einklang zu stehen, in dem die Anteile vertrieben werden.
- (b) In allen Briefen, Rundschreiben, Werbeanzeigen oder sonstigen Publikationen mit Bezugnahme auf die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen wird auf den Treuhänder nur Bezug genommen, soweit der Treuhänder dies zuvor genehmigt hat.
- (c) Die vorherige Genehmigung des Treuhänders ist nicht erforderlich, soweit es die Einbeziehung einer Aussage in eine Werbeanzeige, ein Rundschreiben oder sonstiges Dokument betrifft, aus der hervorgeht, dass der Treuhänder der Treuhänder des Trusts ist.

27. SCHLIESSUNG DES TRUSTS

- (a) Der Trust läuft weiter, bis er auf die nachstehend vorgesehene Weise beendet wird.
- (b) Der Trust kann vom Treuhänder wie nachstehend vorgesehen durch schriftliche Mitteilung beendet werden, wenn der Manager in Konkurs oder Liquidation geht (außer bei freiwilliger Liquidation zwecks Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, denen der Treuhänder zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder seine Geschäftstätigkeit einstellt oder (nach alleiniger Beurteilung des Treuhänders) insolvent wird oder wenn ein Prüfer oder Konkursverwalter für sein gesamtes oder einen Teil seines Vermögens ernannt wird.
- (c) Der Trust kann wie nachstehend vorgesehen vom Manager oder dem Treuhänder durch schriftliche Mitteilung beendet werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - (i) wenn der Trust nicht länger ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den OGAW-Vorschriften ist; oder
 - (ii) wenn ein Gesetz erlassen wird, das die Fortführung des Trusts gesetzeswidrig macht oder wenn die Fortführung des Trusts nach Ansicht des Managers nicht praktikabel, nicht ratsam oder nicht länger im besten Interesse der Anteilinhaber ist, wenn man die Aufwendungen, das Gesamtvolumen des Trusts und sonstige Faktoren berücksichtigt, die der Manager für relevant hält; oder
 - (iii) wenn der Trust nicht länger einer der genannten Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 734 des Taxes Consolidation Act von 1997 ist und der Trust in diesem Falle nach Ansicht des Managers beendet werden sollte.
- (d) Der Manager oder der Treuhänder sind berechtigt, jeden Teilfonds durch schriftliche Mitteilung an die Anteilinhaber aufzulösen, wenn der Wert des Teilfonds an drei aufeinander folgenden Handelstagen nach Abschluss des Erstausgabezeitraums für den Teilfonds weniger als US\$5.000.000 beträgt.
- (e) Der Trust und/oder ein Teilfonds können jederzeit auf außerordentlichen Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des Trusts bzw. eines Teilfonds, die gemäß den im Anhang hierzu enthaltenen Bestimmungen ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wurde, geschlossen werden. Diese Schließung gilt ab dem Tag, an dem der besagte ordentliche Beschluss gefasst wird oder (ggf.) an einem späteren in dem Beschluss vorgesehenen Datum.
- (f) Sofern er nicht zuvor aufgelöst wird (siehe oben), endet der Trust 20 Jahre nach dem Tode des letzten Hinterbliebenen unter den Nachkommen seiner verstorbenen Britischen Majestät König Georg VI., die zum jetzigen Zeitpunkt am Leben sind.
- (g) Die Partei, die den Trust schließt, setzt die Anteilinhaber davon auf die hierin vorgesehene Weise in Kenntnis und legt mit dieser Benachrichtigung gleichzeitig das Datum fest, an dem diese Schließung wirksam werden soll.

28. DIE SCHLIESSUNG DES TRUSTS BETREFFENDE BESTIMMUNGEN

- (a) So früh wie möglich vor Ablauf der Laufzeit des Trusts oder der Schließung eines Teilfonds gemäß den jeweiligen Bedingungen dieses Treuhandvertrages benachrichtigt der Treuhänder die Anteilinhaber über die bevorstehende Verteilung des Hinterlegten Vermögens in Bezug auf die einzelnen Teilfonds.
- (b) Nach dieser Schließung veranlasst der Treuhänder den Verkauf aller Anlagen. Dieser Verkauf erfolgt auf eine Weise und innerhalb der Zeitspanne nach Beendigung des Trusts, die vom Treuhänder für angemessen und nützlich angesehen werden.
- (c) Der Treuhänder verteilt die Vermögenswerte des Teilfonds, die (nach Erfüllung aller Ansprüche der Gläubiger) für eine Auskehrung zur Verfügung stehen, zu dem oder den Zeitpunkten, den bzw. die er für zweckdienlich hält und nach seinem alleinigen Ermessen anteilig an die Anteilinhaber. Der Treuhänder ist berechtigt, aus den Geldern, die sich gemäß den Vorschriften dieses Artikels in seinem Besitz befinden, uneingeschränkte Rückstellungen für alle Verbindlichkeiten, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen in Bezug auf den Trust zurückzuhalten, für die der Treuhänder in Verbindung mit der Auflösung dieses Trusts oder eines Teilfonds haftbar ist oder haftbar werden könnte, und aus diesen Geldern für derartige Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche oder Forderungen entschädigt zu werden. Eine solche Auskehrung erfolgt erst, nachdem beim Treuhänder eine Zahlungsaufforderung und Empfangsbestätigungen in einer Form eingereicht wurden, die der Treuhänder nach alleinigem Ermessen verlangt. Dabei können nicht geltend gemachte Nettoerlöse oder sonstige Barmittel, die sich gemäß den Vorschriften dieses Artikels im Besitz des Treuhänders befinden, nach Ablauf von zwölf Monaten ab ihrem Fälligkeitsdatum bei Gericht hinterlegt werden, wobei der Treuhänder berechtigt ist, davon alle Aufwendungen abzuziehen, die ihm bei der Durchführung dieser Vorschrift entstehen.

29. PRAXIS AN GEREGLTEN MÄRKTEN

Der Treuhänder und der Manager können sich jederzeit und für alle Zwecke nach diesem Treuhandvertrag auf die etablierte Praxis und die Regelungen eines Geregelteten Marktes und seiner Ausschüsse und Bediensteten verlassen, um das Verfahren der ordnungsgemäßen Lieferung und ähnliche Kriterien zu bestimmen. Diese Praxis und Regelungen sind endgültig und für alle an diesem Treuhandvertrag beteiligten Personen verbindlich.

30. ZULÄSSIGE INHABER

- (a) Es ist nicht gestattet, dass Anteile an US-Personen ausgegeben oder auf US-Personen übertragen werden oder im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden. Jeder Zeichner von Anteilen muss bescheinigen, dass er keine US-Person ist und diese Anteile auch nicht im Auftrag oder zu Gunsten einer US-Person erwirbt und dass dieser Zeichner diese Anteile nicht an eine US-Person verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder auf eine US-Person übertragen wird. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann im Register eingetragen, wenn (i) der Verkäufer dem Treuhänder bescheinigt, dass dieser Verkauf weder direkt noch indirekt an eine US-Person erfolgt und (ii) der Käufer dem Treuhänder bescheinigt, dass er keine US-Person ist und diese Anteile auch nicht im Auftrag oder zu Gunsten einer US-Person erwirbt. Der Manager ist befugt (jedoch nicht verpflichtet), Beschränkungen aufzuerlegen (im Falle von Übertragungen, nur soweit gemäß diesem Treuhandvertrag ausdrücklich zulässig), die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass durch den Erwerb oder Besitz von Anteilen durch eine Person nicht gegen das Gesetz oder die Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde, darunter, ohne Einschränkung des Obigen, die dafür geltenden Bestimmungen zur Devisenkontrolle verstoßen wird, bzw. dass Anteile von einer US-Person oder von einer Person unter den in Paragraph (iii) von Absatz (d) dieses Artikels beschriebenen Umständen erworben oder gehalten werden.
- (b) Der Manager kann bei einem Antrag auf Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt verlangen, dass man ihm in Verbindung mit den in Absatz (a) dieses Artikels genannten Angelegenheiten diejenige Nachweise vorlegt, die der Manager nach eigenem Ermessen für ausreichend erachtet.
- (c) Wenn eine Person davon Kenntnis erlangt, dass sie Anteile entgegen den Bestimmungen in Absatz (a) dieses Artikels hält oder besitzt, hat sie diese Anteile unverzüglich zurückzugeben.
- (d) Wenn es dem Manager zur Kenntnis gelangt oder wenn der Manager Anlass hat anzunehmen, dass Anteile unmittelbar oder zu Gunsten:
 - (i) von einer Person gehalten werden, die damit gegen das Gesetz oder die Auflagen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder die kraft dieser Gesetze oder Auflagen nicht dazu befugt ist, diese Anteile zu halten; oder
 - (ii) von einer Person gehalten werden, die eine US-Person ist oder diese Anteile im Auftrag oder zu Gunsten einer US-Person erworben hat; oder

- (iii) von einer oder mehreren Personen unter Umständen (diese Person oder Personen sowohl direkt als auch indirekt betreffend und sowohl einzeln als auch in Verbindung mit einer oder mehreren anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen, oder sonstige Umstände, die dem Manager als relevant erscheinen) gehalten werden, die nach Ansicht des Managers dazu führen könnten, dass dem Trust eine steuerliche Verbindlichkeit oder finanzielle, rechtliche, aufsichtsrechtliche oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die dem Trust ansonsten nicht entstanden wären;

ist der Manager berechtigt, nach Mitteilung an diesen Inhaber mit einer Frist von dreißig Tagen diese Anteile wie oben beschrieben zurückzunehmen. Unverzüglich mit Ablauf der dreißigtägigen Frist wird dieser Inhaber so behandelt, als habe er den Manager um Rücknahme seiner Anteile ersucht und der Manager ist berechtigt, jedwede Person damit zu beauftragen, in seinem Namen die Dokumente zu unterzeichnen, die zur Rücknahme der besagten Anteile eventuell erforderlich sind.

31. MITTEILUNGEN

- (a) Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die einem Anteilinhaber zugehen oder zugesandt werden müssen, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie per Post versandt oder bei seiner im Register aufgeführten Anschrift hinterlassen werden bzw., im Falle von gemeinschaftlichen Inhabern, an die Anschrift des zuerst genannten Anteilinhabers im Register versandt oder dort hinterlassen werden.
- (b) Die Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokumentes an einen von mehreren gemeinschaftlichen Anteilinhabern gilt als gültige Zustellung an diesen selbst und die übrigen Mitinhaber.
- (c) Mitteilungen oder Dokumente, die in Übereinstimmung mit Absatz (a) dieses Artikels zugestellt wurden, gelten ungeachtet der Tatsache, dass dieser Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt verstorben oder in Konkurs ist, und unabhängig davon, ob der Treuhänder oder der Manager von seinem Tod oder Konkurs Kenntnis haben, als ordnungsgemäß zugestellt oder versandt, und diese Zustellung gilt als ausreichende Zustellung an bzw. Empfang durch alle an den betreffenden Anteilen (sowohl gemeinschaftlich mit diesem Inhaber als auch durch Anspruch unter Berufung auf ihn) beteiligten Personen.
- (d) Eine Bescheinigung oder Mitteilung oder ein sonstiges Dokument, das/die mit der Post geschickt oder an der eingetragenen Anschrift des darin genannten Anteilinhabers hinterlassen oder vom Manager oder dem Treuhänder nach den Anweisungen eines Anteilinhabers versandt wird, wird auf Risiko dieses Anteilinhabers auf diese Weise geschickt, hinterlassen oder versandt.
- (e) Eine Mitteilung oder ein sonstiges Dokument, das/die einer Partei dieses Treuhandvertrages von der anderen Partei zugestellt oder zugesandt werden muss, gilt als ordnungsgemäß an diese Partei zugestellt oder von ihr empfangen, wenn sie/es durch frankiertes Einschreiben an die oben aufgeführte Anschrift dieser Partei zugestellt oder geschickt wird.

32. EINTRAGUNG UND ABSCHRIFTEN DES TREUHANDVERTRAGES

Eine Abschrift dieses Treuhandvertrages sowie der in Ergänzung dazu geschlossenen Treuhandverträge wird bei der Irischen Finanzaufsichtsbehörde hinterlegt und den Anteilinhabern jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten vom Manager und dem Treuhänder an deren jeweiligem Geschäftssitz in Irland zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, vom Manager eine Abschrift dieser oben genannten Treuhandverträge zu erhalten, wenn er einen Identitätsnachweis in einer Form vorlegt, die den Manager zufrieden stellt und beim Manager darum ersucht und dem Manager einen Betrag von 15 US-Dollar (oder eine größere Summe, die der Treuhänder schriftlich als angemessen bescheinigt) pro benötigter Abschrift des Dokumentes zahlt. Der Manager stellt dem Treuhänder auf Anforderung und auf Kosten des Managers die vom Treuhänder jeweils benötigten Abschriften der Treuhandverträge zur Verfügung. Anstatt Abschriften dieses Treuhandvertrages und etwaiger in Ergänzung dazu geschlossener Treuhandverträge bereitzustellen, ist der Manager berechtigt, Abschriften dieses Treuhandvertrages in der jeweils durch die ergänzenden Treuhandverträge geänderten Fassung bereitzustellen.

33. ÄNDERUNG ODER ABTRETUNG DES TREUHANDVERTRAGES

- (a) Der Treuhänder und der Manager sind vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde berechtigt, die Bestimmungen dieses Treuhandvertrages durch einen in Ergänzung dazu geschlossenen Treuhandvertrag zu modifizieren, zu ändern oder zu ergänzen, ohne die vorherige Genehmigung der Anteilinhaber einzuholen, wenn der Manager und der Treuhänder dies für notwendig erachten, um:
 - (i) unklare Formulierungen zu beseitigen oder Bestimmungen dieses Treuhandvertrages zu korrigieren oder zu ergänzen, die eventuell fehlerhaft oder folgewidrig sind oder um Änderungen vorzunehmen, die sich im Wesentlichen nicht nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken;
 - (ii) jedwede Änderung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages vorzunehmen, die ggf. von der Irischen Finanzaufsichtsbehörde oder einer Regierungsbehörde in Irland mit Zuständigkeit für Unit Trusts (Investmentfonds)

verlangt wird oder die ggf. notwendig oder angebracht ist, weil die OGAW-Vorschriften oder die demgemäß aufgestellten Regeln der Irischen Finanzaufsichtsbehörde geändert wurden;

(iii) die Liste der Geregelteten Märkte laut Artikel 6(d) zu ergänzen.

- (b) Der Treuhänder und der Manager sind vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Irischen Finanzaufsichtsbehörde berechtigt, die Bestimmungen dieses Treuhandvertrages durch einen in Ergänzung dazu geschlossenen Treuhandvertrag mit Genehmigung durch ordentlichen Beschluss einer Versammlung der Anteilhaber gemäß den im Anhang enthaltenen Bestimmungen zu modifizieren, zu ändern oder zu ergänzen, mit der Maßgabe, dass keine Modifizierung, Änderung oder Ergänzung erfolgt, durch die sich die Beteiligung eines Anteilhabers an einem Teilfonds oder der prozentuale Anteilbestand verringert, die/der erforderlich ist, um einer Modifizierung, Änderung oder Ergänzung ohne Zustimmung aller Anteilhaber zuzustimmen.
- (c) Unbeschadet des Obigen sind der Treuhänder und der Manager berechtigt, die Bestimmungen dieses Treuhandvertrages durch einen in Ergänzung dazu geschlossenen Treuhandvertrag (und ohne Genehmigung durch ordentlichen Beschluss wie oben beschrieben) derart und soweit zu modifizieren, zu ändern oder zu ergänzen, wie sie es im Hinblick auf die Vorschriften der jeweils geltenden steuerrechtlichen Verordnungen, die den Trust betreffen, und auf die von der irischen Steuerbehörde genehmigten Vereinbarungen in Bezug auf die Inkraftsetzung dieses Vertrages ggf. für notwendig oder zweckdienlich halten oder um die Gesetze einzuhalten. Dabei wird keinem Anteilhaber durch diese Modifizierung, Änderung oder Ergänzung eine Verpflichtung auferlegt, weitere Zahlungen in Bezug auf seine Anteile zu leisten oder diesbezügliche Verbindlichkeiten zu übernehmen.
- (d) Der Treuhandvertrag kann weder insgesamt noch teilweise von einer der Parteien abgetreten werden, ohne zuvor das schriftliche Einverständnis der jeweils anderen Partei eingeholt zu haben, und nur gemäß den Auflagen der Irischen Finanzaufsichtsbehörde.

34. HÖHERE GEWALT

Wenn durch höhere Gewalt die Pflichterfüllung seitens einer der Parteien gemäß diesem Treuhandvertrag verhindert, behindert oder verzögert wird:

- (i) werden die Pflichten dieser Partei gemäß diesem Treuhandvertrag so lange bzw. soweit ausgesetzt, wie die höhere Gewalt anhält bzw. die Pflichterfüllung dieser Partei verhindert, behindert oder verzögert wird;
- (ii) benachrichtigt diese Partei, so bald es nach Beginn der höheren Gewalt realistisch möglich ist, die anderen Parteien schriftlich über das Eintreten der höheren Gewalt, das Datum des Beginns der höheren Gewalt und die Auswirkungen der höheren Gewalt auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesem Treuhandvertrag;
- (iii) benachrichtigt diese Partei, so bald es realistisch möglich ist, jedoch spätestens 24 Stunden nach dem Ende der höheren Gewalt, die anderen Parteien schriftlich über das Ende der höheren Gewalt und nimmt die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesem Treuhandvertrag wieder auf.

Wenn die höhere Gewalt länger als sieben Tage andauert, kann jede Partei diesen Treuhandvertrag durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien beenden, sofern diese Beendigung nach Ansicht der betreffenden Partei im besten Interesse des Trusts ist. Der Treuhänder bemüht sich nach Kräften, die Auswirkungen einer solchen höheren Gewalt so gering wie möglich zu halten.

Im Sinne dieses Artikels bedeutet „höhere Gewalt“ ein Ereignis, das jenseits der realistischen Kontrolle der Vertragsparteien liegt, darunter ohne Einschränkungen Naturgewalten, Krieg, Aufruhr, Unruhen, böswillige Beschädigung, Änderung von Gesetzen oder staatlichen Anordnungen, Regelungen, Bestimmungen oder Anweisungen, Unfall, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Feuer, Überflutung oder Sturm.

35. VERWENDUNG DES NAMENS FEDERATED

Der Manager hat zugestimmt, dass der Name „Federated“ im Namen des Trusts und im Namen jedes jeweils vom Trust errichteten Teilfonds geführt werden darf. Sollte der Manager seine Erlaubnis zur Verwendung des Namens „Federated“ irgendwann widerrufen, ist der Treuhänder verpflichtet, den Namen des Trusts und jedes Teilfonds zu ändern, in dem auf „Federated“ Bezug genommen wird. Die Anteilhaber sind verpflichtet, sicherzustellen, dass alle notwendigen Beschlüsse in einer Hauptversammlung des Trusts gefasst werden, um eine solche Namensänderung durchzuführen.

36. GELTENDES RECHT

Dieser Treuhandvertrag unterliegt dem irischen Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

ZU URKUND dessen haben die Parteien diesen Treuhandvertrag zum oben genannten Tag und Jahr rechtsgültig ausgefertigt.

VERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER

1. Der Treuhänder oder der Manager sind berechtigt und der Treuhänder hat auf schriftlichen Antrag von Anteilhabern, die gemeinsam insgesamt mindestens 15 % der Anteile des Trusts oder eines Teilfonds halten, auf den diese Anteilhaber eingetragen sind, jederzeit eine Versammlung der Anteilhaber des Trusts oder eines Teilfonds an einem als angemessen erachteten Termin und Ort (vorbehaltlich der nachstehend genannten Bestimmungen) einzuberufen und die Vorschriften dieses Anhangs haben diesbezüglich Gültigkeit. Der Manager ist berechtigt, über eine Versammlung informiert zu werden und daran teilzunehmen. Der Treuhänder ist berechtigt, über eine Versammlung informiert zu werden, daran teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Treuhandvertrag ist eine Versammlung der Anteilhaber des Trusts oder eines Teilfonds, die ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Anhangs einberufen und abgehalten wurde, durch ordentlichen Beschluss berechtigt, Modifikationen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen des vorstehenden Treuhandvertrages, die zwischen Treuhänder und Manager gemäß dem Treuhandvertrag vereinbart werden oder die Absetzung des Treuhänders oder die Beendigung des Trusts oder eines Teilfonds gemäß dem Treuhandvertrag zu genehmigen oder um Pläne für die Umstrukturierung des Trusts zu genehmigen, die zwischen Treuhänder und Manager vereinbart werden. Ferner ist eine Versammlung der Anteilhaber eines Teilfonds, die ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Anhangs einberufen und abgehalten wurde, befugt, eine Änderung der im Prospekt dargestellten Anlageziele, -politik, -beschränkungen oder -verbote eines Teilfonds zu genehmigen. Über weitere oder anderweitige Befugnisse verfügt eine Versammlung der Anteilhaber des Trusts oder eines Teilfonds jedoch nicht.
3. Jede Versammlung wird den Anteilhabern mindestens vierzehn Tage im Voraus (einschließlich des Tages, an dem die Ankündigung zugestellt wird oder als zugestellt gilt und des Tages, für den die Ankündigung gemacht wird) in der Form angekündigt, die im vorstehenden Treuhandvertrag vorgesehen ist. Die Ankündigung gibt Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie den Inhalt des geplanten Beschlusses an. Eine Abschrift der Ankündigung geht per Post an den Treuhänder, es sei denn, die Versammlung wird vom Treuhänder einberufen. Eine Abschrift der Ankündigung geht per Post an den Manager, es sei denn, die Versammlung wird vom Manager einberufen. Wenn ein Anteilhaber versehentlich nicht benachrichtigt wird oder die Ankündigung nicht erhält, wird das Verfahren auf einer Versammlung dadurch nicht ungültig.
4. Eine Versammlung des Trusts oder eines Teilfonds erfüllt dann die erforderliche Mindestanwesenheit für die Beschlussfähigkeit (Quorum), wenn die Anteilhaber, die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind, mindestens ein Zehntel der Anteile des Trusts oder Teilfonds halten bzw. repräsentieren, die jeweils in Umlauf sind. Auf einer Versammlung werden nur dann Verhandlungspunkte abgewickelt, wenn das erforderliche Quorum zu Beginn der Verhandlungen anwesend ist.

Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem anberaumten Beginn der Versammlung kein Quorum vorhanden ist, wird die Versammlung auf einen Tag und Zeitpunkt vertagt, der mindestens fünfzehn Tage später ist; den Ort bestimmt der Vorsitzende. Auf dieser späteren vertagten Versammlung bilden die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesenden Anteilhaber das erforderliche Quorum. Eine vertagte Versammlung der Anteilhaber wird auf dieselbe Weise angekündigt wie die ursprüngliche Versammlung; diese Ankündigung gibt an, dass die auf der vertagten Versammlung anwesenden Anteilhaber unabhängig von ihrer Anzahl und ihrem Anteilbestand das erforderliche Quorum darstellen werden.

5. Eine schriftlich vom Treuhänder benannte Person (die weder Anteilhaber noch Vertreter eines Anteilhabers sein muss) nimmt auf jeder Versammlung den Vorsitz ein. Wenn eine solche Person nicht benannt wird oder die benannte Person auf einer Versammlung nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem für die Versammlung anberaumten Termin anwesend ist, wählen die anwesenden Anteilhaber jemanden aus ihren Reihen zum Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, auf der das Quorum erfüllt ist, und muss, wenn er von der Versammlung dazu angewiesen wird, die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt und Ort vertagen. Auf der späteren vertagten Versammlung werden jedoch keine Verhandlungspunkte abgewickelt, außer denjenigen, die rechtmäßig auf der vertagten Versammlung hätten abgewickelt werden können.
7. Auf einer Versammlung wird ein ordentlicher oder außerordentlicher Beschluss, über den auf der Versammlung abgestimmt wird, durch schriftliche Abstimmung oder Handzeichen entschieden.
8. Bei Handzeichen hat jeder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Anteilhaber eine Stimme. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesende Anteilhaber eine Stimme pro Anteil in seinem Bestand. Eine Person, die Anspruch auf mehr als eine Stimme hat, muss ihre Stimmen nicht alle einsetzen oder alle auf dieselbe Weise abgeben.

9. Im Falle von gemeinschaftlichen Anteilhabern wird die Stimme des Ranghöchsten, der eine Stimme entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgibt, bei gleichzeitigem Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Anteilhaber angenommen und zu diesem Zweck wird der Rang durch die Reihenfolge, in der die Namen im Register der Anteilhaber stehen, bestimmt.
10. Stimmen können entweder persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegeben werden.
11. Die Vollmacht eines Stimmrechtsvertreters wird schriftlich mit der Unterschrift des Ernennenden oder dessen schriftlich befugten Bevollmächtigten oder, wenn der Ernennende ein Unternehmen ist, entweder mit dem Unternehmenssiegel oder der Unterschrift eines dazu befugten Mitglieds der Geschäftsführung oder Bevollmächtigten versehen. Eine zum Stimmrechtsvertreter ernannte Person muss kein Anteilhaber sein.

Die Vollmacht eines Stimmrechtsvertreters sowie die Vollmacht oder (ggf.) sonstige Befugnis, gemäß der sie unterzeichnet wird oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht oder Befugnis wird spätestens 48 Stunden (oder einen anderen Zeitraum, den der Manager mit Zustimmung des Treuhänders jeweils bestimmt) vor dem anberaumten Termin der Versammlung bzw. vertagten Versammlung (oder im Falle einer schriftlichen Abstimmung vor dem anberaumten Termin der Abstimmung), auf der die in der Vollmacht genannte Person abstimmen soll, an einem Ort hinterlegt, den der Treuhänder oder der Manager mit Genehmigung des Treuhänders in der Ankündigung zur Einberufung der Versammlung bekannt gibt, oder wenn kein derartiger Ort benannt wird, am eingetragenen Sitz des Managers. Ansonsten wird die Vollmacht des Stimmrechtsvertreters als ungültig betrachtet. Die Vollmacht eines Stimmrechtsvertreters wird nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem darin genannten Datum ihrer Ausfertigung ungültig.

12. Die Vollmacht eines Stimmrechtsvertreters kann in folgender oder in einer anderen Form vorliegen, die der Treuhänder genehmigt:-

**FEDERATED UNIT TRUST
NAME DES TEILFONDS**

Ich/Wir
von
als Inhaber von Anteilen
des oben genannten Trusts ernenne/ernennen hiermit
von
oder ansonsten
von
zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter, um auf der Versammlung der Anteilhaber des besagten Trusts/Teilfonds, die am Tag
im 20 abgehalten werden soll, sowie bei deren Vertagung an späteren Versammlungsterminen für mich/uns und in
meinem/unserem Namen abzustimmen.

Unterzeichnet am heutigen Tag im 20 .

Hinweis: Eine zum Stimmrechtsvertreter ernannte Person muss kein Anteilhaber sein.

13. Eine Stimme, die gemäß den Bedingungen der Vollmacht eines Stimmrechtsvertreters abgegeben wurde, ist auch dann gültig, wenn der Ernennende zuvor verstirbt oder geisteskrank wird oder die Vollmacht oder die Befugnis, mit der die Vollmacht durchgeführt wurde, widerrufen wird oder die Anteile, für welche die Vollmacht erteilt wurde, übertragen werden, sofern der Treuhänder vor Beginn der Versammlung bzw. der späteren vertagten Versammlung, auf dem die Vollmacht eingesetzt wird, keinerlei schriftlichen Hinweis auf Tod, Geisteskrankheit, Widerruf oder Übertragung erhalten hat.
14. Anteilbruchteile sind nicht stimmberechtigt und werden für die Zwecke dieses Anhangs außer Acht gelassen.

Für alle Beschlüsse und das Prozedere jeder Versammlung wird ein Protokoll erstellt und ordnungsgemäß in die Bücher eingetragen, die der Manager jeweils auf eigene Kosten hierfür zur Verfügung stellt. Jedes derartige Protokoll, das dem Anschein nach vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wurde, gilt als abschließender Nachweis für die darin genannten Angelegenheiten. Solange nicht der Gegenbeweis erbracht ist, gilt jede derartige Versammlung, deren Prozedere in einem Protokoll festgehalten wurde, als ordnungsgemäß abgehalten und einberufen und alle darauf gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß gefasst.

15. Im Sinne dieses Anhangs ist ein ordentlicher Beschluss ein Beschluss, der zur Abstimmung vorgelegt und als solcher von einer einfachen Mehrheit der insgesamt für und gegen diesen Beschluss abgegebenen Stimmen gefasst wird. Ein außerordentlicher Beschluss bezeichnet einen Beschluss, der zur Abstimmung vorgelegt und als solcher mit drei Vierteln der insgesamt für und gegen diesen Beschluss abgegebenen Stimmen gefasst wird.

16. Wenn der Treuhänder der Meinung ist, dass in Bezug auf einen vorzulegenden ordentlichen Beschluss ein Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern eines Teilfonds und den Anteilhabern eines anderen Teilfonds besteht oder bestehen könnte, gilt dieser Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er anstatt auf einer einzigen Versammlung aller Anteilhaber auf separaten Versammlungen der Anteilhaber beider Teilfonds ordnungsgemäß gefasst wird.

Im Sinne des Treuhandvertrages und dieses Anhangs kann ein ordentlicher Beschluss zur Abstimmung vorgelegt und als solcher durch schriftliche Beschlussfassung der Anteilhaber, die eine einfache Mehrheit der umlaufenden Anteile des Trusts oder eines Teilfonds halten, gefasst werden, wenn es sich um einen ordentlichen Beschluss des Trusts oder eines Teilfonds handelt. Ein außerordentlicher Beschluss kann zur Abstimmung vorgelegt und als solcher durch schriftliche Beschlussfassung der Anteilhaber, die mindestens drei Viertel der umlaufenden Anteile des Trusts oder eines Teilfonds halten (siehe oben), gefasst werden.

UNTER dem Siegel von)
FEDERATED INTERNATIONAL)
MANAGEMENT LIMITED)
im Beisein von:)

UNTER dem Siegel von)
JP MORGAN BANK (IRELAND) PLC)
im Beisein von:)

30. April 2010

FEDERATED INTERNATIONAL MANAGEMENT LIMITED

-und-

J.P. MORGAN BANK (IRELAND) PLC

FEDERATED UNIT TRUST

(ein Umbrella-Fonds)

GEÄNDERTER UND NEU GEFASSTER TREUHANDVERTRAG

Arthur Cox,
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace,
Dublin 2.

Datum: 9. August 2017

FEDERATED INTERNATIONAL MANAGEMENT LIMITED

und

J.P. MORGAN BANK (IRELAND) PLC

**ERSTER ERGÄNZENDER TREUHANDVERTRAG
zur Errichtung des
FEDERATED UNIT TRUST**

Arthur Cox
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	4
2 HANDEL MIT DEM HINTERLEGTE VERMÖGEN	8
3 RECHTE, BEFUGNISSE UND PFLICHTEN DES TREUHÄNDERS	12
6 RECHTE UND PFLICHTEN DES MANAGERS	20
6 ZUGELASSENE ANLAGEN UND GEREGLTE MÄRKTE.....	22
7 INTERESSENKONFLIKTE	22
7 AUFZEICHNUNGEN UND EINSICHTNAHME.....	23
8 VERTRAULICHKEIT	23
10 AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	25
11 SONSTIGES	25
12 ZUSICHERUNG UND BESTÄTIGUNG DES MANAGERS UND TREUHÄNDERS	26

DIESER ERSTE ERGÄNZENDE TREUHANDVERTRAG wird am 9. August 2017

ZWISCHEN:

- (1) **FEDERATED INTERNATIONAL MANAGEMENT LIMITED** mit eingetragenem Geschäftssitz unter der Anschrift c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company, Guild House, Guild Street, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland (der „Manager“) und
- (2) **J.P. MORGAN BANK (IRELAND) PLC** mit Hauptniederlassung unter der Anschrift JP Morgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland (der „Treuhänder“)

geschlossen.

PRÄAMBEL

- A. Federated Unit Trust (der „Trust“) wurde mit einem Treuhandvertrag vom 1. November 1999, der am 30. August 2006 sowie durch einen geänderten und neu gefassten Treuhandvertrag vom 30. April 2010 (der „Treuhandvertrag“) geändert wurde, als Investmentfonds (Unit Trust) errichtet. Der Trust ist von der Zentralbank als Umbrella-Fonds gemäß dem Unit Trusts Act von 1990 (das „Gesetz“) zugelassen und verfügt zudem über die Zulassung und Klassifizierung als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ein „OGAW“) gemäß den OGAW-Vorschriften.
- B. Gemäß Artikel 33(a) des Treuhandvertrags sind der Manager und der Treuhänder vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank berechtigt, die Bestimmungen dieses Treuhandvertrags durch einen in Ergänzung dazu geschlossenen Treuhandvertrag ohne die vorherige Zustimmung der Anteilhaber zu modifizieren, zu ändern oder zu ergänzen, sofern der Manager und der Treuhänder dies für notwendig erachten, um unter anderem Änderungen vorzunehmen, die die Interessen der Anteilhaber nicht wesentlich beeinträchtigen, oder jedwede Änderung der Bestimmungen des Treuhandvertrags vorzunehmen, die von der Zentralbank oder einer Regierungsbehörde in Irland mit Zuständigkeit für Unit Trusts verlangt wird oder infolge einer Änderung der OGAW-Vorschriften oder der von der Zentralbank im Zusammenhang mit den OGAW-Vorschriften erlassenen Vorschriften notwendig oder angebracht ist.
- C. Der Manager fungiert als Manager und der Treuhänder als Treuhänder des Trust. Der Treuhänder erfüllt die in Regulation 35 der OGAW-Vorschriften dargelegten Eignungskriterien für Verwahrstellen.
- D. Der Manager und der Treuhänder haben sich auf den Abschluss dieses Vertrags geeinigt, um bestimmte Änderungen am Treuhandvertrag vorzunehmen, wobei das Hauptziel darin besteht, die Einhaltung der OGAW-Richtlinie, einschließlich des Erfordernisses der Bestellung einer Verwahrstelle für den Trust gemäß Artikel 22 der OGAW-Richtlinie, mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens sowie die Einhaltung der Anweisungen (Guidance) der Zentralbank in Bezug auf Umbrella-Geldkonten sicherzustellen.
- E. Der Manager und der Treuhänder sind übereingekommen, die im Folgenden beschriebenen Änderungen am Treuhandvertrag, die gemäß schriftlicher (durch Unterzeichnung dieses Vertrags belegter) Übereinkunft zwischen dem Manager und dem Treuhänder von der Zentralbank verlangt werden oder infolge einer Änderung der OGAW-Vorschriften oder der von der Zentralbank im Zusammenhang mit den OGAW-Vorschriften erlassenen Vorschriften notwendig oder angebracht sind und die Interessen der Anteilhaber nicht wesentlich beeinträchtigen, vorzunehmen.

SOMIT TREFFEN DIE VERTRAGSPARTEIEN MIT DIESEM VERTRAG FOLGENDE ÜBEREINKUNFT:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Die im Treuhandvertrag definierten Begriffe haben, soweit nicht anders bestimmt, in diesem Vertrag dieselbe Bedeutung wie im Treuhandvertrag.

1.2 Artikel 1 des Treuhandvertrags (Begriffsbestimmungen) wird durch die Streichung der Definition von „Anlage“ und deren Ersetzung durch folgenden Wortlaut geändert:

„„Anlagen“ bezeichnet Wertpapiere und alle Anderen Vermögenswerte, in die der Trust gemäß dem Prospekt, diesem Vertrag und Geltendem Recht anlegen bzw. die er halten darf.“

1.3 Artikel 1 des Treuhandvertrags (Begriffsbestimmungen) wird durch die Streichung der Definition von „Irische Finanzaufsichtsbehörde“ und deren Ersetzung durch folgenden Wortlaut geändert:

„„Zentralbank“ bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine nachfolgende Aufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für die Zulassung und Beaufsichtigung des Trust.“

Sämtliche Verweise auf „Irische Finanzaufsichtsbehörde“ im Treuhandvertrag werden durch „Zentralbank“ ersetzt.

1.4 Artikel 1 des Treuhandvertrags (Begriffsbestimmungen) wird durch die Streichung der Definition von „OGAW-Vorschriften“ und deren Ersetzung durch folgenden Wortlaut geändert:

„„OGAW-Vorschriften“ bezeichnet die irischen Ausführungsverordnungen von 2011 zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung) und umfasst gegebenenfalls anwendbare Vorschriften der Zentralbank.“

1.5 Artikel 1 des Treuhandvertrags (Begriffsbestimmungen) wird durch die Streichung der Definition von „OGAW-Richtlinie“ und deren Ersetzung durch folgenden Wortlaut geändert:

„„OGAW-Richtlinie“ bezeichnet Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung.“

1.6 Sofern der Gegenstand oder Kontext dem nicht entgegensteht, haben folgende Begriffe und Ausdrücke im Treuhandvertrag oder in diesem Vertrag die nachstehend angegebene Bedeutung und Artikel 1 des Treuhandvertrags (Begriffsbestimmungen) wird entsprechend ergänzt:

„Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft im Sinne der Sections 7 und 8 des Companies Act 2014 sowie eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft;

„Geltendes Recht“ bezeichnet das Gesetz, die OGAW-Richtlinie, die OGAW-Vorschriften, die Delegierte Verordnung, die Anforderungen der Zentralbank sowie

jegliche weiteren jeweils geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften, Vorschriften, Anforderungen oder Anweisungen einer Finanz- oder Aufsichtsbehörde, u. a. in Bezug auf Vertraulichkeit, Datenschutz/Informationssicherheit, die Meldung von Verstößen und Geschäftskontinuität;

„Vermögensüberprüfungsdienste“ bezeichnet Vermögensüberprüfungsdienste in Bezug auf die Anderen Vermögenswerte sowie damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen gemäß Regulation 34(4)(b) der OGAW-Vorschriften und Artikel 14 der Delegierten Verordnung;

„Cashflow-Überwachungsdienste“ bezeichnet Dienstleistungen in Bezug auf die Überwachung der Zahlungsströme des Trust gemäß Regulation 34(3) der OGAW-Vorschriften und Artikel 9 bis 11 der Delegierten Verordnung;

„Vorschriften der Zentralbank“ bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung;

„Anforderungen der Zentralbank“ bezeichnet die Vorschriften der Zentralbank sowie jegliche sonstigen von der Zentralbank jeweils herausgegebenen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Regelungen, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Anweisungen, die gemäß Geltendem Recht auf den Trust, den Manager und/oder den Treuhänder Anwendung finden;

„Vertrauliche Informationen“ bezeichnet und umfasst alle nicht öffentlichen Informationen zu einer Partei, ihren verbundenen Unternehmen, Teilfonds, Produkten, Mitarbeitern, Kunden, Dienstleistern und Bevollmächtigten (die „Offenlegende Partei“), die die jeweils andere Partei (die „Empfangende Partei“) in Verbindung mit diesem Treuhandvertrag erhält, u. a. personenbezogene Daten und geschäftsbezogenes geistiges Eigentum. Vertrauliche Informationen beinhalten zudem auch nicht öffentliche Informationen von Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen der Parteien. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ beinhaltet folgende Informationen nicht: (i) Informationen, die der Öffentlichkeit auf andere Weise als durch eine Verletzung der Bedingungen dieses Treuhandvertrags vonseiten der Empfangenden Partei (wie in diesem Dokument definiert) zugänglich sind bzw. werden, (ii) Informationen, die der Empfangenden Partei auf nicht-vertraulicher Basis durch eine Person zur Verfügung gestellt werden, von der nicht bekannt ist, dass sie hinsichtlich dieser Informationen an eine Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber einer Person gebunden ist, (iii) Informationen, die die Empfangende Partei selbständig und ohne Nutzung der von der Offenlegenden Partei in Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Treuhandvertrag bereitgestellten Informationen beschafft, oder (iv) Informationen, in Bezug auf die die Partei, die eine Offenlegung beabsichtigt, die vorherige schriftliche Zustimmung der die Informationen bereitstellenden Partei eingeholt hat, wobei diese Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

„Verwahrdienstleistungen“ bezeichnet die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere sowie damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen, die im erforderlichen Umfang und gemäß Regulation 34(4)(a) der OGAW-Vorschriften und Artikel 12 und 13 der Delegierten Verordnung erbracht werden müssen;

„Delegierungskriterien“ bezeichnet die in Anhang D genannten Kriterien;

„Delegierte Verordnung“ bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 in Bezug auf die Pflichten

der Verwahrstellen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihrer direkten Anwendbarkeit in Irland;

„Verwahrstellendienstleistungen“ bezeichnet die Vermögensüberprüfungsdienste, Cashflow-Überwachungsdienste, Verwahrdienstleistungen und Aufsichtsdienstleistungen in ihrer Gesamtheit;

„Tag des Inkrafttretens“ bezeichnet den 18. März 2016;

„Geeignetes Kreditinstitut“ bezeichnet einen der in (a), (b) und (c) von Artikel 18(1) der MiFID-Durchführungsrichtlinie aufgeführten Rechtsträger;

„Eskalationsverfahren“ bezeichnet die vom Treuhänder gemäß den Bestimmungen der Delegierten Verordnung eingerichteten und umgesetzten Eskalationsverfahren, die in Anhang C zusammenfassend aufgeführt sind;

„MiFID-Durchführungsrichtlinie“ bezeichnet Richtlinie 2006/73/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;

„Andere Vermögenswerte“ bezeichnet Anlagen, bei denen es sich nicht um Wertpapiere handelt;

„Aufsichtsdienstleistungen“ bezeichnet die Beaufsichtigung und Überwachung des Trust und des im Auftrag des Trust handelnden Managers sowie damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen gemäß Regulation 34(1) und 34(2) der OGAW-Vorschriften und Artikel 3-8 der Delegierten Verordnung;

„Wertpapiere“ bezeichnet alle verwahrfähigen Finanzinstrumente (im Sinne der OGAW-Richtlinie), unter anderem Stammaktien und sonstige Dividendenwerte, Depository Receipts, Gesellschaftsanteile von Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Anleihen, Pfandbriefe und sonstige Schuldinstrumente, Schuldverschreibungen oder andere Verpflichtungen sowie Instrumente, die das Recht auf den Erhalt, Erwerb oder die Zeichnung derselben oder sonstige Rechte, Ausschüttungen oder Beteiligungen an solchen Instrumenten (unabhängig davon, ob diese durch eine Urkunde verbrieft sind oder bei einem Zentralverwahrer oder einer Unterverwahrstelle verwahrt werden oder in den Büchern des Emittenten verbucht sind) begründen, sofern diese Finanzinstrumente für den Treuhänder akzeptabel sind und dieser zugestimmt hat, Verwahrstellendienstleistungen für diese Instrumente zu erbringen;

„Wertpapiersystem“ bezeichnet ein(e) allgemein anerkannte(s) Buchungs- oder sonstiges Abrechnungssystem oder Clearing- oder sonstige Stelle im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen für Wertpapierabrechnungssysteme in Drittländern, das/die in dem durch die OGAW-Richtlinie vorgesehenen Rahmen gegebenenfalls auch als Verwahrstelle für Wertpapiere fungieren kann, dessen Nutzung in den Rechtsordnungen, in denen der Treuhänder Wertpapiere im Rahmen dieses Vertrags hält, gängige Praxis in der Wertpapierabwicklung ist, und über das/die der Treuhänder eigene oder im Namen des Trust gehaltene Wertpapiere freigeben, übertragen, abrechnen, abwickeln, hinterlegen oder verwahren kann. Der Begriff umfasst sämtliche Dienstleistungen, die von durch

Abrechnungssysteme, Clearing- bzw. sonstige Stellen oder Wertpapierverwahrer eingesetzten Netzwerkdienstleistern bzw. -betreibern oder Abwicklungsbanken erbracht werden;

„Dritter“ bezeichnet eine vom Treuhänder gemäß Artikel 8 dieses Vertrags zum Zweck des Haltens und Verwahrens der Wertpapiere bestellte Unterverwahrstelle;

„Externes Geldkonto“ bezeichnet ein Geldkonto, das im Namen des Trust oder des im Auftrag des Trust handelnden Managers bei einem Geeigneten Kreditinstitut, das ein Verbundenes Unternehmen des Treuhänders sein kann, eröffnet wird;

„OGAW-Anforderungen“ bezeichnet den jeweiligen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen für die Zulassung und Beaufsichtigung bestehender OGAW in Irland, der in Einklang mit dem Geltenden Recht und den Anforderungen der Zentralbank steht.

- 1.7 Der Treuhandvertrag und dieser Vertrag sind als ein einziges Dokument zu lesen und auszulegen und Bezugnahmen in diesem Vertrag auf den Treuhandvertrag sind als Bezugnahmen auf den Treuhandvertrag in der durch diesen Vertrag geänderten und ergänzten Fassung zu verstehen.
- 1.8 Mit Ausnahme der durch diesen Vertrag geänderten Bestimmungen bleiben der Treuhandvertrag und der durch den Treuhandvertrag begründete Trust in jeder Hinsicht uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam und anderweitig in unveränderter Form bestehen, wobei gilt, dass bei zwischen den Bedingungen des Treuhandvertrags und den Bedingungen dieses Vertrags auftretenden Unstimmigkeiten oder Unklarheiten die Bedingungen dieses Vertrags Vorrang haben.
- 1.9 In diesem Vertrag:
 - (a) umfassen Begriffe im Singular auch den Plural und umgekehrt, und umfassen Begriffe im Maskulinum auch das Femininum und Neutrum und umgekehrt;
 - (b) sind Bezugnahmen auf einen Artikel, Absatz, Abschnitt oder Unterabschnitt vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag als Bezugnahmen auf einen Artikel, Absatz, Abschnitt bzw. Unterabschnitt dieses Vertrags zu verstehen;
 - (c) umfassen Bezugnahmen auf Personen auch juristische Personen sowie Körperschaften, nicht eingetragene Vereinigungen, Personengesellschaften, Unit Trusts, Publikumsfonds oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den Manager oder Treuhänder eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen;
 - (d) dienen die Überschriften lediglich der Übersichtlichkeit, sie gelten jedoch nicht als Teil dieses Vertrags und haben keinen Einfluss auf den Aufbau oder die Auslegung der Bestimmungen dieses Vertrags;
 - (e) beziehen sich das Wort „hierin“ und ähnliche Wörter, vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag, auf den jeweiligen Artikel, Absatz, Abschnitt oder Unterabschnitt dieses Vertrags bzw. je nach Kontext auf diesen Vertrag in seiner Gesamtheit; und
 - (f) umfassen Bezugnahmen auf Gesetze, gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder delegierte Rechtsakte alle Gesetze, gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder delegierten Rechtsakte, die diese ändern, erneut in Kraft

setzen, erweitern oder aufheben, oder die gemäß diesen Gesetzen, gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften oder delegierten Rechtsakten erlassen werden.

2. **HANDEL MIT DEM HINTERLEGTEM VERMÖGEN**

2.1 Artikel 8(a) des Treuhandvertrags wird vollständig gestrichen und folgendermaßen ersetzt:

„(a) Alle Barmittel und sonstigen Anlagen, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zum Hinterlegten Vermögen eines Teilfonds gehören sollten, werden an den Treuhänder gezahlt oder auf diesen übertragen und zu einem Zeitpunkt und auf eine Weise und allgemein für den Erwerb von Anlagen durch den Treuhänder eingesetzt, wie es der Manager oder der Anlageberater (sofern diese Befugnis auf den Anlageberater übertragen wird) bestimmt, mit der Maßgabe, dass jeder Teil eines Teilfonds während eines Zeitraums, den der Manager für angemessen hält, jedoch nur hilfsweise und vorübergehend in bar oder auf einem Kontokorrent- oder Einlagenkonto einbehalten werden kann und dass jedwede oder alle der Vollmachten über Einlagen und Anlagen, die dem Manager und dem Treuhänder kraft dieser Bestimmung verliehen werden, gleichermaßen für die vom Treuhänder vereinnahmten Einkünfte gelten. Die Vermögenswerte des Trust oder des im Auftrag des Trust handelnden Managers werden dem Treuhänder wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

(i) Im Falle von verwahrfähigen Wertpapieren verwahrt der Treuhänder alle Wertpapiere, die auf einem in den Büchern des Treuhänders geführten Wertpapierkonto verbucht werden können, sowie alle Wertpapiere, die physisch an den Treuhänder geliefert werden können. Der Treuhänder hat sicherzustellen, dass alle Wertpapiere, die auf einem in den Büchern des Treuhänders geführten Wertpapierkonto verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der MiFID-Durchführungsrichtlinie dargelegten Grundsätzen auf separaten Konten in den Büchern des Treuhänders verbucht werden, die im Namen des Trust oder des im Auftrag des Trust handelnden Managers geführt werden, sodass diese gemäß den geltenden Rechtsvorschriften jederzeit eindeutig dem Trust zugeordnet werden können. Der Treuhänder hat die Verwahrdienstleistungen in jedem Fall gemäß den Bestimmungen von Regulation 34(4)(a) der OGAW-Vorschriften sowie Artikel 12 und Artikel 13 der Delegierten Verordnung zu erbringen; und

(ii) in Bezug auf Andere Vermögenswerte hat der Treuhänder (i) die Eigentumsrechte des Trust oder des im Auftrag des Trust handelnden Managers an den betreffenden Anderen Vermögenswerten zu überprüfen, indem ermittelt wird, ob das Eigentum des Trust oder des im Auftrag des Trust handelnden Managers anhand von durch den Manager im Auftrag des Trust bereitgestellten Informationen oder Dokumenten und, sofern verfügbar, anhand von externen Nachweisen belegt werden kann; und (ii) ein Verzeichnis über diejenigen Anderen Vermögenswerte zu führen, bei denen überzeugend nachgewiesen wurde, dass der Trust oder der im Auftrag des Trust handelnde Manager das Eigentum an den Vermögenswerten hält, und dieses Verzeichnis auf aktuellem Stand zu halten. Der Treuhänder hat die Vermögensüberprüfungsdienste in jedem Fall gemäß den Bestimmungen von Regulation 34(4)(b) der OGAW-Vorschriften sowie Artikel 14 der Delegierten Verordnung zu erbringen.“

2.2 Artikel 8(k) des Treuhandvertrags wird vollständig gestrichen und folgendermaßen ersetzt:

„(k) Der Treuhänder und/oder der Manager übernehmen keine Haftung für Verluste, die ein Anteilinhaber eventuell durch eine Wertminderung des Hinterlegten Vermögens erleidet, die sich aus Transaktionen ergibt, die gemäß vorliegenden Bestimmungen zur effizienten Portfolioverwaltung getätigt wurden. Der Treuhänder und/oder der Manager haben (außer in Bezug auf die kraft der OGAW-Vorschriften geschuldeten Verpflichtungen) Anspruch auf Entschädigung aus dem Hinterlegten Vermögen und (vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes in Artikel 17 (b)) das Rückgriffsrecht darauf in Bezug auf Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche oder Forderungen, die ihm und/oder ihnen eventuell direkt oder indirekt durch seine/ihre Tätigkeit gemäß diesem Artikel und durch die darin erwähnten Vereinbarungen entstehen (wobei diese Freistellung des Managers und des Treuhänders nicht gilt, sofern und soweit fahrlässiges Handeln, Zahlungsunfähigkeit oder Pflichtverletzung seitens des Managers bzw. fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten seitens des Treuhänders gemäß OGAW-Richtlinie oder diesem Treuhandvertrag oder ein Verlust von verwahrten Wertpapieren gemäß Artikel 17(b) dieses Dokuments vorliegt), MIT DER MASSGABE, DASS weder der Manager noch der Treuhänder für die Handlung oder das Versäumnis einer Person haften, durch, an oder auf welche die Anlagen gemäß diesem Treuhandvertrag belastet, verpfändet, verschuldet oder übertragen werden.“

2.3 Artikel 8 des Treuhandvertrags wird durch Ergänzung des folgenden Wortlauts als neuer Artikel 8(r) geändert:

„(r) Der Treuhänder hat sicherzustellen, dass die Zahlungsströme des Trust ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass sämtliche im Rahmen der Zeichnung von Anteilen durch Anleger bzw. in deren Auftrag geleistete Zahlungen eingegangen sind und alle Barmittel des Trust auf Geldkonten (u. a. das Zeichnungs- und Rücknahmekonto) verbucht wurden, (i) die auf den Namen des im Auftrag des Trust handelnden Managers oder des im Auftrag des Trust handelnden Treuhänders (ii) bei einem Geeigneten Kreditinstitut eröffnet wurden und (iii) gemäß den in Artikel 16 der MiFID-Durchführungsrichtlinie beschriebenen Grundsätzen geführt werden.

Wenn die Geldkonten auf den Namen des im Auftrag des Trust handelnden Treuhänders eröffnet werden, dürfen keine Barmittel des Geeigneten Kreditinstituts und keine eigenen Barmittel des Treuhänders auf diesen Konten verbucht werden.

In Zusammenhang mit der Erbringung von Cashflow-Überwachungsdiensten hat der Treuhänder effektive und angemessene Verfahren einzurichten, um entsprechende Abgleiche täglich oder – bei nur unregelmäßigen Geldbewegungen – zum Zeitpunkt entsprechender Geldbewegungen vorzunehmen.

Der Treuhänder hat die Cashflow-Überwachungsdienste in jedem Fall gemäß den Bestimmungen von Regulation 34(3) der OGAW-Vorschriften sowie Artikel 9 bis 11 der Delegierten Verordnung zu erbringen.

Liegen diesbezüglich keine ordnungsgemäß erteilten Anweisungen vor, hinterlegt der Treuhänder von ihm im Namen des Trust gehaltene Gelder,

sofern er dies als notwendig oder angemessen erachtet, zugunsten des Treuhänders oder des Trust bei solchen Geeigneten Kreditinstituten (einschließlich Verbundener Unternehmen, die selbst Geeignete Kreditinstitute sind), soweit solche vorübergehenden Hinterlegungen keine wesentliche Ermessensausübung vonseiten des Treuhänders erfordern.

Bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrags hat der Treuhänder die OGAW-Anforderungen, die Anforderungen der Zentralbank und die ordnungsgemäß erteilten Anweisungen einzuhalten. Der Treuhänder hat bei der Erbringung der Verwahrstellendienstleistungen und Wahrnehmung der ihm im Rahmen dieses Vertrags auferlegten weiteren Pflichten stets redlich, gerecht, professionell, unabhängig und im besten Interesse des Trust und der Anteilhaber zu handeln. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag hat der Treuhänder die gebotene Kompetenz und Sorgfalt walten zu lassen.“

2.4 Artikel 8 des Treuhandvertrags wird durch Ergänzung des folgenden Wortlauts als neuer Artikel 8(s) geändert:

- „(s) (i) Der Treuhänder darf seine Aufsichtsdienstleistungen oder Cashflow-Überwachungsdienste nicht an Dritte delegieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels 8(s), der Delegierungskriterien in Anhang D dieses Vertrags und der OGAW-Anforderungen darf der Treuhänder lediglich die Verwahrdienstleistungen oder die Vermögensüberprüfungsdienste ganz oder teilweise an Dritte delegieren.
- (ii) Die Haftung des Treuhänders wird durch die Delegierung von Verwahrdienstleistungen oder Vermögensüberprüfungsdiensten nicht berührt, wobei gilt, dass der Treuhänder, vorbehaltlich Artikel 17(b)I und II, nicht für die Insolvenz eines Dritten haftet, der kein Verbundenes Unternehmen ist, und vorbehaltlich Artikel 17(b)I und II ferner gilt, dass die Haftung des Treuhänders für das Versäumnis eines Dritten, bei der Erbringung von Verwahrdiensten die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, gemäß den am jeweiligen Markt vorherrschenden Standards geprüft werden muss.
- (iii) Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich von einer Person in Kenntnis zu setzen, an die Erstere Aufgaben zu delegieren beabsichtigt (oder an die Aufgaben unterdelegiert wurden), und der anderen Partei auf Anfrage unverzüglich die von ihr nach billigem Ermessen angeforderten Informationen in Bezug auf eine solche Delegierung (einschließlich Angaben zu den Kriterien, anhand derer der betreffende Dritte ausgewählt wurde, und den geplanten Vorkehrungen zur Überwachung der Tätigkeit dieser Person) zur Verfügung zu stellen.
- (iv) Ein Dritter, an den die Verwahrdienstleistungen oder Vermögensüberprüfungsdienste ganz oder teilweise gemäß diesem Artikel 8(s) delegiert wurden, kann diese Aufgaben wiederum unterdelegieren, wobei eine solche Unterdelegierung denselben Bedingungen unterliegt wie jede Delegierung durch den Treuhänder, d. h. den Bestimmungen dieses Artikels 8(s), den Delegierungskriterien in Anhang D dieses Vertrags und den OGAW-Anforderungen, die mutatis mutandis für die betreffenden Parteien gelten. Unbeschadet der Bestimmungen von Regulation 34(A)(3)(b)

der OGAW-Vorschriften, kann der Treuhänder in Fällen, in denen das Recht eines Drittstaats vorschreibt, dass bestimmte Wertpapiere von einem lokalen Rechtsträger verwahrt werden, jedoch kein lokaler Rechtsträger die in den OGAW-Vorschriften dargelegten Anforderungen für eine Delegation erfüllt, seine Aufgaben nur in dem gemäß dem Recht des Drittstaats vorgeschrieben Umfang und nur so lange an einen lokalen Rechtsträger delegieren, wie keine lokalen Rechtsträger existieren, die die Anforderungen für eine Delegation erfüllen; hierbei gelten folgende Anforderungen:

- (A) Die Anteilhaber müssen vor ihrer Investition ordnungsgemäß über die Tatsache, dass eine Delegation aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Drittstaats erforderlich ist, sowie über die eine Delegation rechtfertigenden Umstände und die mit der Delegation verbundenen Risiken informiert werden; und
- (B) der im Auftrag des Trust handelnde Manager muss den Treuhänder anweisen, die Verwahrung solcher Wertpapiere an einen entsprechenden lokalen Rechtsträger zu delegieren.

Im Rahmen der in Abschnitt (B) bezeichneten Anweisung bestätigt der im Auftrag des Trust handelnde Manager, dass ausschließlich er dafür verantwortlich ist sicherzustellen, dass die Anforderung in Abschnitt (i) eingehalten werden und die Anteilhaber im Voraus über eine entsprechende Delegation zu informieren.

- (v) Der Treuhänder informiert den Manager des Trust unverzüglich, wenn er feststellt, dass die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten nicht oder nicht mehr ausreicht, um die Absicherung gegenüber der Insolvenz einer dritten Partei, der die Verwahrungsaufgaben gemäß diesem Artikel in einer bestimmten Rechtsordnung delegiert wurden, zu gewährleisten. Erhält der Manager entsprechende Informationen vom Treuhänder, hat er unverzüglich die Zentralbank hierüber in Kenntnis zu setzen und sämtliche geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die betroffenen Vermögenswerte des Trust, einschließlich deren Veräußerung, zu prüfen und dabei im besten Interesse des Trust und der Anteilhaber zu handeln.
- (vi) Für die Zwecke dieses Treuhandvertrags gilt eine Inanspruchnahme der Leistungen eines Wertpapiersystems nicht als Delegation von Verwahrdienstleistungen durch den Treuhänder, sofern diese nicht beinhaltet, dass der Treuhänder oder ein Dritter dem Betreiber des Wertpapiersystems die Anlagen zukommen lässt, um diese gemäß Regulation 34(A)(6) der OGAW-Vorschriften verwahren zu lassen.
- (vii) Der im Auftrag des Trust handelnde Manager hat sicherzustellen, dass eine etwaige Wiederverwendung der Anlagen in Einklang mit den OGAW-Vorschriften erfolgt. Weder der Treuhänder noch ein Dritter dürfen die Anlagen für eigene Rechnung wiederverwenden. Wiederverwendung beinhaltet jegliche Transaktion mit verwahrten Wertpapieren, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Veräußerung und Verleih.

Wertpapiere dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

- (A) die Wiederverwendung der Wertpapiere im Namen des Trust erfolgt,
- (B) der Treuhänder die Anweisungen des im Auftrag des Trust handelnden Managers befolgt,
- (C) die Wiederverwendung zum Nutzen des Trust und im Interesse der Anteilhaber erfolgt und
- (D) die Transaktion durch hochwertige liquide Sicherheiten abgesichert ist, die dem Trust im Rahmen einer Eigentumsübertragung gestellt werden.

Der Marktwert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens dem Marktwert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich einer Prämie entsprechen.

- (viii) Im Rahmen seiner Due Diligence-Verfahren für die Auswahl, Bestellung und Überwachung von Dritten muss der Treuhänder auf eigene Kosten sicherstellen, dass der juristische Rat einer unabhängigen natürlichen oder juristischen Person eingeholt wird, die für jeden Dritten bestätigt, dass (i) nach geltendem Insolvenzrecht die Trennung der Vermögenswerte der OGAW-Kunden des Treuhänders getrennt von seinen eigenen und von den Vermögenswerten anderer Kunden, von den vom Treuhänder für eigene Rechnung gehaltenen Vermögenswerten und von für Kunden des Treuhänders gehaltenen Vermögenswerten, die keine OGAW-Kunden sind, anerkannt wird und (ii) die Vermögenswerte der OGAW-Kunden des Treuhänders nicht Teil des Vermögens des jeweiligen Dritten im Falle der Insolvenz sind und nicht für die Ausschüttung oder Realisierung zugunsten von Gläubigern des Dritten zur Verfügung stehen. Ein solcher juristischer Rat kann ein branchenweites Rechtsgutachten zugunsten mehrerer OGAW-Verwahrstellen und/oder globale Verwahrstellen, einschließlich des Treuhänders, sein. Wenn der vorstehende Sachverhalt (i) oder (ii) im geltenden Insolvenzrecht nicht mehr anerkannt wird, setzt der Treuhänder den Manager unverzüglich hiervon in Kenntnis und wirkt mit diesem gemeinsam auf einen auf geordnete Weise erfolgenden Rückzug aus der betreffenden Rechtsordnung hin; des Weiteren stellt der Treuhänder im besten Interesse des Trust und der Anteilhaber sicher, dass der Vertrag mit dem jeweiligen Dritten eine vorzeitige Beendigung ermöglicht, falls dies erforderlich sein sollte.“

3. RECHTE, BEFUGNISSE UND PFLICHTEN DES TREUHÄNDERS

3.1 Artikel 17(a) des Treuhandvertrags wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „(a) Während der Dauer seiner Bestellung muss der Treuhänder:
 - (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und diesem Vertrag durchgeführt werden;

- (ii) sicherstellen, dass die Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften und diesem Vertrag bewertet werden;
- (iii) die ordnungsgemäß erteilten Anweisungen des Managers und seiner Beauftragten ausführen, sofern sie im Einklang mit diesem Vertrag und den OGAW-Vorschriften stehen;
- (iv) sicherstellen, dass bei die Anlagen des Trust betreffenden Transaktionen jegliche Vergütungen innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden (d. h. innerhalb der Fristen, die der gängigen Marktpraxis im Zusammenhang mit der jeweiligen Transaktion entsprechen und, sofern die Transaktionen nicht an einem geregelten Markt stattfinden, innerhalb der üblichen Fristen, die unter Berücksichtigung der Bedingungen der Transaktion festgesetzt wurden);
- (v) sicherstellen, dass der Ertrag jedes Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften und diesem Vertrag verwendet wird;
- (vi) die Aufsichtsdienstleistungen gemäß den Bestimmungen der Anforderungen der Zentralbank erbringen. Der Treuhänder muss die Zentralbank unverzüglich über jeden wesentlichen Verstoß gegen die OGAW-Vorschriften oder die Delegierte Verordnung, gegen die dem Trust oder dem Manager des Trust oder dem Treuhänder selbst von der Zentralbank auferlegten Anforderungen, einschließlich der Anforderungen der Zentralbank, oder gegen die Bestimmungen des Vertrags informieren;
- (vii) die Zentralbank unverzüglich über jeden nicht wesentlichen Verstoß des im Auftrag des Trust handelnden Managers oder des Treuhänders gegen die OGAW-Vorschriften oder die Delegierte Verordnung, gegen die dem im Auftrag des Trust handelnden Manager oder dem Treuhänder von der Zentralbank auferlegten Anforderungen, einschließlich der Anforderungen der Zentralbank, oder gegen die Bestimmungen des Vertrags informieren, sofern der jeweilige Verstoß nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem der Treuhänder Kenntnis von dem Verstoß erlangt hat, behoben wurde;
- (viii) bei der Ausübung seiner Aufsichtspflichten Ex-post-Kontrollen durchführen und gegebenenfalls Prozesse und Verfahren überprüfen, die in der Zuständigkeit des im Auftrag des Trust handelnden Managers oder eines beauftragten Dritten liegen. Der Treuhänder ist, sofern er dies als angemessen erachtet und in Absprache mit dem Manager, berechtigt, Ex-ante-Überprüfungen vorzunehmen;
- (ix) sicherstellen, dass ein geeignetes Verifizierungs- und Abgleichsverfahren besteht, das umgesetzt und regelmäßig überprüft wird;
- (x) die Geschäftsführung des Managers in jedem Geschäftsjahr überprüfen und die Prüfungsergebnisse in entsprechenden Berichten an die Anteilinhaber niederlegen. Der Bericht des Treuhänders ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums an den Manager zu übermitteln, sodass der Manager eine Kopie des Berichts in den Jahresbericht aufnehmen kann. Der Bericht des Treuhänders muss Angaben enthalten, ob der Trust nach Ansicht des Treuhänders in diesem Berichtszeitraum gemäß den folgenden Punkten verwaltet wurde:

- a. entsprechend den durch diesen Treuhandvertrag und die OGAW-Vorschriften auferlegten Beschränkungen in Bezug auf die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse des Managers und des Treuhänders; und
- b. ansonsten entsprechend den Bestimmungen des Treuhandvertrags und der OGAW-Vorschriften.

Der Treuhänder hat die vorstehend genannten Aufgaben gemäß Regulation 34(1) und Regulation 34(3) der OGAW-Vorschriften sowie Artikel 3 bis 8 der Delegierten Verordnung wahrzunehmen.

Zur Erfüllung seiner unter (i) bis (viii) vorstehend genannten Pflichten kann sich der Treuhänder nach vernünftigem Ermessen auf die ihm vom Manager oder in dessen Auftrag (bzw. von dem jeweiligen Teilfonds oder in dessen Auftrag) oder von Anlageberatern, dem Verwalter oder deren Verbundenen Unternehmen bereitgestellten Informationen stützen.

Die Aufsichtsdienstleistungen dürfen vom Treuhänder nicht delegiert werden und müssen in Irland erbracht werden.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags muss der Treuhänder dem im Auftrag des Trust handelnden Manager oder dessen Beauftragten gemäß den in Anhang A beschriebenen Verfahren mindestens die in Anhang A genannten Informationen bereitstellen.“

3.2 Artikel 17(b) des Treuhandvertrags wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „(b) Der Treuhänder haftet gegenüber dem Trust und den Anteilhabern für:
- (I) den Verlust von Wertpapieren durch den Treuhänder oder durch einen Dritten, der gemäß Regulation 34(4)(a) der OGAW-Vorschriften mit der Verwahrung der verwahrten Wertpapiere beauftragt wurde. Im Falle eines entsprechenden Verlusts eines verwahrten Wertpapiers muss der Treuhänder dem Trust oder dem im Auftrag des Trust handelnden Manager unverzüglich ein Wertpapier gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten. Der Treuhänder haftet nicht, wenn er nachweisen kann, dass der Verlust Folge eines externen Ereignisses ist, das er nach billigem Ermessen nicht zu vertreten hat und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen zu deren Vermeidung unvermeidbar gewesen wären;
 - (II) alle sonstigen Verluste, die diesen dadurch entstehen, dass der Treuhänder seinen Pflichten gemäß den OGAW-Vorschriften in fahrlässiger Weise oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Vorbehaltlich und unbeschadet des Vorstehenden gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Treuhänder oder ein Beauftragter des Treuhänders ist weder für die Echtheit einer Unterschrift oder eines Siegels auf dem Indossament einer Urkunde oder auf einem Übertragungs- oder Antragsformular, Indossament oder sonstigen Dokument verantwortlich, das den Rechtsanspruch auf Anteile bzw. deren Übermittlung betrifft, noch haftet er in irgendeiner Weise für den Ausgleich von Verlusten, die einer Person entstehen, weil ein solches Indossament, Übertragungs- oder sonstiges Dokument mit einer gefälschten oder nicht autorisierten Unterschrift oder einem Siegel versehen ist, oder für Handlungen auf

Grund dieser gefälschten oder nicht autorisierten Unterschrift bzw. des Gesellschaftssiegels oder jegliche daraufhin entfaltete Rechtswirkung. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Obigen kann der Treuhänder oder einer seiner Beauftragten auf eine vom Manager ausgestellte Bescheinigung über die Gültigkeit einer Unterschrift oder eines Siegels auf einem Dokument hin tätig werden.

- (ii) Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, im Rahmen von Klagen oder sonstigen Rechtsverfahren in Bezug auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder in Bezug auf das Hinterlegte Vermögen oder einen Teil davon vor Gericht zu erscheinen, Ansprüche durchzusetzen oder sich zu verteidigen oder unternehmensrechtlichen Maßnahmen oder Handlungen der Anteilhaber bzw. Aktionäre zuzustimmen bzw. sich daran zu beteiligen, die nach Auffassung des Treuhänders mit Aufwendungen oder einer Haftung für diesen einhergehen würden, es sei denn, der Manager verlangt dies und der Treuhänder wird in ihm angemessen erscheinender Weise aus dem Hinterlegten Vermögen für etwaige Aufwendungen oder Haftungsansprüche entschädigt.
- (iii) Der Treuhänder ist weder für den Erwerb, Kauf, die Auswahl oder Annahme von Anlagen verantwortlich noch für den Verkauf, Tausch oder die Änderung von Anlagen oder für die Auswahl eines Brokers oder einer entsprechenden Gegenpartei. Stattdessen trägt der Manager (vorbehaltlich der hierin genannten Bestimmungen) die alleinige Verantwortung für den Erwerb, den Kauf, die Auswahl, die Annahme, den Verkauf, den Tausch oder die Änderung von Anlagen sowie für die Auswahl eines Brokers oder einer entsprechenden Gegenpartei; wobei der Treuhänder berechtigt ist, den Manager anzuweisen, eine Anlage zu veräußern oder die Veräußerung einer Anlage innerhalb einer vom Treuhänder vorgegebenen Frist (von mindestens dreißig Tagen nach dem Datum der Mitteilung) zu veranlassen, wenn der Erwerb oder Kauf dieser Anlage mit den Anlagezielen des Teilfonds, für den die Anlage erworben wurde, unvereinbar ist oder anderweitig illegal ist oder gegen geltende Bestimmungen der Zentralbank verstößt.
- (iv) Der Treuhänder hat weder gegenüber den Anteilhabern noch anderweitig eine Nachweispflicht in Bezug auf Zahlungen, die der Treuhänder in gutem Glauben an eine rechtmäßig befugte Steuerbehörde für Steuern oder sonstige Abgaben geleistet hat bzw. die diesem entsprechend auferlegt wurden und die sich in irgendeiner Weise aus oder im Zusammenhang mit einer Transaktion jedweder Art im Rahmen dieses Treuhandvertrags ergeben, auch wenn eine solche Zahlung nicht hätte geleistet werden sollen oder müssen bzw. dem Treuhänder nicht hätte auferlegt werden sollen oder müssen.
- (v) Hat der Manager dem Treuhänder einen Antrag, eine Mitteilung oder eine sonstige Kommunikation vorzulegen, so kann der Treuhänder ein von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Secretary oder einem anderen vom Manager jeweils schriftlich beauftragten leitenden Angestellten im Auftrag des Managers unterzeichnetes Dokument als hinreichenden Nachweis hierfür ansehen.
- (vi) Der Treuhänder verfügt hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der ihm durch diesen Vertrag übertragenen Befugnisse und Ermessensspielräume über die absolute und uneingeschränkte

Entscheidungsfreiheit und haftet nicht für Verluste, Kosten oder Schäden, die sich aus deren Ausübung oder Nichtausübung ergeben, sofern sich diese Verluste, Kosten oder Schäden nicht aus der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Pflichten des Treuhänders oder eines bzw. einer seiner Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführungsverantwortlichen, Gehilfen oder Mitarbeiter gemäß OGAW-Richtlinie oder aus diesem Treuhandvertrag oder dem Verlust von verwahrten Wertpapieren gemäß Artikel 17(b) ergeben.

- (vii) Der Treuhänder kann auf den Rat oder auf Informationen von Anwälten hin tätig werden, unabhängig davon, ob diese auf seine oder auf Weisung des Managers handeln. Zudem kann der Treuhänder auf vom Manager oder von Bankern, Wirtschaftsprüfern, Brokern, Anwälten, Beauftragten oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag als Beauftragte oder Berater des Treuhänders oder Managers agieren, eingeholte Aussagen, Informationen oder Beratung hin tätig werden.
- (viii) Der Treuhänder ist in keiner Weise verpflichtet, Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags an Anteilhaber zu leisten, ausgenommen aus Mitteln, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu diesem Zweck von ihm gehalten werden bzw. ihm zugeflossen sind.
- (ix) Der Treuhänder ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) berechtigt, sämtliche Register, Auszüge und sonstigen Aufzeichnungen und Dokumente mit Bezug auf den Trust jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren nach Auflösung des Trust zu vernichten und dafür zu sorgen, dass diese nicht wiederhergestellt werden können. Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für die daraus resultierenden Folgen, vorausgesetzt:-
 - (A) die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für die nach Treu und Glauben vorgenommene Vernichtung eines Dokuments und sofern keine Kenntnis über die Geltendmachung von Ansprüchen (unabhängig von den Beteiligten) besteht, für die das Dokument relevant sein könnte;
 - (B) keine Bestimmung in diesem Absatz dahingehend ausgelegt wird, dass dem Treuhänder daraus eine Haftung in Bezug auf die Vernichtung von Dokumenten vor Ablauf des vorgenannten Zeitraums oder in Fällen erwächst, in denen die Bedingungen des vorstehenden Unterabschnitts (A) nicht erfüllt sind; und
 - (C) Bezugnahmen in diesem Vertrag auf die Vernichtung von Dokumenten beinhalten Bezugnahmen auf deren Entsorgung, in welcher Form auch immer;
- (x) Der Treuhänder haftet nicht für den Verlust von bzw. Schaden am Vermögen eines Teilfonds, das sich im Besitz des Treuhänders befindet, oder für die Nichterfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag, sofern dieser Verlust, Schaden oder diese Nichterfüllung durch Kriegsschäden, Handlungen einer Regierung oder einer anderen zuständigen Behörde, zivile Unruhen, Aufstände, Stürme, Unwetter,

Feuer, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, Maschinenschäden, Computer- oder Systemfehler oder andere ähnliche oder nicht ähnliche Ursachen außerhalb der Kontrolle des Treuhänders entstanden ist oder direkt oder indirekt auf diese zurückzuführen ist, sofern der Treuhänder alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um die Auswirkungen derselben so gering wie möglich zu halten, und jederzeit angemessene Computer-, System- und mechanische Backup-Verfahren durchführt.

- (xi) Zur Klarstellung wird hiermit vereinbart und erklärt, dass Bezugnahmen auf den Treuhänder in diesem Artikel auch auf die Geschäftsführungsverantwortlichen und Mitarbeiter des Treuhänders oder seiner Verbundenen Unternehmen umfassen.
- (xii) Die Haftung des Treuhänders bleibt von einer etwaigen Delegation seiner Verwahraufgaben gemäß Artikel 8(s) unberührt.
- (xiii) Die Haftung des Treuhänders gemäß den OGAW-Vorschriften kann vertraglich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden und die Parteien kommen überein, dass ein Vertrag, der im Widerspruch zu dieser Bestimmung stehen würde, nichtig ist.
- (xiv) Die Haftung gegenüber Anteilhabern des Trust kann je nach Rechtsnatur der Beziehung zwischen Treuhänder, Manager des Trust und Anteilhabern direkt oder indirekt über den Manager des Trust geltend gemacht werden, sofern dies nicht zu einer Doppelung der Entschädigungsleistung oder einer ungleichen Behandlung der Anteilhaber führt.
- (xv) Der Treuhänder haftet gegenüber den Anteilhabern und anderen Personen nicht für Folgeschäden, indirekte Schäden, Sonderschäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ergeben.

3.3 Artikel 17 des Treuhandvertrags wird durch Ergänzung um die folgenden Abschnitte (p), (q), (r), (s), (t) und (u) abgeändert:

- „(p) Der Treuhänder hat sämtliche Aufzeichnungen, Berichte, Protokolle und sonstige gemäß den Bedingungen dieses Vertrags erforderlichen Dokumente in leicht zugänglicher Form für eine Dauer von mindestens sechs Jahren aufzubewahren. Sofern angemessen, sind Originaldokumente aufzubewahren und die Aufzeichnungen auf einem Datenträger zu sichern, der die Speicherung von Informationen in der Form ermöglicht, dass diese für künftige Bezugnahmen von der Zentralbank eingesehen werden können. Auf Ersuchen des Managers im Auftrag des Trust legt der Treuhänder dem Manager bzw. dessen Beauftragten innerhalb einer angemessenen Frist Kopien dieser Aufzeichnungen zur Einsichtnahme durch die Zentralbank vor (bzw. stellt diese Aufzeichnungen der Zentralbank direkt zur Einsichtnahme zur Verfügung). Werden entsprechende Aufzeichnungen nicht in lesbarer Form aufbewahrt, so müssen die Aufzeichnungen in lesbarer Form wiederhergestellt werden können. Falls die Zulassung des Trust durch die Zentralbank aufgehoben wird, muss der Treuhänder die Aufzeichnungen für die Restdauer der sechsjährigen Frist aufbewahren. Der Treuhänder muss über geeignete Verfahren für die Pflege, Sicherheit, Vertraulichkeit und Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Arbeitspapieren in Bezug auf den Trust verfügen, damit

die Aufzeichnungen angemessen vor Verlust, unbefugtem Zugriff, Änderung oder Vernichtung geschützt sind.

- (q) Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses Artikels 17(q) gewährt der Treuhänder dem Manager und den Wirtschaftsprüfern („Kundenvertreter“) Zugriff auf die vom Treuhänder gemäß diesem Treuhandvertrag geführten Bücher und Aufzeichnungen („Geschäftsaufzeichnungen“) sowie zu weiteren Einzelheiten zu seiner Informationssicherheitsrichtlinie (wie in Artikel 17(r) nachstehend definiert).

Für die in Artikel 17(q) genannten Zugriffsrechte gelten folgende Bedingungen und Beschränkungen:

- (i) Die Zugriffsrechte von Kundenvertretern in Bezug auf die Geschäftsaufzeichnungen und die Informationsrichtlinie dürfen nicht unbegründet beschränkt werden (außer im Hinblick auf die konkreten Methoden für den physischen Zugang sowie den Zugriff auf Systeme und sonstige Aspekte zum Zwecke der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften); und
- (ii) der Manager soll und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kundenvertreter:
- (A) vor Gewährung des Zugriffs eine angemessene Vertraulichkeitserklärung mit dem Treuhänder unterzeichnen;
 - (B) die vom Treuhänder auferlegten zumutbaren Beschränkungen im Hinblick auf Sicherheit oder Vertraulichkeit einhalten, einschließlich des Rechts, den Manager und/oder die Kundenvertreter dazu zu verpflichten, die Einhaltung der eigenen Mitarbeitern oder Beratern von einer Partei auferlegten internen Sicherheitsverfahren und -protokolle ausdrücklich zu bestätigen; und
 - (C) die vom Treuhänder eingerichteten angemessenen Verfahren einhalten, durch die sichergestellt werden soll, dass die Mitarbeiter, Systeme, Daten oder Aufzeichnungen sowie sonstige in den Geschäftsräumen des Treuhänders befindliche Vermögensgegenstände durch den Trust und/oder die Kundenvertreter nicht zu Schaden kommen oder beeinträchtigt werden, und dass es infolge der Ausübung der Rechte des Managers gemäß Artikel 17(q) nicht zu einer Unterbrechung der Dienstleistungen oder der Geschäftstätigkeit des Treuhänders kommt.

Für die Ausübung der Rechte des Managers gemäß Artikel 17(q) gilt Folgendes:

- (i) die Rechte können nach vorheriger schriftlicher Mitteilung in angemessener Form an den Treuhänder beliebig oft ausgeübt werden, wenn:
- (A) eine Überprüfung von (oder auf Weisung) der Zentralbank durchgeführt werden muss; oder

- (B) der Treuhänder einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Treuhandvertrag begangen hat und der Manager seine Rechte gemäß Artikel 17(q) ausübt, um weitere Informationen zu dem Verstoß einzuholen; und
- (ii) in allen anderen Fällen können die Rechte nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Treuhänder mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen und in jedem Fall höchstens einmal in jedem Kalenderjahr ausgeübt werden (wobei eine Ausübung der Rechte gemäß (i) vorstehend nicht unter diese Begrenzung fällt).
- (r) Der Treuhänder hält sich an seine Richtlinie zu Informationssicherheit und Technologierisiken, die in Einklang mit den branchenüblichen Leitlinien, wie beispielsweise den vom NIST Cyber Security Framework veröffentlichten Leitlinien, ISO 27002 sowie COBIT 5.0, steht (die „Informationssicherheitsrichtlinie“), sowie an die von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien, Empfehlungen, Vorschriften und ähnlichen Informationen zum Thema Cyber-Sicherheit. Dem Manager wird auf Anfrage eine Zusammenfassung der Informationssicherheitsrichtlinie zur Verfügung gestellt.
- (s) Der Treuhänder hat Eskalationsverfahren, wie in Anhang C beschrieben, zum Umgang mit Situationen, in denen im Zuge der Aufsichtsdienstleistungen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, und wie anderweitig durch die Delegierte Verordnung vorgeschrieben, eingerichtet und umgesetzt. Diese Eskalationsverfahren beinhalten Verfahren zum Umgang mit Situationen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und sehen die Benachrichtigung der Zentralbank über wesentliche Verstöße vor.

Die vom Treuhänder eingerichteten und umgesetzten Eskalationsverfahren, wie in Anhang C beschrieben, beziehen sich auf:

- (i) tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen Anlagebeschränkungen, Beschränkungen in Bezug den Fremdkapitaleinsatz und geltende Gesetze und Vorschriften sowie gegen die Satzung oder sonstige Probleme, Unregelmäßigkeiten oder potenzielle Unregelmäßigkeiten, die der Treuhänder im Rahmen der Erbringung seiner Vermögensüberprüfungsdienste und Aufsichtsdienstleistungen feststellt; und
- (ii) sonstige Angelegenheiten, wie durch die Delegierte Verordnung vorgeschrieben.

Diese Eskalationsverfahren beinhalten Verfahren zum Umgang mit Situationen, in denen potenzielle Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und sehen Benachrichtigung der Zentralbank über wesentliche Verstöße vor.

Hat der Treuhänder den im Auftrag des Trust handelnden Manager schriftlich darüber informiert, dass Korrekturmaßnahmen gemäß den Eskalationsverfahren erforderlich sind, ergreift der Manager im Auftrag des Treuhänders, sofern er dies für angebracht hält, die gemäß den in Anhang C beschriebenen Anforderungen gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen.

- (t) Der Treuhänder erkennt an und stimmt zu, die Verantwortung für die Einhaltung Geltenden Rechts, einschließlich Vorschriften zur Bekämpfung

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Geltendem Recht und anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit seinen Aufgaben und Pflichten im Rahmen dieses Treuhandvertrags, durch den Treuhänder und, soweit anwendbar, durch dessen Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Vertragsnehmer und Beauftragte (und deren jeweilige Mitarbeiter) zu übernehmen.

- (u) Der Treuhänder behält sich das Recht vor, die von ihm (direkt oder durch Dritte) erbrachten Dienstleistungen an bestimmten Märkten, die der Treuhänder jeweils als Beschränkungen unterliegende Märkte ansieht, einzuschränken. Eine aktuelle Liste dieser Märkte und eine Zusammenfassung der jeweiligen Beschränkungen, einschließlich (vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und dieses Treuhandvertrags) der Beschränkungen der Aufgaben des Treuhänders im Hinblick auf diese Märkte, ist Anhang E zu entnehmen. Der Treuhänder kann Anhang E nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Manager aktualisieren. Zudem muss gegebenenfalls ein ergänzender Vertrag unterzeichnet werden, falls der Manager für Rechnung des Trust Anlagen in bestimmten Märkten, insbesondere in der Ukraine, tätigen möchte.“

4. RECHTE UND PFLICHTEN DES MANAGERS

- 4.1 Artikel 21 des Treuhandvertrags wird durch Ergänzung um die folgenden Abschnitte (h), (i), (j), (k), (l) und (m) geändert:

„(h) Der im Auftrag des Trust handelnde Manager wird:

- (i) dem Treuhänder Kopien des Prospekts und des Treuhandvertrags sowie sonstiger für die Verwahrstellendienstleistungen maßgeblicher Dokumente zur Verfügung stellen (sofern diese Unterlagen in angemessener Weise vom Treuhänder angefordert werden); und
- (ii) den Treuhänder mit angemessener Frist über folgende Maßnahmen informieren:
 - (A) etwaige geplante Änderungen an in vorstehendem Artikel 21(h)(i) genannten Dokumenten;
 - (B) einen Wechsel hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - (C) einen Wechsel hinsichtlich der Anlageberater;
 - (D) einen Wechsel hinsichtlich der Wirtschaftsprüfer;
 - (E) Änderungen in Bezug auf Gebühren oder Aufwendungen, die aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds zu zahlen sind, sofern diese Änderungen der Genehmigung der Anteilinhaber bedürfen;
 - (F) die Schließung einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds; und
 - (G) Angelegenheiten, die nach billigem Ermessen als wesentlich im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Dokument anzusehen wären,

und, sofern die Rechte und Pflichten des Treuhänders wesentlich davon betroffen sind, die vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders zu entsprechenden Änderungen oder vorstehend unter (i) oder (vii) beschriebenen Angelegenheiten einholen, wobei die Zustimmung nicht grundlos verweigert, verzögert oder an Bedingungen geknüpft werden darf;

- (iii) dem Treuhänder sobald wie nach einer entsprechenden Änderung vernünftigerweise praktikabel ein aktuelles Exemplar des jeweiligen Prospekts und des Treuhandvertrags oder gegebenenfalls eines anderen Dokuments zur Verfügung stellen; und
 - (iv) den Treuhänder sobald wie nach der Aussetzung der Emission, Stornierung, Veräußerung und Rücknahme von Anteilen vernünftigerweise praktikabel darüber informieren (bzw. sich bemühen, eine entsprechende Ankündigung im Vorfeld dieser Maßnahmen zu machen, sofern dies vernünftigerweise praktikabel ist).
- (i) Der Manager hat dem Treuhänder zum Tag des Inkrafttretens Informationen zu allen Externen Geldkonten zur Verfügung gestellt. Der im Auftrag des Trust handelnde Manager informiert den Treuhänder mit angemessener Frist vorab schriftlich über etwaige neue oder zusätzliche Externe Geldkonten und trägt dafür Sorge, dass die Personen, bei denen diese geführt werden, dem Treuhänder die Informationen zukommen lassen, die dieser in Bezug auf diese Externen Geldkonten nach billigem Ermessen benötigt. Eine Beschreibung der Verfahren, nach denen der Treuhänder über etwaige zusätzliche Externe Geldkonten informiert wird, die im Auftrag des Trust oder des im Auftrag des Trust handelnden Managers eröffnet werden, findet sich für die einzelnen Teilfonds in Anhang B.

Der im Auftrag des Trust handelnde Manager stimmt zu, dass er nicht veranlassen wird, dass Barmittel an einem Markt verwaltet werden müssen, an dem kein Konto eröffnet werden kann, das die in Artikel 8(r) dargelegten Anforderungen erfüllt.

- (j) Der Manager gewährt dem Treuhänder den erforderlichen Zugang zu Unterlagen, Aufzeichnungen, Büchern, Geschäftsräumen und sonstigen Informationen (bzw. veranlasst die Gewährung eines entsprechenden Zugangs), den der Treuhänder billigerweise benötigt, um seine Aufgaben im Rahmen dieses Treuhandvertrags zu erfüllen. Dieser Zugang beinhaltet auch vom Treuhänder benötigte Informationen von externen Dritten, die der Manager im Auftrag des Trust gemäß der Beschreibung in Anhang A beauftragt.
- (k) Der Manager hat alle Anforderungen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.
- (l) Der Manager darf ohne vorherige Zustimmung des Treuhänders nicht für Rechnung des Trust in Tochtergesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen investieren oder Anteile an diesen erwerben (ausgenommen Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Voraussetzungen eines OGAW erfüllen, oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 50(1)(e) der Richtlinie 2009/65/EG). „**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet für diese Zwecke ein Rechtsträger, der sich

direkt oder indirekt vollständig oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle des Treuhänders oder des für Rechnung des Trust handelnden Managers befindet, und der für Rechnung des Trust zum Zwecke eines Investments in zugrundeliegende Anlagen errichtet wurde.

5. ZUGELASSENE ANLAGEN UND GEREGLTE MÄRKTE

5.1 Der Treuhandvertrag wird durch die Streichung von Artikel 6(d) und dessen Ersetzung durch folgenden Wortlaut abgeändert:

„(d) Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere legen der Trust und die einzelnen Teilfonds nur in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente an, die an einer Wertpapierbörse oder einem Markt (einschließlich Derivatemärkten), die bzw. der die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (geregelt, regelmäßiger Geschäftsbetrieb, anerkannt und öffentlich zugänglich) erfüllt und im Prospekt aufgeführt ist, notiert sind oder gehandelt werden.“

6. INTERESSENKONFLIKTE

Es wird davon ausgegangen, dass Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, Beauftragte oder Anteilinhaber des Trust ein Interesse als Anteilinhaber an dem Treuhänder haben oder haben können, dass Anteilinhaber und Beauftragte des Treuhänders ein Interesse als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, Anteilinhaber oder anderweitig an dem Trust haben oder haben können, und es wird hiermit anerkannt, dass keine Person, die ein entsprechendes Interesse hat, allein aufgrund dieses Interesses im Hinblick auf etwaige Gewinne gegenüber anderen Parteien rechenschaftspflichtig ist. Der Treuhänder muss im Hinblick auf die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten effektive organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen und aufrechterhalten. Der Treuhänder darf im Zusammenhang mit dem Trust oder dem im Auftrag des Trust handelnden Manager keine Tätigkeiten ausüben, aus denen sich ein Interessenkonflikt zwischen dem Trust, den Anteilhabern, dem Manager und dem Treuhänder selbst ergeben könnte, es sei denn, der Treuhänder hat die Erfüllung seiner Verwahrstellenaufgaben funktional und hierarchisch von seinen anderen, potenziell konfligierenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte wurden angemessen ermittelt, gesteuert, überwacht und gegenüber den Anteilhabern offengelegt.

DABEI GILT, dass Transaktionen zwischen dem im Auftrag des Trust handelnden Manager und einer verbundenen Person zu den marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden müssen. Transaktionen sind zulässig, wenn:

- (i) der Wert der Transaktion entweder (i) durch eine vom Treuhänder als unabhängig und sachkundig bestätigte Person oder (ii) im Fall von Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, durch eine vom Verwaltungsrat als unabhängig und sachkundig bestätigte Person bestätigt wird; oder
- (ii) die Transaktion zu den bestmöglichen Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den an dieser Börse geltenden Vorschriften durchgeführt wird; oder
- (iii) die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Einschätzung des Treuhänders bzw. bei Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, des Verwaltungsrats, der Anforderung entsprechen, dass die Transaktion zu

marktüblichen Bedingungen erfolgt und im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Der Treuhänder, bzw. bei Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, der Verwaltungsrat, dokumentiert, inwiefern die Transaktion die Anforderungen der vorstehenden Abschnitte (i), (ii) und (iii) erfüllt. Wird eine Transaktion gemäß vorstehendem Abschnitt (iii) durchgeführt, hat der Treuhänder, bzw. bei einer Transaktion, an der der Treuhänder beteiligt ist, der Verwaltungsrat zu begründen, warum die Anforderung, dass die Transaktion mit einer Partei mit relevanten Interessen zu den marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber auszuführen ist, nach seiner Einschätzung erfüllt wurde.

7. **AUFZEICHNUNGEN UND EINSICHTNAHME**

Der Treuhandvertrag wird um den folgenden neuen Artikel 32 erweitert und alle anderen Artikel werden entsprechend neu nummeriert:

„32. AUFZEICHNUNGEN UND EINSICHTNAHME

Der Treuhänder führt sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Einhaltung Geltenden Rechts im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag und den in dessen Rahmen erbrachten Dienstleistungen zu belegen, u. a. Bücher, und Aufzeichnungen zwecks Nachweises der Einhaltung nachstehender Punkte (i)-(iii). Der Manager oder dessen bevollmächtigte Vertreter können auf begründetes Verlangen des Managers die Räumlichkeiten des Treuhänders betreten und kontrollieren (bzw. der Treuhänder verschafft dem Manager ein entsprechendes Zutrittsrecht) und relevante Bücher und Aufzeichnungen einsehen und prüfen, soweit dies für folgende Zwecke vernünftigerweise erforderlich ist: (i) um dem Manager die Einhaltung Geltenden Rechts zu ermöglichen, (ii) um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß diesem Treuhandvertrag, u. a. der Bestimmungen in Bezug auf Vertrauliche Informationen oder Geschäftskontinuität, seitens des Treuhänders zu prüfen und (iii) um die Fähigkeit des Treuhänders, den Geschäftsbetrieb nach dem Grundsatz der Unternehmensführung aufrechtzuerhalten, nachzuweisen. Entsprechende Bücher und Aufzeichnungen sind während der Laufzeit dieses Treuhandvertrags sowie für weitere drei (3) Jahre nach Beendigung dieses Treuhandvertrags zu führen. Der Manager informiert den Treuhänder mindestens zehn (10) Tage im Voraus über die Notwendigkeit eines Zugangs oder einer Prüfung, es sei denn, ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein Regierungsbeamter verlangt einen kurzfristigeren Zugang zu entsprechenden Büchern und Aufzeichnungen, den der Treuhänder in dem Fall gewähren muss. Des Weiteren stellt der Treuhänder dem Manager jährlich Zusammenfassungen oder Prüfungsberichte, einschließlich aller relevanten Berichte über externe Kontrollen, die sich u. a. auf Vertraulichkeit, /Datenschutz, Informationssicherheit und Geschäftskontinuität beziehen, zur Verfügung.

Für die Zwecke einer entsprechenden Prüfung gewährt der Treuhänder dem Manager und dessen Vertretern während der üblichen Geschäftszeiten uneingeschränkter Zugang zu den Systemen des Treuhänders und zu sämtlichen Büchern, Aufzeichnungen, Verfahrenszusammenfassungen und Informationen, die sich auf die Erfüllung dieses Treuhandvertrags durch den Treuhänder beziehen, u. a. Informationen, die der Manager zwecks Nachprüfung von Fakten bezüglich der Erfüllung dieses Treuhandvertrags durch den Treuhänder als erforderlich erachtet. Darüber hinaus erörtert der Treuhänder auf begründetes Verlangen des Managers den Aufbau, die Umsetzung und die Beurteilung der gesamten IT-Umgebung des Treuhänders zur Minderung von Risiken in Verbindung mit der vom Treuhänder eingesetzten Technologie und potenziellen Bedrohungen für die Informationen des Managers, einschließlich Vertraulicher Informationen.“

8. **VERTRAULICHKEIT**

Der Treuhandvertrag wird um den folgenden neuen Artikel 33 erweitert und alle anderen Artikel werden entsprechend neu nummeriert:

„33. Vertrauliche Informationen

(a) Jede Partei wahrt die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen der anderen Partei zumindest in dem Maße, wie sie die Vertraulichkeit ihrer eigenen Vertraulichen Informationen wahrt.

Der Treuhänder darf die Vertraulichen Informationen des Managers ausschließlich im Rahmen der Ausübung der Geschäftsbeziehung mit dem Manager sowie in Einklang mit dem Geltenden Recht nutzen. Sofern in diesem Treuhandvertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, darf der Treuhänder solche Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Managers gegenüber niemandem offenlegen. Der Treuhänder beschränkt den Besitz, die Kenntnis und die Verwendung Vertraulicher Informationen des Managers auf jene seiner Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Treuhandvertrag Kenntnis von diesen Vertraulichen Informationen haben müssen. Der Treuhänder ist verantwortlich dafür und gewährleistet, dass seine Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Beauftragten und Unterauftragnehmer die in diesem Treuhandvertrag aufgeführten Auflagen bezüglich Vertraulichkeit und Informationssicherheit einhalten. Der Manager bleibt alleiniger Eigentümer seiner Vertraulichen Informationen, und der Treuhänder hat weder Eigentumsrechte an solchen Informationen noch darf er diese Informationen für andere Zwecke nutzen. Eine Offenlegung Vertraulicher Informationen durch den Manager im Rahmen dieses Treuhandvertrags ist nicht dergestalt auszulegen, dass dem Treuhänder ausdrücklich oder stillschweigend irgendwelche Rechte an oder im Rahmen von Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Marken oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum des Managers eingeräumt werden. Der Treuhänder verpflichtet sich, im Besitz oder unter Kontrolle des Treuhänders (u. a. einschließlich seiner Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen oder beauftragten Dritten) befindliche Vertrauliche Informationen, die für die Erbringung der Dienstleistungen nicht erforderlich sind oder nicht länger genutzt werden oder nicht zwecks Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder für Prüfungszwecke durch den Treuhänder vorgehalten werden müssen, an den Manager zurückzugeben oder auf Verlangen des Managers zu zerstören (und dem Manager deren Zerstörung zu bestätigen).

(b) Eine Empfangende Partei ist zur Offenlegung Vertraulicher Informationen berechtigt, wenn dies aufgrund einer Anforderung oder Anfrage einer staatlichen Behörde, Aufsichtsbehörde oder Börsenaufsichtsbehörde oder im Rahmen einer Zeugenvorladung oder gerichtlichen oder administrativen Anordnung oder sonstiger rechtlicher Verfahren oder Rechtsvorschriften, oder im Rahmen der Verteidigung gegen geltend gemachte Ansprüche oder Klagegründe erforderlich ist. Dabei gilt jedoch: Die Empfangende Partei muss (a) die Offenlegende Partei zunächst von dieser Anforderung oder Anfrage oder dieser Verwendung zur Abwehr eines Anspruchs in Kenntnis setzen, sofern dies nicht gesetzlich, durch Vorschriften oder eine gerichtliche Verfügung untersagt ist, und (b) den Versuch unternehmen, die Zustimmung der Offenlegenden Partei für diese Offenlegung zu einzuholen. Keine diesem Satz vorausgehende Bestimmung in diesem Artikel verpflichtet eine Partei dazu, einer Zeugenvorladung, gerichtlichen oder administrativen Anordnung oder ähnlichen bindenden Vorschrift nicht rechtzeitig nachzukommen. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels gilt im Falle jedweder Offenlegung Vertraulicher Informationen durch den Treuhänder: (i) der Treuhänder muss nach besten Kräften die Vertraulichen Informationen schützen und deren Vertraulichkeit wahren und (ii) die Bestimmungen des Geltenden Rechts befolgen.“

9. BEENDIGUNG

Artikel 27 wird um die folgenden Abschnitte (h) und (i) erweitert:

- (h) Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften ist der Treuhänder berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber dem Manager und den Anteilhabern zu kündigen, wenn der Treuhänder nach alleinigem billigem Ermessen feststellt, dass er aufgrund der Anlageentscheidungen des Managers nicht in der Lage ist, den erforderlichen Schutz der Anlagen im Rahmen der OGAW-Vorschriften zu gewährleisten, oder es ihm nicht gelingt, in Bezug auf jede Rechtsordnung, in der der Manager einen wesentlichen Teil des Vermögens des Trust anlegen möchte, von einem Rechtsberater eine zufriedenstellende Bestätigung der in Artikel 8(s)(viii) genannten Sachverhalte einzuholen, wobei gilt: Der Treuhänder verbleibt im Amt, bis ein von der Zentralbank genehmigter Treuhänder als Nachfolger bestellt wurde, und kann, wenn innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Zustellung der Kündigung durch den Treuhänder kein Treuhänder als Nachfolger gemäß diesem Artikel 25(d) bestellt wurde, den Trust beenden und muss dies in dem Fall den Anteilhabern gemäß Artikel 31 mitteilen.
- (i) Im Falle einer Beendigung dieses Treuhandvertrags ist der Treuhänder verpflichtet, alle ihm in Verbindung mit diesem Treuhandvertrag überlassenen Informationen zu zerstören oder zurückzugeben, einschließlich Vertraulicher Informationen des Managers und Vertraulicher Informationen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Treuhandvertrags generiert wurden. Sofern sich der Treuhänder für die Zerstörung der vorgenannten Informationen entscheidet, bestätigt er schriftlich, dass diese Daten und Vertraulichen Informationen zerstört wurden und nicht wiederhergestellt werden können. Unbeschadet des Vorstehenden bleiben die in diesem Treuhandvertrag vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten nach Beendigung dieses Treuhandvertrags für weitere drei Jahre bestehen

10. AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

- 10.1 Der Treuhandvertrag wird nach dem ersten Satz in Artikel 5(c) um folgenden Wortlaut ergänzt:

„wenn frei verfügbare Mittel aus den Zeichnungsbeträgen nicht beim Manager eingehen, wird dieser innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraums alle diesbezüglichen Zuteilungen von Anteilen stornieren“

11. SONSTIGES

11.1 Verzicht

Ein Verzicht einer der Parteien auf Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine der Bedingungen oder Bestimmungen dieses Vertrags oder eine Einwilligung dieser Partei in eine Handlung oder Unterlassung, die ohne diese Einwilligung einen Verstoß im vorgenannten Sinne darstellen würde, stellt keinen allgemeinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bedingung oder Bestimmung oder auf spätere Geltendmachung eines Verstoßes dagegen dar.

11.2 Ausfertigungen

Dieser Vertrag kann von den verschiedenen Vertragsparteien in beliebiger Zahl in gesonderten Ausfertigungen unterzeichnet werden, wobei jede unterzeichnete und ausgelieferte Ausfertigung ein Original, und alle Ausfertigungen zusammen ein und denselben Vertrag bilden.

11.3 Abtretung

Dieser Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei sowie nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank vollständig oder teilweise abgetreten werden.

11.4 Keine Partnerschaft

Dieser Vertrag begründet keinerlei Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Trust oder anderweitig.

11.5 Änderungen

Dieser Vertrag kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank geändert werden. Eine Änderung dieses Vertrags wird erst wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt, von jeder Partei unterzeichnet wird und ausdrücklich als eine solche Änderung kenntlich gemacht wird.

11.6 Salvatorische Klausel

Jede Bestimmung dieses Vertrags steht für sich und ist durchsetzbar, und sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung von einem zuständigen Gericht für unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar erklärt werden, bleibt dementsprechend die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt.

11.7 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem irischen Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

11.8 Weitere Zusicherungen

Ab dem Datum dieses Vertrags ist auf Verlangen einer der Vertragsparteien die jeweils andere Partei verpflichtet, alle weiteren Handlungen, Zusicherungen, Abtretungen, Übertragungen, Vollmachten und sonstigen Urkunden oder Dokumente vorzunehmen, zu unterzeichnen, anzuerkennen und auszuhändigen, die zwecks Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen vernünftigerweise erforderlich sein oder verlangt werden können.

11.9 Mit Ausnahme der Bestimmungen, die durch diesen Ersten Ergänzenden Treuhandvertrag ausdrücklich geändert werden, bleiben die Bestimmungen des Treuhandvertrags uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam.

12. ZUSICHERUNG UND BESTÄTIGUNG DES MANAGERS UND TREUHÄNDERS

12.1 Der Manager und der Treuhänder erklären hiermit ihre Zusicherung und Bestätigung, dass die in diesem Vertrag enthaltenen Änderungen am Treuhandvertrag nach ihrer jeweiligen Auffassung dem Zweck dienen, von der Zentralbank verlangten Änderungen Rechnung zu tragen, bzw. es sich dabei um Änderungen handelt, die infolge einer Änderung der OGAW-Vorschriften oder der von der Zentralbank im Zusammenhang mit den OGAW-Vorschriften erlassenen Vorschriften notwendig oder angebracht sind und die Interessen der Anteilhaber nicht wesentlich beeinträchtigen.

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien diesen Vertrag unterzeichnet, und dieser soll und wird hiermit zum oben angegebenen Datum übergeben.

ANWESEND, als das Siegel von
FEDERATED INTERNATIONAL MANAGEMENT LIMITED
aufgebracht wurde:

VERWALTUNGSRATSMITGLIED

VERWALTUNGSRATSMITGLIED/SECRETARY

ANWESEND, als das Siegel von
J.P. MORGAN BANK (IRELAND) PLC
aufgebracht wurde

VERWALTUNGSRATSMITGLIED

**VERWALTUNGSRATSMITGLIED/
SECRETARY**

Anhang A

WICHTIGE INFORMATIONEN

Teil 1 – Dem Treuhänder vorzulegende Informationen

1. Der im Auftrag des Trust handelnde Manager legt dem Treuhänder zeitnah vor Beginn der Wahrnehmung der Aufgaben des Treuhänders fortlaufend alle relevanten Informationen vor, die der Treuhänder billigerweise benötigt und angefordert hat, um seinen Verpflichtungen gemäß den OGAW-Anforderungen nachzukommen, einschließlich dem Treuhänder durch Dritte bereitzustellender Informationen. Insbesondere muss der im Auftrag des Trust handelnde Manager Folgendes tun bzw. seine(n) Beauftragten oder etwaige von diesen/diesem oder dem Manager bestellte Dritte dazu anweisen:
 1. dem Treuhänder alle Informationen vorlegen, die dieser zur Erbringung seiner Cashflow-Überwachungsdienste benötigt;
 2. dem Treuhänder alle erforderlichen Informationen in Bezug auf (a) Wertpapiere und (b) Andere Vermögenswerte vorlegen, um diesen in die Lage zu versetzen, seine Verwahrdienstleistungen und Vermögensüberprüfungsdienste zu erbringen;
 3. gewährleisten, dass der Treuhänder unverzüglich Zugriff auf alle relevanten Informationen erhält, die dieser zur Erfüllung seiner Buchführungsaufgaben benötigt;
 4. dem Treuhänder alle in seinem Besitz befindlichen erforderlichen Informationen in Bezug auf den Verkauf, die Zeichnung, die Rücknahme, die Ausgabe, die Annullierung und den Rückkauf von Anteilen vorlegen;
 5. dem Treuhänder alle in seinem Besitz befindlichen erforderlichen Informationen vorlegen, die dieser zur Erbringung seiner Aufsichtsdienstleistungen benötigt;
 6. dem Treuhänder alle von diesem billigerweise angeforderten Erklärungen, Informationen oder sonstigen Unterlagen in Bezug auf den Steuerstatus des Trust vorlegen.

Teil 2 – Vom Treuhänder vorzulegende Informationen

1. Der Treuhänder berichtet an den im Auftrag des Trust handelnden Manager. Entsprechende Berichte liefern eine Zusammenfassung zu den Aufgaben des Treuhänders in Bezug auf Cashflow-Überwachungsdienste, Zeichnungen, Rücknahmen, Ausschüttungen von Erträgen, die Bewertung von Anteilen, Verwahrdienstleistungen, Vermögensüberprüfungsdienste, Aufsichtsdienstleistungen, die rechtzeitige Abwicklung von Transaktionen und Due Diligence. Der Treuhänder übermittelt dem Manager alle relevanten Informationen, die dieser benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen und dem Manager einen zeitnahen und korrekten Überblick über die Konten des Trust zu verschaffen. Des Weiteren hat der Treuhänder alle anderen Berichte und Informationen vorzulegen, die der Manager jeweils billigerweise verlangt, um prüfen zu können, ob der Treuhänder seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Treuhandvertrags nachkommt.
2. Darüber hinaus hat der Treuhänder die vorstehend in Abschnitt 1 genannten Berichte allen benannten Personen des Trust oder des Managers vorzulegen, sofern der Manager dies jeweils billigerweise verlangt.

Teil 3 – Verfahren für die Bereitstellung von Informationen

1. Der Manager gewährleistet, dass der Treuhänder von den durch den Manager bestellten Dienstleistern, unabhängigen Bewertern, Finanzierungspartnern und Brokern die Informationen erhält, die dieser für die Erbringung seiner Verwahrdienstleistungen benötigt.

2. Der im Auftrag des Trust handelnde Manager gewährleistet, dass die Dienstleister des Trust eine elektronische Übertragung von Daten an den Treuhänder ermöglichen, damit die Anforderungen in Bezug auf Cashflow-Überwachung und Aufsicht erfüllt werden können.
3. Der Manager geht Dienstleistern, unabhängigen Bewertern, Finanzierungspartnern und Brokern nach, die Informationen nicht im erforderlichen Format und/oder nicht rechtzeitig bereitstellen.
4. Der Treuhänder informiert den Manager unverzüglich über wesentliche oder signifikante Sachverhalte, über die der Treuhänder benachrichtigt wird oder die dieser im Rahmen seiner Aufsichtsdienstleistungen feststellt.
5. Der Treuhänder informiert den Manager über Verstöße, wenn er diese feststellt. Der Treuhänder wird beim Manager Einzelheiten dazu anfordern, weshalb es zu dem Verstoß kam und welche Schritte zur Behebung des Verstoßes unternommen werden. Der Manager wird einen Zeitrahmen nennen, bis wann der Trust im besten Interesse der Anteilhaber wieder regelkonform verwaltet wird.
6. Alle Berichte und sonstigen relevanten Informationen, die vom Treuhänder bzw. dem Treuhänder vorzulegen sind (einschließlich Berichten oder Informationen, die von anderen Personen als dem Manager bereitgestellt werden), werden per E-Mail übermittelt (wobei die Bestimmungen des maßgeblichen Artikels zur Haftungsbeschränkungen für Verluste des Treuhänders infolge der Übermittlung eines Berichts per E-Mail gelten), bei Kundenmeetings ausgehändigt oder über Passport oder auf eine andere jeweils zwischen dem Manager und dem Treuhänder vereinbarte Weise übermittelt. Alle (vorgenannten) Informationsanfragen müssen schriftlich (E-Mail eingeschlossen) oder persönlich an den jeweiligen Ansprechpartner beim Manager bzw. Treuhänder übermittelt werden.

Anhang B

EXTERNE GELDKONTEN

Der im Auftrag des Trust handelnde Manager informiert den Treuhänder per Fax oder in anderer Form schriftlich vorab über eine beabsichtigte Eröffnung eines Externen Geldkontos.

Der Treuhänder überwacht das Verfahren zum Abgleich von Geldbewegungen auf täglicher Basis. Der Treuhänder prüft alle ungeklärten Differenzen. Der Treuhänder widmet darüber hinaus wesentlichen Differenzen und seit Längerem bestehenden Abgleichspositionen besondere Aufmerksamkeit.

Der Treuhänder erhält vom Manager oder dessen Beauftragten Berichte, die bestätigen, dass Zeichnungserlöse auf Externen Geldkonten verbucht werden, die im Namen des im Auftrag des Trust handelnden Treuhänders eröffnet wurden.

Der Treuhänder überwacht alle Zahlungsströme des Trust auf täglicher Basis. Die Zahlungsströme werden mit Parametern abgeglichen, die entwickelt wurden, um erhebliche und widersprüchliche Zahlungsströme aufzudecken.

Anhang C

ESKALATIONSVERFAHREN

1. Stellt der Treuhänder im Rahmen seiner Aufsichtsdienstleistungen potenzielle Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Trust oder im Rahmen der Erbringung von Verwahrstellendienstleistungen irgendein Problem in Bezug auf die Verwaltung des Trust oder den Manager fest (ein „**Verwaltungsproblem**“), die/das nach Auffassung des nach Treu und Glauben und jederzeit im besten Interesse der Anteilhaber handelnden Treuhänders einer Erklärung und/oder Korrekturmaßnahme bedarf, übermittelt der Treuhänder eine schriftliche Mitteilung mit Einzelheiten zu dem Verwaltungsproblem, die u. a. Folgendes enthält:
 - 1.1 eine Zusammenfassung der Umstände, die zu dem fraglichen Sachverhalt geführt haben;
 - 1.2 Einzelheiten dazu, weshalb der betreffende Sachverhalt nach Ansicht des Treuhänders einer Klärung durch den im Auftrag des Trust handelnden Manager oder dessen ordnungsgemäß bestellte Vertreter bedarf; und
 - 1.3 gegebenenfalls eine Empfehlung hinsichtlich Korrekturmaßnahmen, die nach Ansicht des Treuhänders zur Behebung des Problems ergriffen werden sollten.
2. Die schriftliche Mitteilung ist zunächst an den Manager zu übermitteln. Nach der ersten Mitteilung hat der Manager zwei (2) Geschäftstage (bzw. länger, wie vom Treuhänder nach billigem Ermessen festgelegt) Zeit, den Treuhänder über alle vom Manager zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen (der „**Maßnahmenplan**“) zu informieren. Der Treuhänder hat nach Erhalt einer Kopie des Maßnahmenplans fünf (5) Geschäftstage Zeit, um zu dem Maßnahmenplan Stellung zu nehmen. Anschließend stellt der Manager den Maßnahmenplan fertig und setzt diesen innerhalb der hierin angegebenen Frist um. Alle Einzelheiten zu dem Maßnahmenplan werden dem Verwaltungsrat des im Auftrag des Trust handelnden Managers auf der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung nach dem betreffenden Ereignis mitgeteilt.
3. Wird das Verwaltungsproblem nicht innerhalb der im vorstehenden Abschnitt 2 angegebenen Frist behoben, teilt der Treuhänder dies dem Verwaltungsrat des Managers förmlich durch Übermittlung einer Kopie des zuvor vom Manager gemäß dem vorstehenden Abschnitt 1 erhaltenen Maßnahmenplans mit und verlangt die Umsetzung des Maßnahmenplans innerhalb weiterer (5) Geschäftstage (oder einer längeren Frist, wie vom Treuhänder nach billigem Ermessen festgelegt).
4. In diesem Fall obliegt es dem Verwaltungsrat des Managers, sich mit dem Verwaltungsproblem zu befassen, soweit er dies für angebracht hält, und dieses in einer für den Treuhänder nach dessen billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise sowie innerhalb einer angemessenen Frist, die der Treuhänder in der gemäß vorstehendem Abschnitt 3 übermittelten Mitteilung angegeben hat, zu beheben.
5. Dem Treuhänder bleibt jederzeit das Recht vorbehalten, ein Verwaltungsproblem an die Zentralbank zu melden, wenn dies gemäß den OGAW-Anforderungen erforderlich ist, wobei jedoch gilt, dass der Treuhänder jederzeit in nach kaufmännischen Maßstäben angemessener Weise handeln muss und die Gesellschaft mit einer angemessenen Frist über seine Absicht informieren muss, eine entsprechende Mitteilung an die Zentralbank zu übermitteln.
6. Mitteilungen gemäß diesem Anhang C können per E-Mail oder Fax an folgende Adressen übermittelt werden:

An den im Auftrag des Trust handelnden Manager

Adresse:

Federated International Management Limited
c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
Guild House
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 E4X0
Irland

Fax: +353-1-829 0833

E-Mail: gdulski@federatedinv.com

Mit Kopie an:

Gregory P. Dulski
Company Secretary
Federated Investors, Inc.
Federated Investors Tower
1001 Liberty Avenue
Pittsburgh, PA 15222-3779

Tel.: +1-412-288-1229

Fax: +1-412-288 -3939

Anhang D

DELEGIERUNGSKRITERIEN

Der Treuhänder kann die Verwahrdienstleistungen oder Vermögensüberprüfungsdienste („Dienstleistungen“) vorbehaltlich Artikel 8(s) sowie unter folgenden Bedingungen ganz oder teilweise delegieren:

1. Die betreffenden Dienstleistungen werden nicht mit der Absicht delegiert, die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen;
2. der Treuhänder kann belegen, dass es für die Delegation einen objektiven Grund gibt;
3. der Treuhänder hat bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, an den er Teile der Verwahrdienstleistungen delegieren möchte, die gebotene Kompetenz und Sorgfalt walten lassen, und lässt auch bei der regelmäßigen Überprüfung und fortlaufenden Überwachung eines Dritten, an den er Teile der Verwahrdienstleistungen delegiert hat, sowie bezüglich der von dem Dritten in Bezug auf die an diesen delegierten Angelegenheiten getroffenen Vereinbarungen die gebotene Kompetenz und Sorgfalt (in Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 15 der Delegierten Verordnung) walten; und
4. der Treuhänder muss für jeden Markt, in dem er Dritte zur Durchführung von Verwahraufgaben in seinem Namen bestellt, Notfallpläne entwickeln. Ein entsprechender Notfallplan muss Angaben zu einem alternativen Anbieter enthalten, sofern ein solcher geeigneter alternativer Anbieter verfügbar ist.
5. der Treuhänder erfüllt die Anforderungen von Artikel 17 der Delegierten Verordnung und stellt sicher, dass der Dritte während der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben jederzeit die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a. Der Dritte verfügt über die Strukturen und Fachkenntnisse, die angesichts der Art und Komplexität der ihm anvertrauten Vermögenswerte des Trust angemessen und geeignet sind;
 - b. im Hinblick auf die Verwahraufgaben gemäß Regulation 34(4)(a) der OGAW-Vorschriften unterliegt der Dritte effektiven Aufsichtsvorschriften – einschließlich Mindestkapitalanforderungen –, einer Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Überprüfung, um sicherzustellen, dass die Wertpapiere sich in seinem Besitz befinden;
 - c. der Dritte verwahrt die Vermögenswerte der Kunden des Treuhänders in einer Weise getrennt von seinen eigenen Vermögenswerten und den Vermögenswerten des Treuhänders, die jederzeit eindeutig erkennen lässt, dass diese den Kunden des Treuhänders gehören (in Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 16 der Delegierten Verordnung);
 - d. der Dritte unternimmt alle erforderlichen Schritte um sicherzustellen, dass die von ihm verwahrten Vermögenswerte des Trust im Falle der Insolvenz des Dritten nicht für die Ausschüttung oder Realisierung zugunsten von Gläubigern des Dritten zur Verfügung stehen;
 - e. der Dritte befolgt die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote in Bezug auf die Erbringung von Verwahrdienstleistungen gemäß Artikel 22(2), (5) und (7) und Artikel 25 der OGAW-Richtlinie sowie Regulations 33(2), 34(4), 34(6), 34(7) und 37(1), (1A) und (1B) der OGAW-Vorschriften.

6. der Treuhänder erfüllt die in Artikel 15 der Delegierten Verordnung dargelegten Anforderungen;
7. der Treuhänder verfügt über einen implementierten Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl Dritter, an die er die Verwahrungsfunktionen gegebenenfalls delegieren kann; dieser Prozess basiert auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien und erfüllt die alleinigen Interessen des Trust und der Anteilhaber.

Anhang E

BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGENDE MÄRKTE

Die nachfolgende Tabelle enthält Märkte, die nach Festlegung durch J.P. Morgan Beschränkungen unterliegen, sowie zusammenfassende Informationen über die Art der für die jeweiligen Märkte geltenden Beschränkungen. J.P. Morgan behält sich das Recht vor, diesen Anhang von Zeit zu Zeit nach entsprechender Mitteilung an den Kunden zu aktualisieren.

Markt	Beschränkungen
Costa Rica	Sollte der costa-ricanische Unterverwahrer von J.P. Morgan den Markt verlassen oder seinen Status als akzeptabler Anbieter von Unterverwahrdienstleistungen verlieren, kann J.P. Morgan die Erbringung von Verwahrdienstleistungen in Bezug auf Wertpapiere, die in Costa Rica verwahrt werden, einstellen. Obgleich J.P. Morgan sich mit den Kunden darum bemühen wird, die Auswirkungen einer Entscheidung für einen Marktaustritt zu mindern, ist es unter Umständen nicht möglich, den Austritt mit wesentlichem zeitlichen Vorlauf anzukündigen.
Island	<p>Bis auf weitere Mitteilung durch J.P. Morgan werden auf dem Geldkonto des Kunden keine Einlagen in der Währung Islands gehalten – mit Ausnahme von Erlösen aus dem Verkauf von in Island verwahrten Wertpapieren („Isländische Wertpapiere“) sowie Erträgen und Erlösen aus Kapitalmaßnahmen, die in lokaler Währung gezahlt werden.</p> <p>Bis auf weitere Mitteilung durch J.P. Morgan erfolgen Gutschriften in der Währung Islands auf das Geldkonto des Kunden bei J.P. Morgan unter Vorbehalt und können nach Mitteilung an den Kunden von J.P. Morgan rückgängig gemacht werden; dies gilt jedoch nicht, soweit die Mittel auf Anweisung des Kunden für den Kauf Isländischer Wertpapiere eingesetzt werden können oder J.P. Morgan zu einer Rückführung beim isländischen Unterverwahrer von J.P. Morgan verwahrten Mittel im Wege einer Devisentransaktion (auf Anweisung des Kunden) in der Lage ist. Diesbezüglich ist der Anspruch des Kunden auf den auf ihn entfallenden anteiligen Betrag etwaiger Gelder, die J.P. Morgan wiedererlangen kann, beschränkt, wie von J.P. Morgan nach vernünftigem Ermessen bestimmt.</p>
Malawi	<p>Beträge in lokaler Währung werden auf einem oder mehreren separaten Geldkonten gehalten, die der Kunde in seinem Namen beim malawischen Unterverwahrer von J.P. Morgan eröffnet hat, und können ausschließlich durch den malawischen Unterverwahrer von J.P. Morgan ausgezahlt werden. In Bezug auf die Geldkonten fungiert der malawische Unterverwahrer von J.P. Morgan als lokale Agent-Bank des Kunden, und J.P. Morgan wird im Wege einer Vollmacht berechtigt sein, dem malawischen Unterverwahrer von J.P. Morgan Anweisungen in Bezug auf das/die vom Kunden im eigenen Namen direkt bei dem Unterverwahrer eröffnete(n) separate(n) Geldkonto/-konten zu erteilen.</p> <p>Aufgrund der unklaren Standards auf dem malawischen Markt in Bezug auf die Ausübung und Einreichung von Entscheidungen bei Kapitalmaßnahmen mit Wahlmöglichkeit wird sich die Sorgfaltspflicht von J.P. Morgan hinsichtlich Kapitalmaßnahmen in Bezug auf in Malawi verwahrte Wertpapiere („Malawische Wertpapiere“) auf „zumutbare Anstrengungen“ beschränken.</p>

Markt	Beschränkungen
	<p>Sollte der malawische Unterverwahrer von J.P. Morgan den Markt verlassen oder seinen Status als akzeptabler Anbieter von Unterverwahrerdienstleistungen verlieren, kann J.P. Morgan die Erbringung von Verwahrerdienstleistungen in Bezug auf Malawische Wertpapiere einstellen. Obgleich J.P. Morgan sich mit den Kunden darum bemühen wird, die Auswirkungen einer Entscheidung für einen Marktaustritt zu mindern, ist es unter Umständen nicht möglich, den Austritt mit wesentlichem zeitlichen Vorlauf anzukündigen.</p>
Tansania	<p>Beträge in lokaler Währung werden auf einem oder mehreren separaten Geldkonten gehalten, die der Kunde in seinem Namen beim tansanischen Unterverwahrer von J.P. Morgan eröffnet hat, und können ausschließlich durch den tansanischen Unterverwahrer von J.P. Morgan ausgezahlt werden. In Bezug auf die Geldkonten fungiert der tansanische Unterverwahrer von J.P. Morgan als lokale Agent-Bank des Kunden, und J.P. Morgan wird im Wege einer Vollmacht berechtigt sein, dem tansanischen Unterverwahrer von J.P. Morgan Anweisungen in Bezug auf das/die vom Kunden im eigenen Namen direkt bei dem Unterverwahrer eröffnete(n) separate(n) Geldkonto/-konten zu erteilen.</p> <p>Aufgrund der unklaren Standards auf dem tansanischen Markt in Bezug auf die Ausübung und Einreichung von Entscheidungen bei Kapitalmaßnahmen mit Wahlmöglichkeit wird sich die Sorgfaltspflicht von J.P. Morgan hinsichtlich Kapitalmaßnahmen in Bezug auf in Tansania verwahrte Wertpapiere („Tansanische Wertpapiere“) auf „zumutbare Anstrengungen“ beschränken.</p> <p>Sollte der tansanische Unterverwahrer von J.P. Morgan den Markt verlassen oder seinen Status als akzeptabler Anbieter von Unterverwahrerdienstleistungen verlieren, kann J.P. Morgan die Erbringung von Verwahrerdienstleistungen in Bezug auf Tansanische Wertpapiere einstellen. Obgleich J.P. Morgan sich mit den Kunden darum bemühen wird, die Auswirkungen einer Entscheidung für einen Marktaustritt zu mindern, ist es unter Umständen nicht möglich, den Austritt mit wesentlichem zeitlichen Vorlauf anzukündigen.</p>
Ukraine (nur für ukrainische Aktien)	<p>Der Kunde wird auf die aktuelle Version der geltenden Informationsmitteilung (<i>briefing memo</i>) zur Ukraine von J.P. Morgan bezüglich der den ukrainischen Markt betreffenden Kontenstruktur und Besonderheiten bei Kapitalmaßnahmen verwiesen.</p> <p>Insbesondere für Kunden, die Konten in der Ukraine eröffnen, sowie für Nicht-Firmenkunden, wird sich aufgrund unklarer Standards auf dem ukrainischen Markt betreffend die Ausübung und Einreichung von Entscheidungen bei Kapitalmaßnahmen mit Wahlmöglichkeit die Sorgfaltspflicht von J.P. Morgan hinsichtlich Kapitalmaßnahmen in Bezug auf in der Ukraine verwahrte Aktien auf „zumutbare Anstrengungen“ beschränken.</p>

Markt	Beschränkungen
<p>Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion (<i>Union Économique et Monétaire Ouest Africaine</i> – UEMOA)</p>	<p>Beträge in lokaler Währung werden auf einem oder mehreren separaten Geldkonten gehalten, die der Kunde in seinem Namen beim Unterverwahrer von J.P. Morgan in der UEMOA eröffnet hat, und können ausschließlich durch den Unterverwahrer von J.P. Morgan in der UEMOA ausgezahlt werden. In Bezug auf die Geldkonten fungiert der Unterverwahrer von J.P. Morgan in der UEMOA als lokale Agent-Bank des Kunden, und J.P. Morgan wird im Wege einer Vollmacht berechtigt sein, dem Unterverwahrer von J.P. Morgan in der UEMOA Anweisungen in Bezug auf das/die vom Kunden im eigenen Namen direkt bei dem Unterverwahrer eröffnete(n) separate(n) Geldkonto/-konten zu erteilen.</p> <p>Sollte der Unterverwahrer von J.P. Morgan in der UEMOA den Markt verlassen oder seinen Status als akzeptabler Anbieter von Unterverwahrerdienstleistungen verlieren, oder sollten sich die Marktbedingungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der UEMOA anderweitig verschlechtern, kann J.P. Morgan die Erbringung von Verwahrerdienstleistungen in Bezug auf in Mitgliedstaaten der UEMOA begebene Wertpapiere, die bei der <i>Dépositaire Central/Banque de Règlement S.A.</i> abgewickelt und verwahrt werden, einstellen. Obgleich J.P. Morgan sich mit den Kunden darum bemühen wird, die Auswirkungen einer Entscheidung für einen Marktaustritt zu mindern, ist es unter Umständen nicht möglich, den Austritt mit wesentlichem zeitlichem Vorlauf anzukündigen.</p>
<p>Simbabwe</p>	<p>Bis auf weitere Mitteilung durch J.P. Morgan erfolgen US-Dollar-Gutschriften auf das Geldkonto des Kunden bei J.P. Morgan, die auf Anweisung des Kunden für den Kauf oder Verkauf von in Simbabwe verwahrten Wertpapieren (die „Simbabwischen Wertpapiere“) eingesetzt werden, unter Vorbehalt und können nach Mitteilung an den Kunden von J.P. Morgan rückgängig gemacht werden; dies gilt jedoch nicht, soweit die Mittel zurückgeführt werden können oder J.P. Morgan zu einer Rückführung der beim simbabwischen Unterverwahrer von J.P. Morgan verwahrten Mittel im Wege einer Devisentransaktion (auf Anweisung des Kunden) in der Lage ist. Diesbezüglich ist der Anspruch des Kunden auf den auf ihn entfallenden anteiligen Betrag etwaiger Gelder, die J.P. Morgan wiedererlangen kann, beschränkt, wie von J.P. Morgan nach vernünftigem Ermessen bestimmt.</p> <p>Sollte der simbabwische Unterverwahrer von J.P. Morgan den Markt verlassen oder seinen Status als akzeptabler Anbieter von Unterverwahrerdienstleistungen verlieren, oder sollten sich die Marktbedingungen anderweitig verschlechtern, kann J.P. Morgan die Erbringung von Verwahrerdienstleistungen in Bezug auf Simbabwische Wertpapiere einstellen. Obgleich J.P. Morgan sich mit den Kunden darum bemühen wird, die Auswirkungen einer Entscheidung für einen Marktaustritt zu mindern, ist es unter Umständen nicht möglich, den Austritt mit wesentlichem zeitlichen Vorlauf anzukündigen.</p>